Das schleunige Verfahren im Strafprozeß.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät der Georg-August-Universität

zu Göttingen

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

vorgelegt von

Hanns Werner Schauinsland,
Referendar in Magdeburg.

GÖTTINGEN.
Druck von Louis Hofer.
1912

Referent: Professor Dr. jur. Robert v. Hippel.

Herrn Verwaltungsgerichts-Direktor

Richard Schauinsland,

meinem Vater,

in Treue und Dankbarkeit gewidmet.

Inhaltsübersicht.

Einführung.

Seite

A. Allgemeines.

1) Grundgedanken im Strafprozeß: Strafgerichtsverfassung und Strafverfahren 1
2) Anklageprozeß und Untersuchungsprozeß 4

B. Verfahrensarten im Strafprozeß.

1) Strafrechtliche Zweckgedanken im Strafprozeß; besondere Verfahrensformen 7
2) Ordentliches und summarisches Strafverfahren . . 10
3) Schleuniges Verfahren als vereinfachte, abgekürzte Form des ordentlichen Strafverfahrens 12

I. Kapitel.

Schleuniges Strafverfahren in der Geschichte des Strafprozeßrechts.

1) Schleuniges Verfahren im mittelalterlichen Strafprozeß:
   a. im canonischen Recht 14
   b. in älteren deutschen Rechten 17
2) Abgekürztes, schleuniges Verfahren in der Entwicklung des preußischen Strafprozesses;
   a. im älteren preußischen Strafverfahren . . . 20
   b. nach den Strafprozeßgesetzen um 1848 . . . 29
   c. nach der neueren preußischen St.P.O. von 1867 35

II. Kapitel.

Abgekürztes Strafverfahren im geltenden deutschen Reichs- und Landesrecht.

1) Das ordentliche Strafverfahren nach der deutschen St.P.O. 39
2) Abgekürztes Strafverfahren nach der St.P.O. (§ 211, Abs. 1; § 211, Abs. 2; § 265) 43

Anhang: Das preußische Forststrafverfahren . . 58

III. Kapitel.

Das schleunige, abgekürzte Verfahren nach ausländischen Strafprozeßrechten und ausländischen Reformvorschlägen.

A. System des französischen Strafprozesses.

1) Frankreich; a. Das französische Strafverfahren im allgemeinen 61
b. die „unmittelbare Vorladung" als ordentl. schleuniges Verfahren . . 64
c. das besondere schleunige Verfahren bei flagrants délits 67
2) Italien: a. Der italienische Strafprozeß 1905 . 73
b. das „ordentliche summarische Verfahren" 76
c. das „abgekürzte summarische Verfahren" 79
Anhang: a. Schleuniges Verfahren im Schweizer Canton Neuchâtel 82
b. Abgekürztes ordentl. Verfahren in Spanien 83

B. System des österreichischen Strafprozesses.

1) Grundzüge des österreichischen Strafprozesses . . 85
2) Das abgekürzte ordentliche Verfahren in „Übertretungsfällen" und das besondere Verfahren nach § 451 Abs. 2 österr. St.P O. 88
3) Die österreichischen Reformentwürfe 95
Anhang: Schleuniges Verfahren in Ungarn . . . 96

C. System des englisch-schottischen Strafprozesses.

1) Das ordentliche englische und schottische Strafverfahren in seinen Grundzügen und Besonderheiten . 97
2) Die „summary jurisdiction" in England 100
3) Die „summary jurisdiction" und das beschleunigte ordentliche Strafverfahren in Schottland 108
Anhang: Schleuniges Strafverfahren vor einem nordamerikanischen Police Court . . . 117

IV. Kapitel.

Abgekürztes, schleuniges Strafverfahren nach den Vorschlägen deutscher Gesetzentwürfe und sonstiger deutscher Reform-Literatur.

1) Der Entwurf 1894/95 120
2) der Entwurf 1908/09 129
Schlußbetrachtung 144

Literaturverzeichnis.

„D.J.Z." = Deutsche Juristen-Zeitung. Otto Liebmann, Berlin.
„Drucksachen" = Drucksachen des deutschen Reichstages, Berlin.
„Gerichtssaal" = Der Gerichtssaal, Zeitschrift für Zivil- und Militärstrafrecht und Strafprozeßrecht. Enke, Stuttgart.
„Goltdammers Archiv" = Archiv für Strafrecht und Strafprozeß. v. Decker, Berlin.
„I.K.V." = Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (Bulletin de l'Union Internationale de Droit pénal). Guttentag, Berlin.
„Dgl." im Text = Internationale Kriminalistische Vereinigung.
„Monatsschrift" = Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. Winter, Heidelberg.
„Zeitschrift" = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Liszt'sche Zeitschrift). Guttentag, Berlin.

„Amtl. Entwurf 1894" = Entwurf eines Gesetzes betr. Aenderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung nebst Begründung. Berlin, 1894.
„Aenderungsvorschläge" des Berliner Anwaltvereins zum Entwurf einer Strafprozeßordnung nebst Gerichtsverfassungsgesetz. Berlin, 1909.
Aschrott, P. F., Reform des Strafprozesses. Kritische Besprechungen der von der Kommission für die Reform des Strafprozesses gemachten Vorschläge. Berlin, 1906.
Auerbach, E., Zur Reform unseres Strafverfahrens. Berlin, 1894.

v. Bar, Die projektierte Aenderung des deutschen Strafprozesses — in der Wochenschrift „Die Nation", Band 12, No. 17. Berlin, 1895. (zit. „Nation").

v. Bar, Die projektierte Reform des italienischen Strafprozesses — in Goltdammers Archiv, Bd. 48, 1901. (zit. „a. a. O.").

Binding, K., Der Entwurf eines Gesetzes betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der St.P.O. Berlin, 1895.

Binding, K., Grundriß des deutschen Strafprozeßrechts Leipzig, 1900. (zit. „Grundriß").

Briegleb, H. K., Einleitung in die Theorie der summarischen Prozesse. Leipzig, 1859.

Brügel, O., Wahl und Bestellung des Verteidigers nach dem Entwurf der Strafprozeßordnung. Tübinger Dissertation 1909/10.

Damme, Verzögerungen und Beschleunigungen im deutschen Strafprozeß — in Delbrück's „Preußische Jahrbücher", Bd. 76, 2. Heft. Berlin, 1894.

Ebmeier, Die Preußische Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867. Berlin, 1872.

Entwurf einer Strafprozeßordnung und Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetze nebst Begründung. Berlin, Liebmann, 1908.

„Erläuternde Bemerkungen" zu den Gesetzen, welche das Strafprozeßrecht abändern. Wien, 1910.

Garraud, R., Traité théorique et pratique d'instruction criminelle et de procédure pénale.
Tomes I, II, III. Paris, 1907, 1909, 1912.

„Gerland I" = Gerland, H., Die englische Gerichtsverfassung und die deutsche Gerichtsreform. Berlin, 1908.

„Gerland II" = Gerland, H., Bemerkungen zu den Veröffentlichungen der englischen Studienkommission ... im „Gerichtsssaal", Bd. 74, S. 428 ff., 1909.

„Gerland III" = Gerland, H., Die englische Gerichtsverfassung. Bd. II. Leipzig, 1910.

Glaser, J., Handbuch des Strafprozesses. Bd. I, II. Leipzig, 1883/85.

Glaser, J., Kleine Schriften über Strafrecht und Strafprozeß 2. Aufl. Wien, 1885.

Gneist, R., Vier Fragen zur deutschen Strafprozeßordnung mit einem Schlußwort über die Schöffengerichte. Berlin, 1874.

Hahn, C., Die gesamten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen, III. Band, Materialien zur St.P.O., I. und II. Abthlg. Berlin, 1881.

Hale, W. B., A court that does its job — in „the World's work", Vol. 19, No. 5. Chicago — New York, 1910.

Heinemann, H., Zur Reform der Strafprozeßordnung. Stuttgart, 1909.

v. Hippel, R., Der Entwurf einer Strafprozeßordnung. Eine kritische Besprechung. (In der Sammlung „Schwurgerichte und Schöffengerichte"). Heidelberg, 1909

v. Holtzendorff, Fr., Handbuch des deutschen Strafprozeßrechts in Einzelbeiträgen. Bd. 1. Berlin, 1879.

John, Kommentar zur Strafprozeßordnung. Bd. I, II. Erlangen, 1886/88.

Keller, A, Kommentar zur Strafprozeßordnung, 2. Aufl. Lahr, 1882.

Kohler, J., Der summarische Strafprozeß zu Dantes Zeit — in Goltdammers Archiv, Bd. 48, 1901. (zit. „a. a. O.")

Kohler, J., Moderne Rechtsprobleme. Leipzig, 1907.

Landsberg, In „Monatsschrift", Bd. 6, Heft 2. Heidelberg, 1909.

Lewald, O., Vorschläge zu einer Reform des Verfahrens in schöffengerichtlichen Strafsachen — in „Zeitschrift", Bd. 10, S. 84 ff. Berlin, 1890.

Liepmann, P., Kritische Erörterungen und Vorschläge zur Straßprozeßreform. Berlin, 1909.

Liepmann-Mannhardt, Summarisches Strafverfahren in England und Strafverfahren in Schottland. Berlin, 1908. (zit. „Liepm.-Mannh.").

v. Lilienthal, K., in „Zeitschrift" Bd. 29, Heft 1. Berlin, 1909.

v. Liszt, Fr., die Reform des Strafverfahrens. Berlin, 1906.

Löffler, A., Oesterreichische Strafprozeßordnung. 12. Aufl. Wien, 1909.

Lönnies, Deutschland in der Welt zurück — in der Zeitung „Der Tag", Berlin, den 8. Oktober 1911.

Mannhardt, W., Aus dem englischen und schottischen Rechtsleben, Berlin, 1907.

Mayer, S., Handbuch des österreichischen Strafprozeßrechtes. Bd. I. Wien 1876.

Mayr, Prompte Strafjustiz — in „D.J.Z.“, Bd. 12, Sp. 394 ff. (1907).

Mittermaier, C. J. A., Das englische, schottische und nordamerikanische Strafverfahren. Erlangen, 1851.

Morisani, La citatione direttissima — in „Rivista penale ..., diretta da L. Lucchini, Vol. XXV. Torino, 1887.

Oetker, im „Gerichtssal“, Bd. 74, S. 58 ff. 1909.

Oetker, Strafprozeßbegründung und Strafklageerhebung bei Erlaß und bei Wegfall eines Eröffnungsbeschlusses — in der Würzburger Festschrift für Dernburg. 1900.

Planck, J. W., Systematische Darstellung des deutschen Strafverfahrens seit 1848. Göttingen, 1857.

„Preuß. Entwurf“ = Entwurf (amtlicher) einer Strafprozeß-Ordnung für den Preußischen Staat, nebst motivierenden Anmerkungen. Berlin, 1865.

Progetto, del Codice di procedura penale per il regno d'Italia ..., Atti parlamentari, Camera di Deputati No. 266. P. I, II. Roma, 1905.

„Protokolle“, der Kommission für die Reform des Strafprozesses. Herausgegeben vom Reichsjustizamte. Bd I, II. Berlin, 1905.

Renton, R. W., Procedure and appeal in summary criminal cases in Scotland. Edinburg, 1890.

Richter, O. L. W., Handbuch des Straf-Verfahrens in den Königl. Preußischen Staaten. I. Bd. Königsberg, 1830.

Rosenfeld, E., Der italienische Strafprozeßentwurf 1905 — in „I.K.V.“, XIV, 1907.

Rotering, F., Kommentar zum Gesetz betr. den Forstdiebstahl. Berlin, 1895.

Rulf, Fr., Der österreichische Strafprozeß. Prag-Leipzig, 1884.

Schlechtriem, Schöffen und Bechtsprechung — in der Zeitung „Der Tag“. Berlin, den 24. Juli 1911.

v. Schwarze, Kommentar zur Strafprozeßordnung. Berlin, 1878.

Sieskind, Glossen zur Strafprozeßreform — in „Zeitschrift“ Bd. 29 (1909).

v. Simson, Die Ziele der Strafprozeßreform in rechtsvergleichender Darstellung — in „D.J.Z.“, Bd 14, Sp. 105 ff. (1909).

„Snowden's guide“ = Snowden's magistrates' assistant and police officer's guide — by T. O. Hastings Lees and J Ridley Shield. London, 1905.

Stenglein, Kommentar zur Strafprozeßordnung. Berlin, 1898.

Stenglein, — im „Gerichtssaal“, Bd. 62. (1903).

Steidle, Militärstrafprozeß und Reichsstrafprozeßreform. Heidelberg, 1908.

„Vollständige Materialien“, zu der (preußisch.) Verordnung vom 3. Januar 1849 und dem Gesetze vom 3. Mai 1852. Berlin, 1852.

„Vorentwürfe“, (österreichische) zu den Gesetzen, welche das Strafprozeßrecht abändern. Wien, 1909.

Wach, A., Zur Strafprozeßreform — in „Das Recht“, Bd. 15, Sp. 113 ff. Hannover-Leipzig, 1911.

Weidlich, K., Die englische Srafprozeßpraxis und die deutsche Strafprozeßreform. Berlin, 1906.

Zachariae, H. A., Handbuch des deutschen Strafprozesses. Bd. I, II. Göttingen, 1861/68

Außerdem sind benutzt zum Verständnis des Auslandes von den Langenscheidtschen Sachwörterbüchern:

Fronner, Land und Leute in Spanien. Berlin-Schöneberg, 1909.

Naubert-Kuerschner, Land und Leute in Amerika. Ebenda, 1905.

Sacerdote, Land und Leute in Italien. Ebenda, 1907.

Villatte-Scherffig, Land und Leute in Frankreich. Ebenda, 1905.

Einführung.

A. Allgemeines.

„La procédure pénale a un double objet: organiser les autorités chargées de la repression, leur tracer la marche à suivre dans ce but.“ In treffender Weise spricht damit Garraud[1]) aus, daß bei jeder Aufstellung von Regeln für das Gebiet des Strafprozesses zwei gleichwertige Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind: die Einrichtung von Behörden, welche Strafe auferlegen — das sind in der Regel die Strafgerichte —, und die Festsetzung gesetzlicher Vorschriften, wie diese Behörden vorgehen sollen, um das ihnen zugewiesene Ziel zu erreichen. Die beiden Gesichtspunkte pflegt man in der Wissenschaft zu bezeichnen mit den Schlagworten: Strafgerichtsverfassung und Strafverfahren.

„Die rechtsgültige Feststellung des vermeintlichen Strafrechts[2]) des Staates gegen den Übeltäter nach Dasein und Inhalt“ ist nun die „eigentliche Aufgabe der vom Staate eingesetzten Strafgerichte“[3]) und damit auch der leitende Gedanke für jegliche Gestaltung des Strafverfahrens. Welche Behörden die richterliche Ge-

[1]) Tome I, table analytique, No. 1.

[2]) Das bedeutet: im Sinne einer Strafpflicht und eines Strafanspruches!

[3]) Planck S. 146.

walt ausüben, welchen Personen vor allem die Ausübung dieser Gewalt anvertraut ist, bestimmen wiederum die obersten, öffentlichen Satzungen jedes staatlichen Gebildes, die Verfassungen[4]). Auf Grund der Verfassungen werden dann durch besondere Gesetze die einzelnen Gerichte eingesetzt[5]) und ihnen mit Bezug auf das von ihnen anzuwendende materielle Strafrecht der nähere Umkreis ihrer Tätigkeit, ihre Zuständigkeit (Kompetenz) zugewiesen.

Wie auf rein staatsrechtlichem Gebiete die organisatorischen Grundgedanken des einen bestimmten Staat bildenden Volkes und die für den einzelnen Staatsangehörigen sehr wichtige Frage einer etwaigen Teilnahme des Volkes an der Regierung und der Rechte der Staatsangehörigen in Beziehung hierauf in den Verfassungen ihren maßgebenden Ausdruck finden, sind auch in den zum Strafprozeßrecht gehörenden Gesetzen über die Organisation der Strafgerichte die Verfassungsgedanken der betreffenden Nation entscheidend[6]).

Bei der Frage der Besetzung der Strafgerichte handelt es sich hier vor allem darum, ob die Rechtsprechung über Schuldig oder Nichtschuldig nur von beamteten, rechtsgelehrten Richtern oder auch von nicht rechtsgelehrten Männern des Volkes ausgeübt werden soll. Die Verfassungsgedanken, sowie zugleich die Eigenart des betreffenden Volkes in seiner Zusammensetzung und seiner Kultur, und nicht zuletzt die vorherrschenden Zeitanschauungen sind dann weiter von allergrößtem Einfluß auf die Gestaltung der rechtsprechenden Tätigkeit der staatlichen Strafgerichte im

---

[4]) Vgl. preuß. Verf.-Urk. Art. 86, 89, — deutsche Reichsverfassung Art. 4, Ziff. 13.

[5]) Vgl. §§ 25, 59, 79, 120, 132 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes.

[6]) Vgl. Gneist S. 3.

einzelnen, auf das Strafverfahren. Es muß somit jede allgemeinere wissenschaftliche Erörterung auf dem Gebiete des Strafprozesses eine Frage nicht nur des Gerichtsverfahrens, sondern auch der Gerichtsverfassung sein, und wird dieser Gedanke auch hier stets seine Berücksichtigung finden.

Im Strafprozeß geht der Staat gegen den vermeintlichen Verletzer der Rechtsordnung vor, um dessen notwendige Bestrafung zu erreichen, sobald nur die gesetzmäßigen Voraussetzungen für die Strafbarkeit der in Betracht kommenden Tat oder Handlung erwiesen sind. Zur Erkenntnis dieser Voraussetzungen sind im Prozeß die Unterlagen zu sammeln. Diese Voraussetzungen sind als erwiesen zu betrachten, wenn das Gericht auf Grund der gesammelten Unterlagen und nach gerechtester Abwägung des gesamten Prozeßstoffes — wozu nach der einfachsten Forderung menschlicher Gerechtigkeit auch das gehört, was der in den Prozeß Verwickelte gegen seine Strafbarkeit sich verteidigend vorbringt — zu der festen Überzeugung gelangt, daß der vermeintliche Übeltäter die betreffende Tat wirklich begangen hat. Es erfordert der Strafprozeß die Ermittelung der sogenannten materiellen Wahrheit[7]), d. h. es muß alles getan werden, der Wahrheit so nahe zu kommen, als es „die mit anderen rechtlichen Rücksichten und sittlichen Anforderungen vereinbaren Mittel und das begrenzte menschliche Erkenntnisvermögen gestatten“ [8]).

Die Art und Weise, wie im Strafprozeß der erforderliche Prozeßstoff gesammelt wird, kann jedoch sehr verschieden sein, und es kommt besonders auf die Stellung an, welche das Gericht dabei einnimmt.

---

[7]) Im Gegensatz zu der mehr formellen Wahrheitsermittelung des Zivilprozesses.

[8]) Zacharias I, S. 39.

Es gibt dabei mehrere Möglichkeiten. Erstens: Das Gericht kann sich ganz untätig dabei verhalten. Dann müssen für die Sammlung der belastenden Unterlagen besondere Personen sorgen, die alles, was sie irgend wie an Material zusammenbringen können, dem Gericht zur Prüfung vorlegen. Als solche kommen in Betracht entweder derjenige, dessen rechtlich geschützte Interessen durch die betreffende Handlung verletzt sind, oder — da diese Interessen aus dem bereits angeführten Gesichtspunkte mit ganz geringen Ausnahmen zugleich die der Allgemeinheit sein werden — der Staat. Will der Staat die Sammlung des Materials nicht dem privaten Verletzten überlassen, so muß er, um willkürliches Vorgehen zu verhindern, besondere Organe dazu bestimmen. Diese Personen würden dadurch, daß sie gegen jemand strafrechtlich belastendes Material dem Gericht vorlegen, denselben als einer strafbaren Tat schuldig hinstellen, d. h. anklagen; dieser Grundsatz würde also als Anklagegrundsatz zu bezeichnen sein. Aus diesem Grundsatz ergibt sich, daß dem Ankläger auf der einen der Angeklagte auf der anderen Seite gegenüberstehen muß und der Prozeßstoff erst dadurch vollständig werden kann, daß das Gericht in einer — am besten mündlichen — Verhandlung die beiden Parteien, den Ankläger und den Angeklagten, verhört. Das Gericht ist hier in wahrem Sinne Richter, arbitre de combat[9]).

Zweitens: Das Gericht kann den gesamten erforderlichen Prozeßstoff selbst sammeln. Dann müßte eine irgendwie glaubhafte Anzeige über die Begehung einer strafbaren Handlung seitens einer bestimmten Person genügen, um das Gericht zur Sammlung von Belastungs-, aber dann auch Entlastungsmaterial zu veranlassen. Bei dieser Art der prozessualen Er-

[9]) Wie Garraud I, p. 12 sagt.

mittelung wäre der in den Prozeß Verwickelte keine Prozeßpartei, sondern lediglich „Objekt der richterlichen Tätigkeit"[10]), und das mit dem Namen eines Prozesses bezeichnete richterliche Vorgehen eine reine Untersuchung (Untersuchungsgrundsatz). Um die Einleitung einer strafrechtlichen Verfolgung nicht in die Willkür beliebiger Personen zu legen, müßte das Gericht hier auch von Amtswegen einschreiten, welcher Gesichtspunkt als Offizialmaxime bezeichnet wird[11]). Das Gericht ist in diesem Falle, wie Garraud[12]) sagt: un délégué du pouvoir, officier de justice et fonctionnaire permanent. Dies ist der Typ des Inquisitionsprozesses.

Als dritte Möglichkeit wäre eine Mischung der beiden genannten Arten zu erörtern, indem bald das eine, bald das andere Prinzip als Grundform durchdringt (type mixte oder système mixte nach Garraud[13]).

Sowohl der Untersuchungs- wie der Anklageprozeß sind in der Geschichte des Strafprozesses zu den verschiedensten Zeiten und in den verschiedensten Ländern in die Erscheinung getreten. Die Römer, welche in der Ausbildung des Zivilprozeßrechts Meister waren und Strafrecht und Strafprozeß erst im Anschluß hieran allmählich zu entwickeln begannen, kannten nur den Anklageprozeß[14]), der im älteren germanisch-deutschen Strafverfahren ebenfalls als einzige Prozeßform herrschte und auch nach Erlaß der „Peynlichen Gerichtsordnung Kayser Karls V." von 1532 (Constitutio criminalis Carolina) noch als die ordentliche Form des Straf-

---

[10]) Planck S. 148.
[11]) Vgl. Zachariae I, S. 41 Anm. 2.
[12]) Tome I, p. 17.
[13]) Tome I, p. 21.
[14]) Zachariae I, S. 93.

prozesses eine Zeit lang bestand[15]). In den geistlichen Gerichten des Mittelalters aber kam neben dem akkusatorischen der Untersuchungs- (Inquisitions-) Prozeß auf, welcher durch Papst Innocenz III. gemäß den Beschlüssen des IV. Laterankonzils 1216 als von da an maßgebende Prozeßform bestätigt wurde[16]).

Während der Inquisitionsprozeß dann lange allein herrschend war (auf dem ganzen europäischen Festlande) und auch heute noch in Dänemark, Schweden und zum Teile in den Niederlanden herrscht[17]), hat das französische Strafprozeßrecht eine Form herausgebildet, welche dem oben erwähnten type mixte außerordentlich nahe kommt[18]). Die Ereignisse der französischen Revolution hatten die Augen der Franzosen nach England gelenkt, wo seit altersher sich ein reiner Anklageprozeß erhalten hatte. In Frankreich entstand durch Vermischung einer am Anfang inquisitorischen, schließlich aber in eine akkusatorische Hauptverhandlung auslaufenden Prozeßform mit Einrichtung einer Staatsanwaltschaft das System des Code d'instruction criminelle (von 1808)[19]), welches auf dem Kontinent fast überall getreu nachgeahmt wurde und über die verschiedenen Übergangsformen des preußischen Strafprozesses hinweg auch der heutigen deutschen Strafprozeßordnung als Vorbild gedient hat. Garraud sagt wörtlich[20]) „le Code de procédure pénale allemand de 1877 procède, en ligne directe, du Code d'instruction criminelle français".

---

[15]) Zachariae I, S. 123 u. S. 145.

[16]) Zachariae I, S. 108 u. 115.

[17]) Vgl. J. K. V., X, S. 603.

[18]) So auch Garraud, I, p. 23.

[19]) Glaser bei v. Holtzendorff S. 24; Garraud I, p. 28/29.

[20]) Tome I, p. 102.

Dem auch heute noch in England und Nordamerika und am ausgeprägtesten in Schottland herrschenden Anklageprozeß[21]) bedeutend genähert hat sich das österreichische Recht, das in seiner geltenden Strafprozeßordnung (von 1873), einem Werke des unsterblichen Geistes Glasers, des damaligen österreichischen Justizministers, ein Gesetz geschaffen hat, von dem selbst Garraud[22]) ausruft: „il s'inspire, sans doute, du Code d'instruction criminelle français, dont il reproduit le type, mais combien modifié et amélioré!" —

Diese kurze Kennzeichnung war notwendig, um bei der folgenden Rechtsvergleichung den verschiedenartigen Einfluß des Anklage- und des Untersuchungsprozesses auf die nähere Gestaltung der Strafverfahrensarten nicht zu verkennen.

B. Verfahrensarten im Strafprozeß.

Im Strafprozeß soll das materielle Strafrecht seine gerechte Verwirklichung finden.

In dem Maße, wie die einzelne strafbare Handlung auf rechtlich geschützte Interessen störend einwirkt, setzt das Strafgesetz Vermögens-, Ehren-, Freiheits- oder Leibesstrafen fest. Der Schwere der Straftat entspricht in der Regel die für den Fall ihrer Begehung angedrohte Strafe. Tut sie das nicht — es kommt leider vielfach vor —, so ist das ein Mangel des betreffenden jeweiligen Strafrechts. Es wäre demnach sehr einfach, der Bedeutung der Straftat diejenige des über sie im Einzelfalle entscheidenden Verfahrens gleichzustellen. Es müßte das Verfahren um so sorgfältiger gestaltet sein, je mehr Interessen ein Urteil über die

---

[21]) Vgl. unten.

[22]) Tome I, p. 106.

betreffende Handlung berühren würde. Es könnte um so einfacher sein, je geringer die Bedeutung der abzuurteilenden Tat ist. Daß sich das geringer zu bestrafende strafrechtliche Unrecht aber in seinem ganzen Wesen von dem schwereren Unrecht wirklich unterscheide, entspricht nach der herrschenden Auffassung nicht dem System des heutigen Strafrechts[23]). Lediglich die Geringfügigkeit des unerlaubten Angriffs auf ein Rechtsgut kann demgemäß zur Folge haben, daß ein vereinfachteres Verfahren bei der Aburteilung Platz greift. Nach der Häufigkeit und allgemeinen Geringfügigkeit solcher strafbaren Handlung wäre zu überlegen, ob ein besonderes Verfahren eigens dafür zu schaffen sei oder nicht. Die Verquickung der geringeren Handlungen des aus rein strafrechtlichen Gesichtspunkten zu bestrafenden Unrechts (kriminellen Unrechts) mit den unzähligen Verstößen gegen nur aus Verwaltungs- oder polizeilichen Rücksichten erlassenen Ordnungsvorschriften (sog. Polizeiunrecht, Verwaltungsstrafrecht) trägt weiter dazu bei, im Strafprozeß besondere Verfahrensformen auszubilden.

Die Gesamtheit der für die Mehrzahl der strafbaren Handlungen bestimmten Verfahrensregeln wird als ordentliches Strafverfahren bezeichnet. Da fast jedes Rechtssystem die Aburteilung strafbarer Handlungen, schon aus allgemein politischen Gründen, nicht einer einzigen Art von Gerichten allein übertragen wird, sondern mehreren Kategorien von Gerichten[24]), so wird es bei jeder in Betracht kommenden Gerichtsart ein ordentliches Strafverfahren geben. Die leitenden Gedanken werden aber stets dieselben sein. Auch die Form des Verfahrens wird grundsätzlich übereinstimmen.

---

[23]) Vgl. Mittermaier, J. K. V, X, S, 514.

[24]) Wie auch ein kurzer Blick auf irgend ein beliebiges Rechtssystem bestätigt.

Es werden höchstens vor dem mehr ins Gewicht fallenden Gerichte einige Formen und Garantieen mehr hinzukommen.

„La forme, si critiquée ailleurs[25]), est, ici, la garantie nécessaire de l'individu", mit diesen Worten spricht Garraud[26]) den Gedanken aus, von wie eminenter Wichtigkeit gerade im Strafprozeß die Form ist; aber er fährt auch gleich fort: „mais il ne faut pas que la loi sème la marche du procès de chaussetrapes et d'embûches et permette ainsi, à tout inculpé, de se réfugier dans le maquis de la procédure pour éviter ou tout au moins retarder le châtiment qui doit le frapper. C'est à ce point de vue qu'il appartient au législateur de garantir, dans les formes mêmes du procès, les principes de la libre et publique défense, sans oublier l'intérêt social qui exige la punition de tout délinquant." Die gesetzlich sanktionierte Form also ist eine notwendige Garantie für den Beschuldigten, aber es ist ebensowohl möglich, daß sie in unnötiger Weise mißbraucht wird.

Eine durchaus berechtigte Forderung ist es daher, Formen, welche für die Mehrzahl der Fälle im Strafverfahren notwendig und daher als Formen des ordentlichen Strafverfahrens gesetzlich festgelegt sind, in weniger wichtigen Straffällen zu vereinfachen oder, wie Mittermaier[27]) sagt, „wegzuschneiden, was wirklich entbehrlich erscheint". Auf solchem Wege gelangt man, da minder wichtige Straffälle ebenso häufig sind als andere, zur Ausgestaltung einer oder mehrerer vom ordentlichen Strafverfahren abweichender vereinfachter Verfahrensarten.

Ganz unwillkürlich kommt man hierbei auf den Gedanken, daß ein solches Verfahren ein nur im Aus-

[25]) z. B. im Leben der Gesellschaft überhaupt.
[26]) Tome I, p. 9. — Vgl. auch Kohler a. a. O. S. 109.
[27]) J. K. V., X, S. 525.

zug genommenes, nur das allernotwendigste wahrendes, das heißt — nach der innersten Bedeutung des Wortes — ein summarisches Strafverfahren sein müsse. In der Tat, wie wir weiter unten bei der Erörterung englischer Rechtszustände sehen werden, nennt man auch eine lediglich in den Formen, nicht aber in den Grundregeln vom ordentlichen Verfahren aus Zweckmäßigkeitsgründen abweichende strafprozessuale Verfahrensart dort „summary jurisdiction" und in der vergleichenden Strafrechtswissenschaft spricht man vielfach von einer „procédure pénale sommaire", von „summarischem Strafverfahren"[28]), ja im neuesten italienischen Recht führt der amtliche Entwurf eines Codice di procedura penale[29]) offiziell die Bezeichnung „procedimento sommario" auf (articoli 311 sequ.).

Es ist jedoch wohl mehr ein moderner Sprachgebrauch, der hier hervortritt. Der historischen strafprozessualen Terminologie entspricht dieser weniger. Geht man, wie weiter unten des näheren geschehen soll, auf den leitenden Gedanken zurück, welcher in den einzelnen Rechten zur Ausbildung dieses sog. summarischen Verfahrens geführt hat, so findet man stets, daß ein Streben nach Beschleunigung der Prozesse dieser leitende Gedanke war. Will man daher in weniger schwierigen oder wichtigen Straffällen ein einfacheres, einiger entbehrlichen Formen entkleidetes Verfahren ausbilden, so könnte man es besser „vereinfachtes", „abgekürztes", „schleuniges" Verfahren nennen. Weil jedoch der Sprachgebrauch hier und da von summarischem Verfahren spricht, ist es notwendig, die innere wissenschaftliche Bedeutung dieses Wortes kurz zu erörtern. Diese Frage hat

[28]) z. B. - J. K. V., V, S. 331 u. 522 ff.; Lewald, a. a. O. S. 89 ff.; Kohler, a. a. O., S. 109 u. 295 — und J. K. V, XVI, S. 14 ff.

[29]) Vgl. Literaturverzeichnis.

Felisch auf der 6. Hauptversammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung in Linz (1895) näher berührt und dabei hervorgehoben, daß der Begriff des summarischen Strafverfahrens „international bisher nicht feststeht, ja sich vielleicht überhaupt kaum so ermitteln lassen wird, daß er einheitlich auf alle Länder paßt“ [30]). Bei dieser zweifelhaften Lage der Dinge ist es gut, auf eine so tiefgründige Abhandlung zurückzugreifen, wie sie die „Einleitung in die Theorie der summarischen Prozesse“ von Briegleb (1859) darstellt. Wenn diese Abhandlung auch vornehmlich der Untersuchung des Zivilprozeßrechts dient, hat sie, was prozessuale Verfahrens formen überhaupt angeht, doch ihre Bedeutung für derartige theoretische Unterschiede. Briegleb [31]) bezeichnet als charakteristische Eigentümlichkeit des summarischen Prozesses die materielle Unvollständigkeit der causae cognitio, die prima facie-Cognition und sagt, „der summarische Prozeß unterscheide sich vom ordentlichen Prozeß durch den Stoff der Streitverhandlung“, während sich „das schleunige Verfahren durch die Form“ von dem ordentlichen Prozeß unterscheide. Diese Briegleb'sche Theorie wird auch heute noch, und auch im Strafprozeßrecht, anerkannt [32]). Binding spricht so in seinem Grundriß (§ 112) von dem „summarischen und dadurch ausgelösten ordentlichen Strafverfahren“; er versteht aber hierunter mehrere Verfahrensarten, welche von der Grundform des Strafverfahrens ganz bedeutend abweichen und welche die geltende deutsche Strafprozeßordnung (§§ 447—469) unter den Schlagworten: Strafbefehl, Strafverfügung, Strafbescheid zusammenfaßt. Levis [33]) tritt der Briegleb'schen, von Binding weiter

---

[30]) J. K. V., V, S 523.

[31]) a. a. O. S! 13.

[32]) Binding, Grundriß, S. 213 ff.; Mittermaier in J. K. V., X, S. 524.

[33]) „Zeitschrift“, XIX, S. 334.

geführten Auffassung insofern entgegen, als er betont, daß beim summarischen Verfahren zwar „eine quantitative Beschränkung des Prozeß- und Beweismaterials“ eintrete, aber — und darauf liegt das Hauptgewicht — „diese Beschränkung sich nicht nach einer genau bestimmten Regel, sondern nach dem freien Ermessen der Beamten im einzelnen Falle vollziehe“. Dieser Gesichtspunkt wird ebenfalls von Kohler[34]) hervorgehoben, nur daß er vom summarischen Strafprozeß selbst mehr im Sinne des vorher erwähnten modernen Sprachgebrauchs redet. So führt er an, daß „auch im summarischen Prozeß das nicht unterlassen werden darf, was zu den notwendigen Grundprinzipien des Prozesses und zu den Bedingungen eines gerechten Ergebnisses gehört“, und daß der Richter „bei dem abgekürzten Verfahren ebenso in dem Banne von Regeln steht, wie bei dem Verfahren normaler Art“.

Wenn hier im Folgenden das schleunige Verfahren im Strafprozeß zur eingehenderen Erörterung steht, soll die mit diesem Namen bezeichnete Verfahrensart von dem Gesichtspunkte aus betrachtet werden, wie Briegleb[35]) das schleunige Verfahren des alten gemeinrechtlichen Prozesses charakterisiert, nämlich als „kurze, gedrängte, vereinfachte Form des Verfahrens“. Damit befinden wir uns auch bei der Vergleichung von verschiedenen früheren und heutigen, in- und ausländischen Strafverfahrensformen auf dem richtigen Wege. In fast allen Strafprozeßsystemen findet man ein Streben nach Beschleunigung des Verfahrens in der Richtung hin ausgebildet, daß für gewisse Arten von Strafsachen unter jeweils verschieden formulierten Voraussetzungen das reguläre, ordentliche Strafverfahren in seiner einzelnen Ausgestaltung ver-

---

[34]) a. a. O. S. 109 u. 294.
[35]) a. a, O. S. 12.

einfacht, d. h. abgekürzt wird[36]). Es macht sich eben überall der zweifellos richtige Gedanke geltend, daß in manchen Straffällen, die nach der Eigenart der betreffenden strafbaren Handlungen in der Regel sehr einfach oder meist sehr klarliegend sind, der umständliche und wegen der großen politischen Bedeutung des Strafprozesses überhaupt mit allen möglichen Garantieen umkleidete Prozeßapparat zu kostspielig und zu schwerfällig wird.

Wie verschieden die einzelnen Rechtssysteme dieses vereinfachte und infolgedessen schleunige Strafverfahren gestalten, — daß sogar nicht nur die Geringfügigkeit der abzuurteilenden Handlung für eine Vereinfachung des Verfahrens ausschlaggebend ist, sondern hierbei ebenso der schon berührte Punkt des jeweiligen Klarliegens aller Tatumstände, d. h. der Gesichtspunkt einer gewissen Beweisbereitschaft mitspricht, soll unten eingehender dargestellt werden. Einer bei der Frage der Geringfügigkeit der abzuurteilenden strafbaren Handlungen näher zu erörternden Schwierigkeit möge hier gleich gedacht werden, das ist der im materiellen Strafrecht so außerordentlich verschieden behandelte Gegenstand der sog. „Übertretungen", deren mannigfaltige Sonderstellung zu ergründen, im Kreise der internationalen kriminalistischen Vereinigung bereits im Jahre 1895 von Felisch angeregt wurde[37]). Umfangreiches Material wurde auf Grund dieser Anregung der Wissenschaft dargeboten[38]) und auch weiterhin ist an diesem Gegenstande eingehend gearbeitet worden. Es ist dabei erkannt worden, daß der Menge der unter einander so sehr verschiedenen, unter jenem Sammelnamen zur Zeit zusammengefaßten strafbaren Handlungen „eine er-

---

[36]) Vgl. Planck, S. 473.
[37]) J. K. V., V, S. 526.
[38]) Siehe besonders den VIII. Band der J. K. V.

schreckende Gleichförmigkeit der Strafen“[39]) gegenübersteht, was aus dem Gesichtspunkte des Strafzweckes heraus schon an sich ungünstig erscheint, bei einer unrichtigen prozessualen Behandlung dieses Gegenstandes jedoch von unheilvoller Bedeutung sein kann. In welcher Weise hier auf prozessualem Wege der Zweck der Strafe unter Umständen vollends vereitelt werden, diesem aber auch mitunter in sehr geeigneter Weise nachgeholfen werden kann, möge in den nachfolgenden Erörterungen gezeigt werden. Die nähere Entwickelung dieses Gedankens wird jedoch am besten möglich sein, wenn auch dieser Gegenstand ganz in den Rahmen des ihn beherrschenden betreffenden Rechtssystems und seiner Eigenarten behandelt wird, selbst wenn gewisse Wiederholungen dabei unvermeidlich sind.

Die Darlegung dieser Verhältnisse mit Beziehung auf das schleunige, abgekürzte Strafverfahren in Geschichte, Gegenwart und Rechtsvergleichung sei die Aufgabe des Folgenden.

I. Kapitel.

Schleuniges Strafverfahren in der Geschichte des Strafprozeßrechts.

Das Recht der geistlichen Gerichte des Mittelalters, d. h. das canonische Recht, ist es gewesen, welches zuerst eine vom ordentlichen Prozeßverfahren in der Form abweichende, jedoch denselben Zwecken wie dieses dienende, schleunige Prozeßart herausgebildet hat. Die

[39]) Frank in J. K, V., XII, S. 204.

für die geistliche Gerichtsbarkeit maßgebenden Rechtsregeln gehörten - ecclesia vivit lege Romana! — dem römischen Rechte an. Das canonische Strafverfahren war deshalb auch ursprünglich Anklageprozeß. Aber die immer mehr erstarkende, strenge Hierarchie der römischen Kirche machte ihren Einfluß auch im Verfahren vor den geistlichen Gerichten geltend. Unter den Händen der Geistlichen wurde der römische Prozeß nach und nach zum Inquisitionsprozeß umgebildet[1]). Ein umfassendes System von Regeln beherrschte den Prozeßgang, als „solennis ordo judiciarius s. judiciorum" bezeichnet. Die Fülle der Regeln ließ bei der zunehmenden Tätigkeit der Gerichte jedoch den Gang der Prozesse immer schwerfälliger erscheinen, sodaß die Päpste gegen Ende des XII. Jahrhunderts anfingen, für einzelne Fälle Abweichungen von diesem Prozeßgang vorzuschreiben. Sie verordneten hierfür ein „simpliciter et de plano, sine figura judicii, absque judiciorum et advocatorum strepitu procedere"[2]). Wenn hierdurch im canonischen Prozeßrecht — Zivil- und Strafprozeß gingen noch Hand in Hand — ein formell abgekürztes Verfahren eingeführt wurde, so war es doch, worauf Kohler[3]) sehr richtig hinweist, eine Zeit lang noch keine lediglich vereinfachte Form des Strafverfahrens, sondern bis zum Erlaß der Clementina Saepe[4]) des Jahres 1306 ein mehr ungeregeltes Verfahren, dessen nähere Handhabung ganz im Ermessen der Richter stand. Clemens V. setzte, in früher Erkenntnis dieser Schwierigkeiten, in dem genannten Erlasse daher fest, welche einzelnen Vorschriften für dieses abgekürzte „simpliciter et de plano procedere" als maßgebend an-

[1]) Vgl. Zachariae, I, S. 106ff., 115.
[2]) Briegleb, S. 15.
[3]) a. a. O. S. 295.
[4]) Abgedruckt bei Briegleb, S. 27/28.

zusehen seien und schuf damit wirklich ein schleuniges Verfahren in dem hier zu behandelnden Sinne. Wenn auch in der canonischen Wissenschaft gesagt wird, daß nur in gewissen Fällen überflüssige Formen des Verfahrens beseitigt werden sollten („Papa ... illud tantum vult praetermitti, per quod posset expeditio negocii prorogari“)[5], so hat doch die Clem. Saepe auf Wahrung der ordentlichen Garantieen des Prozesses Bedacht[6], wie es z. B. die Möglichkeit einer gerechten Verteidigung ist, und in seiner Clem. Dispendiosam de judiciis[7] des Jahres 1311 weist der Papst ferner zahlreiche, genau bestimmte Fälle diesem schleunigen Verfahren zu. Man gewinnt — besonders nach dem Inhalt dieses zweiten päpstlichen Erlasses — den Eindruck, daß die geistlichen Gesetzgeber jedenfalls aus ganz konkreten Zweckmäßigkeitsgründen heraus solche Zuweisung zum schleunigen Verfahren vorgenommen haben. Sie erwählten dazu besonders solche Fälle, an deren schleuniger Erledigung vor allem der Kirche, der Allgemeinheit gelegen war, die das öffentliche Interesse mehr berührten (vgl. Clem. Dispendiosam: ... statuimus: ut in causis super electionibus, postulationibus, vel provisionibus aut super ... canonicatibus ... nec non super matrimoniis vel usuris procedi valeat de cetero simpliciter et de plano).

Unter den formellen Beschleunigungsmaßregeln der Clementina Saepe seien neben anderen, mehr für den Zivilprozeß interessierenden, hier hervorgehoben: die Zulassung auch blos mündlicher, protokollarischer Klage (Anklage) ohne Klageschrift; die Kürzung der solennen

---

[5]) Canon-Kommentar des Papstes Innocentius IV. — Bei Kohler, a. a. O. S., 109.

[6]) „Non sic tamen judex litem abbreviet, quin probationes necessariae et defensiones legitimae admittantur“ (vgl. Briegleb, S. 27).

[7]) Abgedruckt bei Briegleb, S. 29.

Fristen für die Teile des Prozesses im Interesse der freieren, beschleunigteren Leitung des Prozeßganges durch den Richter; die Beschränkung des Umfanges der Beweisaufnahme gegenüber Anträgen auf unnötige Zeugenvernehmung[8]). Der Gedanke der Bereitschaft der Beweise wird noch dadurch gewürdigt, daß die Clem. Saepe — ganz gegen die Vorschriften des damaligen ordentlichen Prozesses[9]) — den Richter ermächtigt, die Verhandlung zu schließen, sobald nach seinem Ermessen Spruchreife vorliegt: „sententiam vero diffinitivam proferat etiam, si ei videbitur, conclusione non facta, prout ex petitione et probatione et aliis actitatis in causa fuerit faciendum". Den abstrakten Gesichtspunkt des jeweiligen Klarliegens der Tatumstände als Beschleunigungsgrund heranzuziehen, hat das canonische Recht bereits insofern verwertet, als „schon die älteste Disciplin der Kirche bei offenkundigen Missetaten (manifesta) eine Bestrafung durch den kirchlichen Richter auch ohne Anklage" zuließ[10]) und das Aufspüren und Untersuchen solcher offenkundigen strafbaren Handlungen von den dafür bestimmten Personen „simpliciter et de plano, absque ulla jurisdictione" (c. 25 liber X, V. 1 de accus.) geschehen sollte[11]).

Die weltliche Gerichtsbarkeit wurde zu jener Zeit von der geistlichen außerordentlich beeinflußt. Schon vor der Clementina Saepe schrieben so italienische Stadtrechte ebenfalls ein beschleunigtes Verfahren in gewissen Fällen vor, ein „de plano procedere", „sum-

---

[8]) „Necessario libellum non exigat; in tempore etiam feriarum ... procedere valeat, amputet dilationum materiam, litem quanto poterit, faciat breviorem ... testiumque superfluam multitudinem refrenando."

[9]) Vgl Briegleb, S. 60 ff.

[10]) Näheres bei Zachariae, I, S. 107.

[11]) Ebenso Zacharae, II, S. 44.

matim cognoscere“ etc.[12]) Ein an bestimmte Regeln gebundenes schleuniges Verfahren bildete sich dort naturgemäß jedoch erst nach Erlaß der Clementina Saepe in dem so vielfach als Vorbild dienenden canonischen Recht. Von besonderem Interesse ist in dieser Hinsicht die Bestimmung der Statuten der oberitalienischen Stadt Ravenna (15. Jahrhundert), daß „bei Mord, falschem Zeugnis, Diebstahl, Raub, Brandstiftung, Falschmünzerei und Verrat, überhaupt, wo es der Potestas für gut findet, ein Verfahren summarie et de plano gestattet“ war[13]). Die Clementina Saepe hat somit theoretisch einem abgekürzten schleunigen Verfahren die Wege gewiesen, wenn sie auch — wie Briegleb[14]) eingehender ausführt — infolge ihrer praktischen Umgestaltung des ordentlichen Prozesses es bewirkte, daß das durch sie eingeführte schleunige Verfahren gar bald an die Stelle des alten solennis ordo judiciarius trat und ein schleuniges Verfahren als besondere ordentliche Prozeßart infolge dessen bald nicht mehr bestand.

Der mittelalterliche deutsche Strafprozeß war es, welcher den Begriff der „handhaften oder frischen Tat“ als Veranlassung zu einer schleunigen Form des Strafverfahrens verwandt hatte. Die handhafte Tat nahm nach dem Rechtssystem des Sachsenspiegels eine prozessuale Sonderstellung ein, was sich in der Ausgestaltung des Beweisrechts besonders kennzeichnete. Der Sachsenspiegel (Buch I, Art. 63 ff.) unterschied bei Klagen über Friedensbruch „zwischen dem Verfahren bei übernächtiger und bei handhafter Tat“. Was unter „handhafter Tat“ verstanden wurde, darüber gibt der 35. Art. des II. Buches des Sachsenspiegels Aufschluß;

---

[12]) Briegleb, S. 29 ff.; Kohler a. a. O. S. 110 u. 295.

[13]) Kohler, a. a. O. S. 110.

[14]) a. a. O. S. 105.

„Die hanthafte tat ist dar, swa man einen man mit der tat begrift, oder in der vlucht der tat, oder dube oder roub in sinen geweren hat, da her selben den sluzel zu treget“ [15]). Während bei übernächtiger Tat, d. h. bei erst nachträglich entdeckter Tat, das Prozeßverfahren dem Beklagten gestattete, sich durch Eid von dem Verdacht der Schuld zu reinigen, stellte das Verfahren bei handhafter Tat den Kläger zum Beweise näher. Wenn also der Übeltäter (Beklagte) bei Begehung der Tat oder auf der Flucht, welche unmittelbar von der verübten Tat herzurühren schien, ergriffen wurde oder gar Gegenstände bei sich führte, welche mit der Tat in Zusammenhang standen, hatte der Ankläger (Kläger) das Recht, „den leugnenden Beklagten durch seinen Eid mit sechs Eideshelfern (selbsiebent) der Tat zu überführen“ (Sachsenspiegel Buch I Art. 66 § 1) [16]).

Dieser ältere deutsche Strafprozeß war natürlich noch Anklageprozeß. Die Volksrechte, Capitularien und Rechtsbücher des Mittelalters hatten die Grundregel: wo kein Kläger, da kein Richter [17]). Als der Inquisitionsprozeß des canonischen Rechts allmählich in das deutsche Strafverfahren Eingang fand, wo er — wie schon in den meisten anderen Ländern — gegen Ende des Mittelalters schließlich die herrschende Form wurde [18]), waren es die westphälischen Freigerichte oder Vehmgerichte, welche als freie kaiserliche Gerichte mit unmittelbar vom Könige beliehenen Bannrecht zum Schrecken. aber auch zum Segen des Landes auf roter Erde ihre Wirksamkeit entfalteten, die das Anklageprinzip strenge wahrten. Sie prägten

[15]) Bei Zachariae, II, S. 45, Anm. 6.

[16]) Zachariae, I, S. 131, Anm. 20.

[17]) Zachariae, I, S. 124.

[18]) Vgl. Garraud, T. I, p. 19, 28; Zachariae, I, S. 147.

dabei den Gedanken eines Anklägers, der im öffentlichen Interesse handelt, in fast moderner Gestalt aus. Nichtsdestoweniger hatten sie, deren Verfahren sich dem formalen Beweisrecht des alten, deutschen Verfahrens noch vollkommen anschloß, „ein höchst summarisches Verfahren bei handhafter Tat, über welche überall auf der Stelle gerichtet werden konnte, wenn jemand von drei Freischöffen, bei einer Vehmwroge, auf handhafter Tat betroffen worden war“ [19]), was man sehr wohl als ein besonders geregeltes, schleuniges Verfahren ansehen kann, zumal der Organisation der Freigerichte gemäß diesen eine große Beweglichkeit eigen war.

Der altdeutsche Anklageprozeß ging zu Beginn des 16. Jahrhunderts mehr und mehr in den Untersuchungsprozeß über, wie er auch als „klag von der oberkeyt und ampts wegen“ durch die Peynliche Gerichtsordnung Carls V. bezeichnet wurde [20]). Die Einrichtung der sogenannton Fiscale, d. h. Beamten, welche in Strafsachen von öffentlichem Interesse die belastenden Tatsachen zusammenstellen und bei Gericht gewissermaßen in einer Anklage vorzubringen hatten, bewirkte dann aber ferner, daß in dem sog. „processus mixtus“ eine Sonderform des Strafverfahrens bestehen blieb [21]).

Das sog. fiscälische Strafverfahren spielte nun im preußischan Prozeßrecht eine große Rolle. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts hatte Preußen bereits für sämtliche Teile seiner Monarchie eine allgemeine landesrechtliche Kodifikation des damals herrschenden Inquisitionsprozesses erhalten; es war dies die Criminalordnung vom 11. Dezember 1805. Diese Criminalordnung regelte aber durchaus nicht den Straf-

---

[19]) Zachariae, I, S. 138,
[20]) Vgl. Art. 6—10 der P.G.O.
[21]) Vgl. Zachariae, I, S. 147, 148.

prozeß vollständig. Es gab verschiedene Fälle strafrechtlicher Natur, auf welche das ordentliche Verfahren der Criminalordnung (dem Charakter des Prozesses entsprechend „Criminal-Untersuchung“ genannt) keine Anwendung fand. Nach der neben der Criminalordnung geltenden Allgemeinen Gerichtsordnung[22]) vom 6. Juli 1793, Th. I Titl. 35 § 34 gab es auch ein sogenanntes fiscälisches Strafverfahren, das — bei dem gleichen Prozeßcharakter als Untersuchungsprozeß — als „fiscälische Untersuchungen“ geregelt war. Wie Richter[23]) in seinem Handbuch des gesamten preußischen Strafverfahrens bemerkt, hatte der fiscälische Untersuchungsprozeß seinen Ursprung aus dem Verfahren des Fiskus bei den Entziehungen öffentlicher Abgaben und Gefälle und seine weitere Ausbildung gefunden infolge des Verschwindens des Anklageprozesses vor den peinlichen Gerichtshöfen überhaupt. Nach dem corpus juris Fridericianum[24]) führte er seinen Namen daher, „weil er ursprünglich in der Regel durch die dazu angestellten Fiscale instruiert wurde“. Eine besondere Eigentümlichkeit dieses fiscälischen Strafprozesses war es, daß er nicht vor den eigentlichen Criminalgerichten geführt werden sollte, sondern der Einfachheit halber vor den Zivilgerichten. Wenn er auch in Rücksicht hierauf scheinbar Zivilprozeß war, war er doch mit dem Kriminalprozeß eng verwandt, weil er für die ihm zugewiesenen Fälle an die Stelle jenes trat. Der fiscälische Untersuchungsprozeß war nach der oben genannten Bestimmung der A.G.O. zulässig: bei allen „geringeren Verbrechen, worauf in den Gesetzen nur eine Geld- oder eine Gefängnisstrafe von höchstens 6 Monaten, als die ordentliche Strafe, be-

---

[22]) Abgekürzt: A.G.O.
[23]) Bd. I, S. 173.
[24]) Bei Richter, I, ebenda.

stimmt ist". Unter den strafbaren Handlungen, welche hiernach zur fiscälischen Untersuchung bestimmt waren, seien aus der bei Richter[25]) nach dem Titel 20 des zweiten Teils des Allgemeinen Landrechts[26]) angeführten Anzahl hier hervorgehoben: Verweigerte Hülfsleistung gegen Aufruhr; Verletzung des Hausrechts; Zudringlichkeit innerhalb der Grenzen eines mit Mauern, Planken oder Zäunen umgebenen Platzes[27]); das Tragen verbotener Waffen; das Halten schädlicher Tiere ohne obrigkeitliche Bewilligung; das schnelle Reiten und Fahren auf Straßen und öffentlichen Plätzen[28]); Beschädigungen durch Einsturz oder Abfall von baufälligen Gebäuden; alle durch Fahrlässigkeit zugefügten leichteren Beschädigungen; Wucher[29]) und ferner nach dem Reskript vom 18. Juni 1798: Anhalten der Kinder zur Bettelei. Das Ziel dieses fiscälischen Untersuchungsprozesses lief insofern auf eine Abkürzung des ganzen Verfahrens hinaus, als das Gericht hier zu „beständigem ununterbrochenem Gange der Untersuchung" im Interesse der Sache kraft Gesetzes verpflichtet war, um den Abschluß der Untersuchung zu beschleunigen (vergl. A.G.O. Th. I Tit. 34 § 65)[30]). Es war der fiscälische Untersuchungsprozeß in gewissem Sinne eine allgemeine schleunige Verfahrensart des damaligen Strafprozesses überhaupt.

Das preußische Strafprozeßrecht kannte jedoch ferner ein regelrechtes „abgekürztes Strafverfahren der

---

[25]) a. a. O. S. 177 ff.

[26]) Abkürzung: A. L. R. Th. II, Tit. 20.

[27]) Dem heutigen „Vergehen" des § 123 des deutschen Strafgesetzbuchs entsprechend!

[28]) Eine richtige „Übertretung" im Sinne des heutigen deutschen Strafgesetzbuches (§ 366 Ziff. 2)!

[29]) Vgl. §§ 178, 529, 531—532, 748, 751 ff. (A. L. R. Th. II Tit. 20).

[30]) Vgl. Richter I, S. 287 ff.

Gerichte in besonderen Fällen des Untersuchungsprozesses“[31]). Der § 253 des Anhanges zur A.G.O. bestimmte, daß bei „geringeren Vergehungen“, deren Strafe nach den Umständen in einem Verweise, einer mäßigen körperlichen Züchtigung, einer Geldstrafe von nicht mehr als 50 Thalern, oder einer Gefängnisstrafe bis zu 4 Wochen bestand, bei den Ober-Gerichten[32]) — das waren die Stadt- oder Kreisgerichte — folgendes abgekürztes Verfahren stattfinden sollte:

„Sobald dem Collegio ein dergleichen Vergehen angezeigt wird, und aus der Denunciation und den derselben beigelegten Bescheinigungen der Zusammenhang der Sache nicht schon hinlänglich zu ersehen ist, wird deshalb der nähere Bericht der davon etwa Wissenschaft habenden Königlichen, in Eid und Pflicht stehenden Offizianten erfordert, oder es ist die Vernehmung des Denuncianten und der von ihm mitzubringenden Zeugen, weshalb ihm bei der Vorladung das Nötige eröffnet werden muß, zu verfügen. Die solchergestalt näher substantiirte Denunciation wird dem Angeschuldigten zur Verantwortung binnen einer auf 14 Tage bis 4 Wochen zu bestimmenden Frist mitgeteilt. Der diesfälligen Verfügung ist die Warnung hinzuzusetzen, daß, wenn die Verantwortung binnen der gedachten Frist nicht eingehen würde, dafür angenommen werden solle, der Angeschuldigte wolle es auf die gerichtliche förmliche Untersuchung ankommen lassen“ u. s. w. — Das Gericht konnte statt der Aufforderung zur schriftlichen Verantwortung den Angeschuldigten aber auch sofort zu einem Termin vorladen lassen[33]); erschien er nicht,

[31]) Richter, I, S. 95ff.

[32]) Nach dem Rescript vom 13. Januar 1815 konnten auch Untergerichte dieses Verfahren anwenden. — Richter, I, S. 164.

[33]) Der französich-rechtliche Gedanke der „unmittelbaren Ladung“! (Vgl. die weiter unten folgenden Darlegungen, bes. Kap. IV.)

ging die Sache zur förmlichen Untersuchung über. Ging anderseits eine schriftliche oder protokollarische Verantwortung des Angeschuldigten ein, so „hat das Collegium, ohne ein weiteres Verfahren einzuleiten, sogleich nach Maßgabe der Verhandlung zu bestimmen, ob und welche Strafe durch das angeschuldigte Vergehen verwirkt sei, wobei auf die gesetzlichen Vorschriften in Verbindung mit den concurrirenden Umständen . . . billig Rücksicht zu nehmen ist. Die solchergestalt auf den Vortrag des Dezernenten bei dem Collegio beschlossene Verfügung wird dem Angeschuldigten mit der Eröffnung der Entscheidungsgründe mittelst Resolution bekannt gemacht.“ Hiergegen stand dann dem Betreffenden eine Berufung (Provocation) auf förmliche Untersuchung und Entscheidung binnen vierwöchentlicher Frist zu.

Das waren die allgemeinen preußischen Bestimmungen für ein abgekürztes Strafverfahren in Bezug auf Straftaten, welche in das Gebiet der fiscälischen Untersuchungen fielen. Es gab aber außerdem Fälle, die an sich dem peinlichen Kriminalverfahren unterlagen, aber infolge besonderer gesetzlicher Regelung unter bestimmten Umständen einem abgekürzten Verfahren zugewiesen waren, nämlich der erste Pferdediebstahl, der Holzdiebstahl und die kleineren Diebstähle. Die hierfür maßgebenden Bestimmungen waren[34]): die Verordnung vom 28. September 1808, das Gesetz vom 7. Juni 1821 und A.L.R Th. II Tit. 20 §§ 1122 ff. Die genannte Verordnung bestimmte zur Verhütung der Pferdediebstähle in ihrem § 1: „Wer ein Pferd zum Kauf anbietet, und sich nicht als Eigentümer, oder sonst zum Verkauf desselben befugt, durch ein Attest seiner Ortsobrigkeit ausweisen kann, wird, sofern er nicht als angesessen und sicher bekannt, auch unver-

[34]) Bei Richter I, S. 90 ff.

dächtig ist . . ., mit dem zum Verkauf angebotenen Pferde festgehalten, und über diesen Verdacht eines unrechtmäßigen Besitzes des Pferdes von dem Richter des Orts zur Untersuchung gezogen". Wenn der Betreffende im Laufe der Untersuchung zu seinen Gunsten sprechende Gründe nachweisen oder sonstwie glaubhaft machen konnte, wurde er mit einem richterlichen Attest wieder entlassen. Für den Fall, daß dem Betreffenden ein auch nur annähernder Nachweis darüber, mit welchem Rechte er das Pferd besitze, nicht möglich war, bestimmte der angeführte § 1 weiter: „so wird er als Pferdedieb angesehen, und nach dem § 18 dieser Verordnung bestraft! Die auf die Begehung des erstmaligen Pferde-Diebstahls angedrohte Strafe wird im § 18 a. a. O. formuliert als „eine scharfe Züchtigung von einhundert Peitschenhieben in mehreren Tagen" mit dem Zusatz, daß, „wenn der Thäter keinen bestimmten mit ehrlichem Erwerb verknüpften Wohnsitz hat, als Vagabonde in die nächste Correktions-Anstalt . . . gebracht wird". Statt der erwähnten scharfen Züchtigung konnte der Richter bei gebrechlichen Delinquenten auf eine einjährige Strafarbeit im Zuchthause oder in der Festung erkennen. Zuständig war für dieses Verfahren das jeweilige Ortsgericht, „auf dem platten Lande mit Zuziehung der Dorfgerichte, ohne Unterschied, ob demselben sonst die Kriminalgerichtsbarkeit zusteht oder nicht", und „die nach vorgängiger summarischer Untersuchung erkannte Strafe" wurde im Falle des Geständnisses oder vollständiger Überführung sofort vollstreckt[35]).

Gegen das auf diese Weise erkannte Urteil war das „Rechtsmittel der weiteren Verteidigung verstattet". Über die dazu vorgebrachten Verteidigungsgründe entschied der Richter zweiter Instanz.

---

[35]) § 24 der Verordnung vom 28. Sept. 1808.

Wurden im vorgenannten Verfahren schon verschiedene Formen der außerordentlich schwerfälligen, vom Geiste des gemeinrechtlichen Inquisitionsprozesses getragenen preußischen Criminal-Untersuchung, wie die Zweiteilung des Rechtsganges in General- und Spezialuntersuchung und andere, aus Zweckmäßigkeitsgründen außer Acht gelassen, so schrieb das Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung des Holz-Diebstahls vom 7. Juni 1821 [36]) ein ganz eigenartiges Verfahren [36a]) vor: Gemäß § 11 in Verbindung mit § 28 dieses Gesetzes hatten die Forstbeamten von kgl., Gemeinde- oder Privatforsten über sämtliche in ihren Revieren vorgefallenen Holzdiebstähle ein Verzeichnis zu führen, in welchem sie den entwendeten Gegenstand und seinen „taxmäßigen Wert", den vermutlichen Entwender, sowie alle in Betracht kommenden Nebenumstände, evtl. unter Bezeichnung von Zeugen oder sonstigen Beweismitteln vermerken mußten. An den hierzu bestimmten, regelmäßig wiederkehrenden Gerichtstagen übergaben die Forstbeamten dieses Verzeichnis in doppelter Ausfertigung dem Richter [37]), worauf dieser die des Holzdiebstahls Beschuldigten zum nächsten Forstgerichtstage „mittelst eines den Vorzuladenden einzuhändigenden abschriftlichen Auszuges aus dem tabellarischen Verzeichnis vorfordern läßt" [38]).

Diese Ladung mußte jedoch spätestens acht Tage vor dem nächsten Gerichtstage erfolgt sein, „widrigen-

---

[36]) Bei Richter, I, S. 104 ff.

[36a]) Ähnlich noch im geltenden preuß. Landesstrafrecht; vgl. unten, besonders S. 60.

[37]) Bei den in kollegialischer Form bestehenden Gerichten wurde ein abgeordneter Richter als Forst-Richter bestellt. — Vgl. §§ 9 und 10 des Gesetzes vom 7. Juni 1821.

[38]) Ebenda, § 13.

falls darauf kein Contumacial-Erkenntnis [39]) ergehen kann oder dem erscheinenden Angeschuldigten, auf dessen Begehren, die Vertagung bis zum folgenden Gerichtstage nicht verweigert werden darf". Erschienen die „Angeschuldigten" dann an dem in der Ladung bestimmten Termine, so wurde nach § 16 a. gl. o. „bei einem jeden sofort das Erkenntnis mündlich ausgesprochen und zum Protokoll niedergeschrieben". Vorausgesetzt wurde dabei wohl regelmäßig ein Geständnis der Angeschuldigten, jedenfalls ein Nichtbestreiten. Denn der § 19 a. gl. o. erleichterte, „wenn der am Gerichts-Tage anwesende Angeschuldigte die That in Abrede stellt", den Beweis für seine Schuld dadurch, daß „die Angabe des gehörig beeidigten Forstbedienten, welcher ihn aus eigener Wahrnehmung der That bezüchtigt, zu seiner Verurteilung genügt, falls er nicht seine Unschuld durch einen gesetzlich zulässigen Gegenbeweis auszuführen vermag. Dies muß aber am anstehenden Gerichts-Tage geschehen, und er des Endes seine Vertheidigungs-Zeugen freiwillig stellen". Die Strafe, auf welche in diesem Verfahren erkannt werden konnte, war allerdings nur eine „Geldbuße", deren Höhe sich in einem bestimmten Verhältnisse zu dem Werte des Entwendeten verhielt. Im Unvermögensfalle trat erst Gefängnisstrafe oder Forstarbeit ein [40]). Ein Rechtsmittel im Rechtssinne gab es bei diesem Verfahren nicht, nur war ein Milderungs- oder Niederschlagungsgesuch zulässig [41]).

Dieses abgekürzte Verfahren war, ähnlich wie beim ersten Pferdediebstahl, nur bei den drei ersten Be-

---

[39]) D. h. Ungehorsamsurteil wegen Nichterscheinen vor Gericht.

[40]) Vgl. ebenda § 7.

[41]) ebenda § 22.

strafungen wegen einfachen Holzdiebstahls zulässig[42]); bei weiteren Verfehlungen der Art trat das ordentliche Kriminalverfahren ein[43]).

Eine dritte Art von abgekürztem Verfahren kannte das preußische Recht bei „gemeinem Diebstahl an Eßwaren oder Getränken, bloß zum eigenen Gebrauch des Entwenders". Diese Form des Diebstahls sollte nach A.L.R., Th. II, Tit. 20 § 1122 „nur polizeimäßig untersucht werden", ebenfalls aber auch nach § 1124 ebenda jeder andere gemeine Diebstahl, wenn der Wert des Entwendeten nicht mehr als 5 Thaler betrug. Als Strafe war im ersteren Falle körperliche Züchtigung, Strafarbeit auf 24 Stunden bis 8 Tage oder entsprechendes Gefängnis, auf den anderen gemeinen Diebstahl Gefängnisstrafe von 8 Tagen bis 4 Wochen angedroht (§§ 1123, 1124 ebenda). Unter dem Begriff der polizeimäßigen Untersuchung war jedoch nicht zu verstehen, daß hier die Bestrafung polizeilichen Verwaltungsbehörden überlassen blieb; vielmehr war jedes Zivil-Gericht zur polizeimäßigen Untersuchung und Bestrafung der kleinen Diebstähle und Diebshehlereien befugt und schuldig[44]), indem es bei dieser polizeimäßigen Untersuchung in Betreff der Gerichte gar nicht darauf ankam, ob sie mit der Kriminalgerichtsbarkeit versehen waren oder nicht. Das abgekürzte Verfahren bei diesen Diebstählen bestand im einzelnen[45]) darin, daß bei den kollegialisch ge-

---

[42]) Der Holzdiebstahl war eben, wie Rotering, a. a. O. S. 1 ausführt, ein besonders privilegiertes Delikt!

[43]) Vgl. § 24 der Verordnung vom 28. Sept. 1808 und § 33 des Gesetzes vom 7. Juni 1821.

[44]) Publicandum des Oberlandesgerichts von Ostpreußen vom 30. Dez. 1816 (bei Richter, I, S. 121).

[45]) Wie ein Publicandum des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O. vom 15. Okt. 1816 ausführt (bei Richter, I, S. 123 ff.).

ordneten Untergerichten, sobald ein Vergehen der Art zur gerichtlichen Kenntnis kam, ein Inquirent noch am selben, spätestens aber am nachfolgenden Tage den Angeschuldigten verhörte, im Falle des Bestreitens den Denunzianten und eventuelle Zeugen vernahm, im übrigen jedoch „in der Regel ohne weitere Rückfrage die Untersuchung bis zum Schluß führte". Vorladungen seitens des Inquirenten ergingen in der Regel mündlich durch Boten. Nach stattgefundener Untersuchung erfolgte auf mündlichen Vortrag des Inquirenten in der nächsten Sitzung des Kollegialgerichts die Entscheidung „durch eine bloße Resolution". Bei den mit Einzelrichtern besetzten Untergerichten fand das Verfahren noch dadurch eine Abkürzung, daß der Richter nach abgeschlossener Untersuchung sofort die Resolution abfaßte. Gegen die so ergangene Entscheidung stand dem Verurteilten[46]) lediglich der Rekurs[47]) an das zuständige Oberlandesgericht zu.

Als nach dem so stürmischen Jahre von 1848, dem Drange der öffentlichen Meinung nachgebend, auch in den deutschen partikulären Strafprozeßrechten mit dem Grundsatz der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens das Anklageprinzip eingeführt wurde[48]), kam, wenn auch ein reiner Anklageprozeß keineswegs geschaffen wurde, durch die erneuten landesrechtlichen Kodifikationen unwillkürlich ein geschlosseneres System von Regeln in die einzelnen Strafprozeßrechte hinein. Das Verfahren wurde dadurch in seiner näheren Ausgestaltung ebenfalls bestimmter geregelt. Die Motive zu der preußischen Verordnung

---

[46]) Vgl. die Instruktion des Oberlandesgerichts zu Marienwerder vom 21. April 1818 (bei Richter, I, S. 123).

[47]) Dem im heutigen deutschen Prozeßrecht üblichen Rechtsmittel der „Beschwerde" entsprechend.

[48]) Vgl. Zachariae, I, S. 16 ff.

vom 3. Januar 1849 sagten über die innere Gestalt des Verfahrens[49]): „Das Verfahren modifiziert sich nach der Schwere der gesetzwidrigen Handlungen. Es leuchtet ein, daß eine Gesetzes-Übertretung, welche nur mit einer geringen Geldbuße oder einer Freiheitsstrafe von wenigen Wochen geahndet wird, nicht in demselben Verfahren behandelt zu werden geeignet ist, wie ein Verbrechen, welches schwere Strafen nach sich zieht, daß vielmehr die dem Angeklagten und dem Staate zu gewährenden Garantieen andere sein müssen, wenn es sich um Untersuchungen wegen geringfügiger, und andere, wenn es sich um solche von schweren Verbrechen handelt. Die Verordnung unterscheidet daher in dem Verfahren, je nachdem

a. bloße Polizei-Vergehen oder
b. kleinere peinliche Vergehen oder
c. Verbrechen oder endlich
d. schwere Verbrechen, politische Verbrechen und Preßvergehen

vorliegen, indem sie die Strenge der Formen von Stufe zu Stufe steigert, bis sie die Entscheidung der zuletzt gedachten Kategorie rücksichtlich der Tatfrage in die Hand von Geschworenen legt". Die genannte Verordnung[50]) wurde durch die damaligen gesetzgebenden Faktoren — das war vorläufig noch der König allein mit beratender Stimme des Staatsministeriums — geltendes Gesetz und wurde 3 Jahre später, nachdem inzwischen gesetzgebende Kammern auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 5. Dezember 1848 zusammenberufen waren, durch das preußische Gesetz vom 3. Mai 1852 noch nachträglich genehmigt, jedoch wie die einleitenden Worte dieses Gesetzes aussprechen, unter Erweiterung durch „mehrere, diese

[49]) In vollständige Materialien, S. 29.
[50]) Im weiteren nur als „Verordnung" bezeichnet.

Verordnung theils ergänzende, theils abändernde zusätzliche Bestimmungen".

Beim näheren Eingehen auf die verschiedenartige Ausgestaltung dieses preußischen Strafprozeßverfahrens ist zweierlei vor allem zu berücksichtigen: es galt nunmehr zwar der Anklageprozeß, es sollten die Gerichte in Strafsachen „nur auf erhobene Anklage einschreiten"[51]; ein wirklicher, reiner Anklageprozeß in dem eingangs dieser Darlegungen ausführlicher bezeichneten Sinne wurde aber damit — trotz der Einrichtung einer Staatsanwaltschaft — nicht eingeführt. Der preußische Gesetzgeber hat sich deshalb auch von der Bezeichnung „Untersuchung" nicht losmachen können, und ist darunter sowohl in der Verordnung als auch im Gesetz vom 3. Mai 1852 der Inbegriff des gesamten Strafverfahrens überhaupt zu verstehen. Nach § 11 der Verordnung mußte ferner im allgemeinen „die Eröffnung einer Untersuchung durch förmlichen Beschluß des Gerichts erfolgen", d. h. es durfte jemand nicht dadurch schon zum „Angeklagten" gemacht werden, daß die Staatsanwaltschaft Anklage erhob[52], sondern das Gericht hatte darüber zu entscheiden, ob jemand auf Grund der erhobenen Anklage wirklich in Anklagezustand versetzt werden sollte. Von dieser Regel machte jedoch das preußische Recht Ausnahmen unter dem in den angeführten Motiven erwähnten Gesichtspunkt dor Geringfügigkeit gewisser strafbarer Handlungen, indem es für das Verfahren bei geringeren „Vergehen" besondere, vereinfachte Vorschriften aufstellte. Es trat eben, wie Planck[53] allgemein von dem Verfahren in diesen Straffällen

---

[51] § 1 der Verordnung.

[52] Wie es z. B. für das später zu erörternde, geltende österreichische Strafprozeßrecht der Regelfall ist.

[53] A. a. O. S. 473.

nach den einzelnen damaligen deutschen Prozeßrechten sagt, „das Bestreben hervor, durch noch größere Vereinfachung der Formen raschere Erledigung herbeizuführen“. Ein solches beschleunigtes Verfahren fand statt nach § 27 der Verordnung „in Ansehung derjenigen Vergehen, welche in den Gesetzen mit Geldbuße bis zu 50 Thalern, oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, oder körperlicher Züchtigung, an deren Stelle jetzt verhältnismäßige Freiheitsstrafe tritt[54]), oder mit mehreren dieser Strafen bedroht sind“. Es waren dies dieselben strafbaren Handlungen, bei denen nach dem oben angezogenen § 253 des Anhanges zur A. G. O. allgemein ein abgekürztes Verfahren innerhalb des preußischen Untersuchungsprozesses stattfinden konnte; das Hinaufrücken der angedrohten Freiheitsstrafe von 4 auf 6 Wochen macht kaum einen Unterschied. Die sogenannten kleinen gemeinen Diebstähle waren es hauptsächlich, welche hier in Betracht kamen. Zuständig waren für die „Untersuchung und Entscheidung erster Instanz“ kommissarisch dazu bestellte Einzelrichter (unter Hinzuziehung eines Gerichtsschreibers). Auf den Verlust von Ehrenrechten oder des Bürgerrechts durften sie dabei nicht erkennen[55]). Die Beschleunigung wurde in diesen Strafsachen dadurch erreicht, daß zunächst die Anklage mündlich vorgebracht werden konnte und im Falle, daß „beim Eingange der Anklage zugleich der Angeklagte vorgeführt wird, und derselbe die ihm angeschuldigte That gesteht, oder die Beweismittel für die Anklage und Vertheidigung zur Hand sind, der Richter in der Regel auf der Stelle die Untersuchung zu führen und das Urteil zu fällen hat“[56]). Wenn der Angeklagte ver-

[54]) Die Prügelstrafe war ja — leider! — im Jahre 1848 aufgehoben worden.

[55]) § 27 der Verordnung.

[56]) §§ 29, 30 Abs. 1 der Verordnung.

haftet war, so mußte seine Vorführung beim Eingange der Anklage sofort geschehen[57]). Der nach § 11 der Verordnung allgemein erforderliche Eröffnungsbeschluß fiel im Interesse der Beschleunigung also hier weg; durch die Vorführung und die Bereitschaft der Beweismittel war es hier möglich, jemand unmittelbar in Anklagestand zu versetzen. Traten bei diesem Verfahren im Laufe der Verhandlung irgendwelche Zweifel ein, sodaß das Urteil nicht sofort gefällt werden konnte, so mußte im Falle der Verhaftung des Angeklagten gemäß § 31 der Verordnung „derselbe sogleich über die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel vernommen und hierauf zum mündlichen Verfahren und zur Entscheidung der Sache ein möglichst naher Termin anberaumt werden, zu welchem die beiderseits über bestimmte Tatsachen vorgeschlagenen Zeugen vorzuladen sind". Dem Richter war dabei die Befugnis gegeben, ihm unwesentlich erscheinende Zeugen von vornherein auszuschließen. War die Vorführung eines Anzuklagenden nicht möglich oder nicht gesetzlich zulässig, so mußte derselbe zu einem bestimmten Termine schriftlich vorgeladen und in dieser Ladung mit den „Thatsachen des ihm angeschuldigten Vergehens" bekannt gemacht, sowie aufgefordert werden, die Herbeischaffung etwaiger Beweismittel zum Zwecke seiner Verteidigung zu veranlassen[58]). Weigerte sich ein regelrecht vorgeladener Angeklagter im Termine, über die Anklage eine Erklärung abzugeben, d. h. war ein Verhandeln mit ihm deshalb unmöglich, so wurde, wie § 35 der Verordnung bestimmt, „der Beweis aufgenommen und nach Anhörung des Polizei-Anwalts, sowie des für den Angeklagten etwa aufgetretenen Verteidigers, das Urtheil gefällt und verkündet". Gegen

---

[57]) § 30 Abs. 2 ebenda.

[58]) § 32 ebenda.

die in diesem Verfahren ergehenden Urteile waren die regulären Rechtsmittel zulässig. Wie bereits in älteren preußischen Rechten wurde auch hier der Angeklagte gewarnt, „daß im Falle seines Ausbleibens mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden solle". Das gleiche beschleunigte Verfahren schrieben die §§ 161 ff. der Verordnung für die „Untersuchung der Polizei-Vergehen" vor, indem in diesen Fällen die kommissarisch bestellten Einzelrichter als Polizeirichter bezeichnet werden. Bei diesem Verfahren über Polizeivergehen war dem Angeschuldigten gestattet, sich durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten vertreten zu lassen[59]). Diese Polizeivergehen wurden dann nach Erscheinen des preußischen Strafgesetzbuches von 1851[60]) in Artikel 120 ff. des Gesetzes vom 3. Mai 1855 als „Übertretungen" bezeichnet und für ihre Aburteilung eine besondere summarische Verfahrensart mittels Erlasses einer sogenannten Strafverfügung durch den Polizei-Richter als Regelfall vorgeschrieben, auf die jedoch wegen ihres mehr provisorischen prozessualen Charakters bei dieser Erörterung nicht weiter eingegangen werden soll. Wollte der Polizei-Richter aus bestimmten gesetzlichen Gründen keine Strafverfügung erlassen, so konnte das vorher beschriebene beschleunigte Verfahren[61]) noch Platz greifen. (Artikel 128 des genannten Gesetzes).

Das preußische Strafprozeßrecht wurde dadurch, daß die verschiedensten gesetzlichen Bestimmungen, wie z. B. noch gültige Reste der alten Kriminalordnung

---

[59]) § 164 Abs. 2 ebenda.

[60]) Welches nach dem Muster des französischen Rechts die Dreiteilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen in das preußische Recht einführte.

[61]) Gemäß den §§ 29—35, 37 der Verordnung.

von 1805, geraume Zeit von der Praxis nebeneinander anzuwenden waren, in nicht ungünstiger Weise fortentwickelt. Es bildete sich im ganzen ein Strafprozeß heraus, der hervortretende praktische Bedürfnisse und Erfahrungen berücksichtigte[62]). Man strebte infolgedessen schließlich danach, eine einzige umfassende preußische Strafprozeß-Ordnung zu schaffen. Die Mannigfaltigkeit der in den einzelnen Gebietsteilen der preußischen Monarchie geltenden Rechte war nur ein gewisses Hindernis. Der Eintritt der 1866 zu Preußen gekommenen Landesteile unter die preußische Gerichtshoheit bewirkte es jedoch, daß diese neuen preußischen Rechtsgebiete eine einheitliche Strafprozeßordnung unter dem 25. Juni 1867 erhielten. In diesem Gesetze finden wir ein abgekürztes Strafverfahren in zwiefacher Weise geregelt. Wie die „motivierenden Anmerkungen“ [63]) zu dem Entwurf dieses Gesetzes ausführen, wäre es in klarliegenden Fällen, in denen vorläufig festgenommene Verdächtige bei ihrer ersten Vernehmung vor der Polizei bereits ein Bekenntnis der Tat abgelegt haben, eine „überflüssige und bei verhafteten Beschuldigten sehr nachteilige“ Maßregel, wenn die Beschuldigten etwa vom Untersuchungsrichter ebenfalls vernommen würden. Das Gesetz will daher ein Verfahren ermöglichen, „wonach der Festgenommene, ohne der Bürgschaft zu entbehren, die in der schleunigen richterlichen Beschlußfassung über seine Verhaftung beruht, unmittelbar vor den erkennenden Richter gestellt wird“. War eine solche unmittelbare Gestellung im bisherigen preuß. Rechte[64]) nur vor dem Einzelrichter statthaft gewesen, so schrieb die St. P. O. von 1867 ein solches abgekürztes Verfahren

---

[62]) Vgl. Preuß. Entwurf S. 3.
[63]) Ebenda S. 159.
[64]) Vgl. §§ 30 ff., 164 der Verordnung.

sowohl vor der kollegialischen Strafkammer, als ebenfalls vor dem Polizei-Richter vor. Wesentliche Voraussetzung ihres § 354, dem abgekürzten Verfahren vor der Strafkammer, war nur, daß der Beschuldigte in rechtmäßiger Weise „vorläufig festgenommen“ war und die Staatsanwaltschaft den Antrag auf abgekürztes Vertahren gestellt hatte. Dieses war nach § 123 Ziff. 1 gestattet, wenn der Betreffende bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wurde, nach Ziff. 2 ferner auch, „wenn sich, selbst später, Umstände ergeben, welche die Person als Thäter oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht dringend verdächtig machen“. Ferner mußte die Sachlage zu sofortiger Verhandlung spruchreif sein. Lagen dagegen Bedenken vor, so entschied das Gericht durch Beschluß, ob die Hauptverhandlung im gewöhnlichen Wege oder dem des § 354 eröffnet werden sollte[65]). Wenn nicht überhaupt Gründe vorlagen, welche jegliche Entscheidung über die Sache unmöglich machten, mußte in diesem Verfahren ebenfalls ohne weiteres das Hauptverfahren eröffnet werden und der Vorsitzende der Strafkammer „die Verhandlung der Sache, sofern sie nicht sogleich stattfinden kann, auf einen möglichst nahen, spätestens auf den dritten Werktag anberaumen“ (§ 354, Satz 3). Die Bestimmung in Satz 4 dieses Paragraphen, daß eine vorgängige Vernehmung des Angeklagten über seine Verteidigungsmittel, eventuell zu ladende Zeugen etc., sowie vor allem eine anderweitige vorgängige Mitteilung der Anklageschrift an denselben hier nicht erforderlich war, hat Ebmeier in seinem Kommentar (S. 180) zur preuß. St.P.O. zu der Kritik veranlaßt: „Das Gesetz verletzt hier im Interesse bequemen Geschäftsganges die natürlichsten Rechte der Verteidigung

---

[65]) Vgl. Ebmeier, S. 180.

auf ziemlich grobe Weise"; auch sieht er in[66]) dem jedem Angeklagten gewährten Anspruche auf Vertagung der Sache zur besseren Vorbereitung seiner Verteidigung keine Ausgleichung, da ja die Untersuchungshaft fortdauere. Der § 355 des genannten Gesetzes sah ferner ein für allemal bestimmte Sitzungstage zu den Verhandlungen im abgekürzten Verfahren vor, wozu in den motivierenden Anmerkungen zu dieser Gesetzesstelle[67]) erklärt wird, daß dieses „allerdings eine Einrichtung der Sitzungen nötig mache, wonach die erforderliche Zeit zur Erledigung der unvermutet hinzutretenden Sachen freibleibt". Weiter ist ebenda ausgesprochen: „Ebenso kann auch von der Staatsanwaltschaft erwartet werden, daß sie bei gerichtseingesessenen Angeschuldigten in der Regel im Stande sein wird, die Vorstrafen innerhalb der 24stündigen Frist festzustellen, die ihr zur Erhebung der Anklage freibleibt".

Zu bemerken ist hierzu, daß nach § 13 der preuß. St.P.O. von 1867 die (aus drei Mitgliedern bestehenden) Strafkammern zur Entscheidung über die Verbrechen des schweren Diebstahls und der schweren Hehlerei[68]), mit Ausschluß des Rückfalls, des einfachen Diebstahls, der einfachen und der gewohnheitsmäßigen Hehlerei[69]), zuständig waren.

Ein ähnliches abgekürztes Verfahren kannte der § 357 der neupreußischen St.P.O. vor dem Polizeigericht, welches in der regelmäßigen Besetzung von einem sogenannten Polizeirichter und 2 Schöffen (Laien) entschied[70]). In dem ordentlichen Verfahren vor diesem bedurfte es nach § 356 ebenda bereits weder einer Dar-

---

[66]) § 354, letzter Satz, der neupreuß. St.P.O.

[67]) Preuß. Entwurf S. 189.

[68]) §§ 218, 238 des preuß. Strafgesetzbuches von 1851.

[69]) §§ 219, 240, 239 ebenda.

[70]) § 12 Abs. 2 der neupreuß. St.P.O.

stellung des Sachverhältnisses in der Anklageschrift noch einer Eröffnungsverfügung, und die Einrichtung der ein für allemal bestimmten Sitzungstage war hier die Regel.

Der genannte § 357 besagte: „Wird der Beschuldigte dem Polizeirichter durch den Polizeianwalt vorgeführt und gesteht er entweder die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung ein, oder sind die Beweismittel für die Anklage und Vertheidigung zur Hand, so hat der Richter sofort zur Verhandlung und Urtheilsfällung zu schreiten, ohne daß es der Zuziehung von Schöffen bedarf. Eine schriftliche Abfassung oder Mittheilung der Anklage ist nicht erforderlich, jedoch ist die Anklageformel . . . im Protokoll zu verzeichnen". Konnte das Urteil gegeu einen vorgeführten oder bereits verhafteten Beschuldigten nicht sofort gefällt werden, so war gemäß § 358 a. a. O. sogleich eine Anklageschrift abzufassen, der Angeklagte über seine Verteidigung näher zu vernehmen und die Sache in das ordentliche polizeigerichtliche Verfahren überzuleiten. — Ein sogenanntes Strafverfügungsverfahren war auch hier bei dem Polizeigericht zulässig[71]).

Die Zuständigkeit der neupreußischen Polizeigerichte erstreckt sich nach § 11 a. a. O. auf alle Übertretungen und diejenigen Vergehen, auf deren Begehung nur Freiheitsstrafe von höchstens 6 Monaten oder Geldbuße von höchstens 500 Thalern, allein oder in Verbindung mit einander, angedroht war. Vergehen, welche durch die Presse begangen wurden, waren jedoch ausdrücklich von der Zuständigkeit des Polizeigerichtes ausgenommen.

---

[71]) §§ 359 ff. ebenda.

II. Kapitel.

Abgekürztes Strafverfahren im geltenden deutschen Reichs- und Landesrecht.

Auch im geltenden deutschen Strafprozeßrechte finden wir ein schleuniges Verfahren als abgekürzte Form des ordentlichen Strafverfahrens. Eine so spezialisierte Begelung dieses abgekürzten Verfahrens, wie das preußische Recht sie in den verschiedenen Zeiten hatte, kennt indessen die geltende deutsche Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 [1]) nicht, wenn sie auch im 6. Buche ihrer Bestimmungen eine Reihe von Verfahrensarten als „besondere Arten des Verfahrens“ zusammenfaßt. Das daselbst zunächst geregelte Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen, bei dem eine Abkürzung des Strafverfahrens nur dadurch eintritt, daß der Verurteilte vor seiner — allerdings nur bedingt erfolgenden — Verurteilung überhaupt nicht richterliches Gehör findet, sondern die betreffende Geld- oder Freiheitsstrafe „ohne vorgängige Verhandlung“ [2]) durch schriftlichen Befehl des Amtsrichters festgesetzt wird, weicht in so hohem Maße von den obersten Grundsätzen des heutigen ordentlichen Strafprozesses ab, daß es bei der hier zur Erörterung stehenden Frage nicht näher berücksichtigt werden kann. In noch größerem Maße abweichend ist das Verfahren mit und nach polizeilicher Strafverfügung oder einem Verwaltungsstrafbescheide [3]), wo nicht einmal der Richter es ist, der Strafe auferlegt, sondern

---

[1]) Im Weiteren mit St.P.O. bezeichnet.
[2]) § 447 St.P.O.
[3]) §§ 453–458, 459—469 St.P.O.

die Polizei- oder Verwaltungsbehörde, und deshalb sehr treffend das Gesetz auch nur von „verhängen“ und „festsetzen“ der Strafe spricht[4]). Bei allen diesen Verfahrensarten ist, wie Binding[5]) mit Recht sagt, das ordentliche Strafverfahren gänzlich „ausgelöst“, wenn nicht eben der bedingt Verurteilte gegen seine Bestrafung „Einspruch“ erhebt (Strafbefehl) oder den „Antrag auf gerichtliche Entscheidung“ stellt, wodurch dann mit einem Schlage das ordentliche Strafverfahren vor dem ordentlichen Gerichte in Geltung tritt. An sich ist die bei diesen Verfahrensarten gebräuchliche Prozedur eine sehr oberflächliche, summarische[6]) und dadurch gewiß schleunige; auch muß beim Einspruch, beim Antrag auf gerichtliche Entscheidung das Gericht „zur Hauptverhandlung schreiten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf“[7]); ein wirkliches strafprozessuales schleuniges Verfahren sind diese Verfahrensarten aber nimmermehr, wenn ihre Regelung auch durch die St.P.O. geschieht, weil eben die Gerichte unter den genannten Voraussetzungen sich damit zu befassen haben. Die Art und Weise jedoch, auf welche die Sache an die Gerichte gelangt, ist eine ähnliche, wie bei der nun zu behandelnden abgekürzten Form des ordentlichen Strafverfahrens, wenn auch bei den vorgenannten Verfahrensarten der Grund hierfür mehr in öffentlich-rechtlicher Notwendigkeit als in dem Gesichtspunkte der Beschleunigung zu suchen ist, welcher für das abgekürzte Strafverfahren maßgebend ist.

---

[4]) § 453; § 459 St.P.O.

[5]) Grundriß, S. 202.

[6]) Im Sinne der Brieglebschen, Bindingschen Theorie; siehe hier oben S. 11.

[7]) §§ 456, 462 St.P.O,

Den Angelpunkt bei der Betrachtung jedes in Anklageform sich abspielenden Strafprozesses bildet natürlich die „Versetzung in den Anklagestand“ [8]). Sie geht der das Urteil hervorbringenden mündlichen Hauptverhandlung voran. Ihre Form ist wesentlich für das ganze Verfahren. Durch das mehr oder minder schnelle Versetzen eines einer Straftat Verdächtigen in diesen Anklagestand ist die Dauer des Prozesses mit bedingt. Die regelmäßige Versetzung in Anklagestand vollzieht sich nach der St.P.O. auf folgende Weise: Sobald durch eine Anzeige oder auf andere Weise die Staatsanwaltschaft von dem Verdacht einer strafbaren Handlung erfährt, beginnt sie zum Zwecke eventueller Erhebung der „öffentlichen Klage“ ihre Ermittelungen. Sie ist gemäß § 158 St.P.O. verpflichtet, sowohl die den Anzuklagenden belastenden, als auch die ihn entlastenden Umstände zu ermitteln und hat für die Sicherung der Beweismittel zu sorgen, zumal wenn deren Verlust zu befürchten ist. Ihre Ermittelungen kann die Staatsanwaltschaft durch alle öffentlichen Behörden, vor allem durch die ihr dafür zur Verfügung stehenden Polizei- und Sicherheitsbeamten anstellen. In vielen Fällen wird sie jedoch die Vernehmung von Zeugen durch den zuständigen Amtsrichter bewirken lassen [9]). Zu diesem so wichtigen Zwecke der Beweisermittelung müssen die Akten zwischen Staatsanwalt, Polizei und Gericht häufig hin- und hergesandt werden, und da jede zu vernehmende Person selbredend mit einer angemessenen Frist erst geladen werden muß, sowie „die Ordnung es verlangt, daß jede im Verkehr zwischen verschiedenen Behörden ergehende Verfügung von ihrem Absatze bis zu ihrer Erledigung mindestens viermal die Büros zu passieren“ hat [10]), erfordert dieses

[8]) Vgl. Glaser, kleine Schriften, S. 442 ff.

[9]) §§ 159, 160 St.P.O.

[10]) Damme, a. a. O. S. 259.

sog. Ermittelungsverfahren bereits eine geraume Zeit. Glaubt die Staatsanwaltschaft danach „genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage“ zu haben, so erhebt sie diese — wenn es sich um Fälle der schöffengerichtlichen und leichtere[11]) Fälle der landgerichtlichen Zuständigkeit handelt — gemäß § 168 St.P.O durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem zuständigen Gerichte, in welcher die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Tat, das für verletzt erachtete Strafgesetz und die Beweismittel näher anzugeben sind. Bei den vor die Strafkammer des Landgerichts gehörigen Sachen sind außerdem „die wesentlichen Ergebnisse der stattgehabten Ermittelungen in die Anklageschrift aufzunehmen“, sowie eine Abschrift derselben dem Angeschuldigten unter Setzung einer Frist (von meist einer Woche) zwecks Entgegnung und Vorbereitung der Verteidigung oder sonstiger Einwendungen zuzustellen[12]). Nach Ablauf dieser Frist in Strafkammersachen, in schöffengerichtlichen bereits nach Einreichung der Anklageschrift nebst Akten beim Amtsrichter — als Vorsitzenden des Schöffengerichts (G.V.G. § 26) —, kann das Gericht dann die Eröffnung des Hauptverfahrens beschließen, wenn nach dem Ergebnis der stattgefundenen Ermittelungen „der Angeschuldigte einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint“ (§ 201 St.P.O.). Wenn das Gericht den Eröffnungsbeschluß ergehen läßt[13]), kann endlich Termin zur Hauptverhandlung angesetzt werden. Dieser

---

[11]) Daß in Strafkammersachen gemäß § 176 St.P.O. auch gerichtliche Voruntersuchung — wie sie für alle schwersten Straffälle Regel ist — zunächst erfolgen kann, sei hierbei schon außer Betracht.

[12]) §§ 198, 199, St.P.O.

[13]) Daß das Gericht dieses nicht ohne weiteres tun muß, ist eben eine bedeutsame Abweichung vom reinen Anklageprozeß.

Beschluß, sowie die Ladung des nunmehr „Angeklagten“ sind diesem so zuzustellen, daß zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tage der Hauptverhandlung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt[14]). Dieser Zeitraum wird aber mit Rücksicht auf den ganzen Geschäftsgang der Gerichte vielfach ein größerer sein.

Durch alle diese Maßnahmen, welche gewiß nur aus zwingenden Gründen der Zweckmäßigkeit und als Garantieen für die Verteidigung gesetzlich festgelegt sind; vergeht aber naturgemäß eine sehr geraume Zeit. Ja, man nimmt allgemein an, daß zwischen Anzeigeerstattung und Aburteilung in leichteren Strafkammersachen[15]) viele Wochen, oft Monate liegen, in schöffengerichtlichen Sachen im allergünstigsten Falle mindestens 5 bis 6 Wochen[16]). Bei diesen Fristen ist noch ganz abgesehen von dem oft genug eintretenden Fall der Vertagung, wodurch dann die Zeit noch bedeutend hinausgeschoben werden kann.

Die aus den angeführten Gründen notwendige Langsamkeit unseres ordentlichen Strafverfahrens ist bei Schaffung der St.P.O. bereits in Betracht gezogen worden. Schon die Motive[17]) des Entwurfs zur heutigen St.P.O. führten zur Begründung des § 175, heutigen § 211 St.P.O. für die Regelung eines besonderen Verfahrens vor den Schöffengerichten als Gründe an: „Bei der Einfachheit eines großen Teils derjenigen Strafsachen, welche vor den Gerichten unterster Ordnung zur Verhandlung kommen, muß das Gesetz auf eine möglichst einfache

---

[14]) §§ 214—216 St.P.O.

[15]) d. h. ohne den Umweg der noch mehr Zeit erfordernden „Voruntersuchung“.

[16]) So u. a.: Damme, a. a. O., S. 259; v. Mayr, a. a. O., S. 394; Lewald, a. a. O. S. 87.

[17]) Bei Hahn, I, S. 174.

Gestaltung des Verfahrens Bedacht nehmen. Dies gilt vorzugsweise für die Fälle, in denen der Beschuldigte festgenommen worden ist, da die Beschränkung seiner Freiheit desto eher ihr Ende erreicht, je früher derselbe vor das zu erkennende Gericht gestellt wird.“ Die Motive erwähnten weiter das in Frankreich entstandene System der unmittelbaren Vorführung des Anzuklagenden seitens der Staatsanwaltschaft vor den Richter und die guten Erfolge, die man im preußischen Recht[18]) damit gemacht hätte. Der Gesichtspunkt der Einfachheit gewisser Straffälle war also für das geltende Gesetz zur Beschleunigung des Verfahrens maßgebend. Andrerseits trieb aber auch die Rücksichtnahme auf die Person des Beschuldigten und den eventuellen Eingriff in seine persönliche Freiheit dazu, das Verfahren abzukürzen. Der Entwurf zur St.P.O. bezog in die Regelung dieses Sonderverfahrens bei „Personen, die infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gericht vorgeführt“ werden, zugleich die „freiwillige Gestellung“ des Anzuklagenden ein, in der Voraussetzung[19]), daß die abzuurteilende Gesetzesverletzung doch nur eine „geringfügige“ sein werde. Die im Interesse der Beschleunigung hierbei erforderliche Weglassung von Formen des ordentlichen Strafverfahrens sollte also bei der Versetzung in den Anklagestand vor sich gehen und dreierlei erschien hierbei wünschenswert: Die sonst notwendige Anklageschrift des Amtsanwalts sollte wegbleiben, an ihre Stelle nur die mündliche Anklage in der Hauptverhandlung treten (§ 211 St.P.O.); eine Entscheidung, ob das Hauptverfahren zu eröffnen sei, sollte hier ausnahmsweise unterbleiben; die für den Regelfall nach § 216 St.P.O. festgesetzte Ladungsfrist mußte ferner

---

[18]) Nach der oben genannten Verordnung vom 3. Jan. 1849, §§ 29 ff.

[19]) Nach den Worten der Motive, bei Hahn, I, S. 175.

selbstverständlich fortfallen, um das Ziel der sofortigen Verhandlung zu erreichen. Trotz der Weglassung dieser Formen im Verfahren sollte nach den ursprünglichen Gesetzesvorschlägen die Gerichtsverfassung nicht berührt werden, das Schöffengericht hier stets entscheiden. Jedoch im Hinblick darauf, daß — zumal an kleineren Amtsgerichten [20]) — nicht täglich, sondern sogar meistens nur einmal wöchentlich das Schöffengericht zusammentritt, schlug der damalige Oberamtsrichter Pfafferott in der Reichstagskommission vor, daß die Hinzuziehung von Schöffen in solchen beschleunigt abzuurteilenden Fällen unterbleiben solle, um die praktische Anwendung dieses Verfahrens zu sichern; er wollte allerdings dabei vorausgesetzt wissen, daß der infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gerichte Vorgeführte der strafbaren Tat geständig sei [21]). Dieser Antrag Pfafferotts wurde in der Kommission, I. Lesung, jedoch abgelehnt, hingegen ein Antrag Hauck angenommen, welcher den Wegfall der Anklageschrift und eines Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens auf den allgemeinen Fall ausdehnte, daß der Anzuklagende vor dem Schöffengerichte „nur wegen Übertretung verfolgt“ werde. Daß man aber in der Reichstagskommission die Fälle der Übertretungen nicht so allgemein als einfach ansah und von der Notwendigkeit einer Anklageschrift hierbei vielfach nicht gerne absehen wollte, zeigen die Bedenken der Abgeordneten Pfafferott und Bernards, von denen letzterer mit Recht betonte, daß „auch bei Übertretungen wichtige Fragen zur Entscheidung kommen könnten“ [22]), indem er an Fälle des Preß- und Vereinsgesetzes erinnerte. In der II. Lesung der Reichstagskommission wurde dann der von Pfafferott erneut vorgebrachte An-

---

[20]) Und diese sind natürlich die große Mehrzahl!

[21]) Hahn, I, S. 818.

[22]) Hahn, I, S. 819.

trag, wenn auch seitens der Mehrzahl der Kommission auf die Fälle der Übertretungen beschränkt, angenommen und damit für das geltende Reichsrecht die Zuständigkeit des Amtsrichters als rechtsgelehrten Einzelrichters in Strafsachen geschaffen. Für das Verständnis der Bestimmung in § 211 Abs. 2 der heutigen St.P.O. sei aus den Protokollen der Kommission in II. Lesung[23]) hier weiter hervorgehoben: Der Antragsteller Pfafferott erklärte, „er habe namentlich die zahlreichen Fälle von Landstreichereien im Auge", die im Winter besonders bei vielen Amtsgerichten so häufig wären, daß man schließlich gezwungen sein würde, täglich Schöffengerichte abzuhalten, was aber für die Ersatzschöffen eine derartige Überlastung bedeuten würde, daß sein Antrag auf Zulassung der Aburteilung durch den Amtsrichter nur „einem dringenden praktischen Bedürfnis abhelfe". Er betonte ferner den „Gesichtspunkt der Fürsorge für den geständigen Angeklagten, welcher an rascher Aburteilung ein Interesse habe". Unter den gegen den Antrag erhobenen Einwendungen ist die des Abg. Herz bemerkenswert, welcher „die große Wichtigkeit der richtigen Strafausmessung" und den Gesichtspunkt geltend machte, daß gerade „bei diesem belangreichen Teil der richterlichen Tätigkeit" die Mitwirkung der Schöffen am Platze wäre, was ebenfalls von anderer Seite in der Kommission anerkannt wurde. Als schließlich entgegengehalten wurde, daß bei Beschränkung des Pfafferottschen Antrages auf die Fälle der Übertretungen für eine solche Bestimmung kein Bedürfnis vorläge, da die Erreichung der erstrebten Ziele ebenso gut durch das Strafbefehlsverfahren möglich sei, entgegnete Pfafferott seinerseits allerdings mit Recht, daß das von ihm beantragte abgekürzte Verfahren vor dem Amtsrichter doch ein ganz anderes, „würdigeres und sachlich rich-

[23]) Bei Hahn, II, S. 1323 ff.

tigeres“ wäre, insofern der Angeklagte vor seiner Verurteilung doch wenigstens richterliches Gehör finde und dessen vor Erlaß eines Urteils geschehende Vernehmung weit größere Gewähr für eine entsprechende Strafausmessung biete, als ein ohne diese Voraussetzungen erlassener richterlicher Strafbefehl[24]). Wenn damals bei der Ausgestaltung dieses abgekürzten Verfahrens der Amtsrichter allein zur Aburteilung nur in den Fällen der Verfolgung wegen Übertretungen, und auch dabei nur bei vorgeführten und geständigen Personen, berufen wurde, wiesen doch in der genannten Kommission schon die Abgeordneten Struckmann und v. Schwarze darauf hin[25]), daß die beschleunigte einzelrichterliche Aburteilung auch für kleinere Diebstähle und sonstige Eigentumsvergehen sehr zweckmäßig wäre,

Dieser Entstehungsgeschichte entsprechend haben wir im heutigen § 211 St.P.O. die Regelung eines abgekürzten Verfahrens in Sachen der Zuständigkeit der Schöffengerichte[26]), und zwar in § 211 Absatz 1 ein Verfahren vor dem Schöffengerichte selbst, in Absatz 2 ebenda vor dem Amtsrichter als Einzelrichter. Der wesentliche Unterschied der beiden gesetzlichen Bestimmungen ist somit lediglich die Besetzung des Gerichts. Die Art und Weise, wie das ordentliche Verfahren abgekürzt wird, ist bei beiden die gleiche, nämlich durch den Fortfall der Anklageschrift, des Eröffnungsbeschlusses, der Ladungsfrist des § 216. Entsprechend der Verschiedenheit der Gerichtsverfassung für das abgekürzte Verfahren ist dieses vor dem Schöffengerichte alternativ bei freiwilliger Gestellung oder Vorführung

---

[24]) Dagegen läßt sich hierzu sagen, daß das abgekürzte Verfahren ein endgültiges erstinstanzliches sein soll; das Strafbefehlsverfahren aber ist ein nur vorläufiges.

[25]) Hahn, II, S. 1323, 1326.

[26]) Vgl. G.V.G. § 27.

nach vorläufiger Festnahme oder allgemein bei „Übertretungen“ [27]) zulässig, und zwar unter den beiden ersten Voraussetzungen für die gesamten Fälle der schöffengerichtlichen Zuständigkeit, d. h. außer bei Übertretungen auch bei den in § 27 Ziff. 2–8 G.V.G. genannten „Vergehen“ [28]). Vor dem Einzelrichter ist das abgekürzte Verfahren dagegen nur kumulativ zulässig bei Übertretungen, Vorführung und Geständnis.

Bei kritischer Betrachtung des gesamten heutigen § 211 St.P.O. ist zunächst zu betonen, daß das Gesetz bei der Regelung dieses abgekürzten Verfahrens in beiden Fällen nur von „kann geschritten werden“, „kann schreiten“ spricht. Das Gesetz hat damit die Anwendung dieses Verfahrens in das, selbstredend pflichtmäßige, Ermessen der maßgebenden Behörden gestellt, die Anwendung nicht für alle in Betracht kommenden Fälle von vorne herein vorschreiben wollen. Wie für die Zulassung solchen Verfahrens überhaupt nur Zweckmäßigkeitsgründe gesprochen hatten, sollte auch die Frage der Zweckmäßigkeit für den Einzelfall ausschlaggebend sein. Die Erwägung dieser Zweckmäßigkeitsgründe steht nun, wie John [29]) ausführlicher hervorhebt, zuerst der Staatsanwaltschaft zu, d. h. hier dem Amtsanwalte beim Amtsgericht. Der Amtsanwalt hat die Wahl, ob er eine zum abgekürzten Verfahren im allgemeinen zulässige Sache dadurch gerichtshängig machen will, daß er im ordentlichen Verfahren Anklage erhebt oder nach § 211 Abs. 1 sofortige Anberaumung

---

[27]) Also nach geltendem St.G.B. alle mit Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 Mk. bedrohten strafbaren Handlungen.

[28]) Wobei das Urteil des Schöffengerichts bis zu einer Gefängnisstrafe von 5 Jahren gehen kann. (§§ 246, 263, 16 St.G.B.). — § 75 G.V.G. kann hier nicht in Frage kommen.

[29]) Bd. II, S. 804.

eines Termins zur Hauptverhandlung beantragt. Tut er das letztere — wobei er noch verpflichtet ist, die Kenntnisnahme etwaiger Vorstrafen des zu Verurteilenden zu sichern[30]), so hat der Amtsrichter — als beschließender Richter des Schöffengerichts außerhalb der Hauptverhandlung[31]) — das ihm vorgelegte Material daraufhin zu prüfen, ob der betreffende Fall die gesetzlichen Voraussetzungen des § 211 Abs. 1 wirklich erfüllt. Nach erfolgreicher Prüfung in dieser Hinsicht ist dann das Ermessen des Amtsrichters entscheidend, ob die Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte oder unter entsprechenden Voraussetzungen vor ihm als Einzelrichter stattfinden solle[32]). Gemäß § 211 Abs. 2 braucht er dazu zwar noch die „Zustimmung der Staatsanwaltschaft", jedoch wird diese meistens dadurch vorliegen, daß dem Antrage auf Terminsanberaumung hinzugefügt wird, es solle ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt werden[33]). Ein solcher Antrag des Amtsanwalts ist selbstverständlich für den Amtsrichter insofern nicht bindend, als im Falle der Bereitschaft von Schöffen an Schöffensitzungstagen der Amtsrichter stets Schöffen zur Verhandlung hinzuziehen kann und wird. Die Ausschließung der Schöffen sollte, nach der Entstehungsgeschichte des § 211[34]), nur „wegen der Eile der Sache, mithin aus einem öffentlichrechtlichen Grunde" zugelassen werden, d. h. nur als eine Ausnahme, die jedoch, wie Keller[35]) sagt, „durch gesetzlich angenommene Dringlichkeit" gerechtfertigt wird.

---

[30]) Nach der allgemeinen preuß. Geschäftsanweisung vgl. John, II, S. 805 Anm. 4.

[31]) G.V.G.; § 30, Abs. 2.

[32]) So auch übereinstimmend die Kommentare zur St.P.O.

[33]) Ebenso John, II, S. 805.

[34]) Vgl. Hahn, II, S. 1478; ebenso Stenglein, Kommentar, zu § 211.

[35]) a. a. O. S. 253.

Dieser alleinige, aber höchst wichtige Gesichtspunkt öffentlich-rechtlicher Zweckmäßigkeitsgründe ist auch Binding[36]) entgegenzuhalten, wenn dieser zur Frage der Weglassung der Schöffen davon spricht: „der Angeklagte braucht seltsamer Weise nicht zuzustimmen“[37]). Die Zulassung dieses Verfahrens vor dem Amtsrichter allein war, nach den Ausführungen des Antragstellers Pfafferott in der Reichstagskommission[38]), vor allem mit Rücksicht auf die Fälle der Verhaftung, der sofortigen Freiheitsbeschränkung, erstrebt worden, weshalb Abs. 2 des § 211 auch die freiwillige Stellung als Voraussetzung dieses einzelrichterlichen Verfahrens nicht erwähnt. Die freiwillige Stellung sollte keineswegs mit der Vorführung infolge vorläufiger Festnahme auf gleiche Stufe gestellt werden[34]). Daß sowohl gegen die Entscheidungen und Urteile des Schöffengerichts wie des Amtsrichters im abgekürzten Verfahren nach § 211 die gleichen ordentlichen Rechtsmittel (Beschwerde, Berufung) zulässig sind, sei noch kurz erwähnt[39]).

Im einzelnen ist zu § 211 Absatz 1 zu bemerken: Das abgekürzte Verfahren vor dem Schöffengerichte ist einmal möglich, wenn sich der Beschuldigte „freiwillig stellt“. Bei diesem Begriff wird man vor allem daran denken, daß sich jemand, der eine strafbare Handlung begangen hat, aus eigenem Entschluß heraus dem Amtsanwalt oder Amtsrichter zur Verfügung stellt, mit dem Wunsche, baldmöglichst abgeurteilt zu werden. Für einen solchen, jedenfalls recht selten eintretenden[40]) Fall würde man aber wohl nicht allein ein besonderes Verfahren eingerichtet haben. John faßt

---

[36]) Grundriß, S. 202 unten I.

[37]) Vgl. hierzu noch insbesondere die Schlußbetrachtung der hiesigen Abhandlung.

[38]) Bei Hahn, II, S. 1325.

[39]) Vgl. § 211 Abs. 2 S. 2; §§ 346 ff., 354 ff. St.P.O.

[40]) Im gleichen Sinne Damme a. a. O. S. 268.

deshalb in seinem Kommentar zur St.P.O.[41]) — im Einklange mit anderen - - diesen Begriff weiter auf und betont, daß ein vom Amtsanwalt zu einem bestimmten Termine vorgeladener Beschuldigter sich bei seinem Erscheinen freiwillig stellt, da er ja „der staatsanwaltschaftlichen Ladung nicht zu gehorchen braucht"; er dehnt ihn sogar soweit aus, daß, selbst wenn an den auf freiem Fuße befindlichen Beschuldigten eine richterliche Ladung[42]) ergeht, „noch von freiwilliger Stellung gesprochen werden könne". Der Beschuldigte handle, wenn er solcher Ladung folgt, dadurch freiwillig, daß er es eben nicht zur Anwendnng von Zwangsmitteln kommen lasse. Der noch weiter gehenden Auffassung Kellers[43]) von einer freiwilligen Stellung bei Verhafteten ist nicht beizutreten, wie diese auch von John, a. gl. O., abgelehnt wird. Bei der Annahme einer freiwilligen Stellung nach vorhergegangener richterlicher Ladung[44]) erleidet jedoch die Beschleunigung des schöffengerichtlichen Verfahrens nach § 211 Abs. 1 insofern eine Einbuße, als dann — ebenso wie im dritten ebenda geregelten Falle der Verfolgung nur wegen Übertretung — die Ladungsfrist des § 216 St.P.O. eingehalten werden muß.

Diese Frist fällt ganz und gar fort, wenn nach der an zweiter Stelle geregelten Möglichkeit der Beschuldigte infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gerichte vorgeführt wird. Was unter „vorläufiger Festnahme" zu verstehen ist, darüber geben die §§ 127, 128 St.P.O. näheren Aufschluß. Nach § 127 Abs. 1

---

[41]) Bd. II, S. 807.

[42]) Auf Grund lediglich eines dahingehenden Antrages des Amtsanwalts.

[43]) a. a. O. S. 253.

[44]) Diese Auffassung von John (Bd. II S. 807) erscheint mir unhaltbar. Kein einziger Autor geht in seiner Auslegung soweit.

ist jedermann befugt, einen „auf frischer Tat betroffenen oder verfolgten“ Übeltäter, wenn dieser der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, „auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen“. Abs. 2 a. gl. O. gibt der Staatsanwaltschaft, den Polizei- und Sicherheitsbeamten auch dann das Recht zur vorläufigen Festnahme, „wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzuge obwaltet“. Von den Voraussetzungen für den Erlaß eines Haftbefehls seien hier aus den Bestimmungen der §§ 112, 113 St.P.O. genannt: Es müssen auf jeden Fall dringende Verdachtsgründe vorliegen und außerdem ein Flucht- oder Kollusionsverdacht begründet sein. Ein Fluchtverdacht ist von vornherein als begründet anzusehen bei Heimatlosen, Landstreichern, unbekannten Personen, die sich nicht ausweisen können, sowie Ausländern. Wenn die Tat nur mit Haft oder Geldstrafe bedroht ist, ist die Verhaftung nur wegen Fluchtverdachts gegen die genannten Personen, außerdem bei Übertretungen der §§ 361, Ziff. 3—8, 362 St.G.B. noch gegen Bettler, Dirnen und Arbeitsscheue zulässig. Jemand, der unter diesen Voraussetzungen „vorläufig festgenommen“ wird, ist „unverzüglich dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen“, außerdem ist er spätestens 24 Stunden nach seiner Vorführung vom Amtsrichter zu vernehmen[45]). Wenn nach dieser Vernehmung[46]) der Amtsrichter nicht die Festnahme für ungerechtfertigt erklärt, sondern gemäß

---

[45]) § 128 Abs St P.O.

[46]) Daß eine solche Vernehmung des Vorgeführten durch den Amtrichter zugleich eine Prüfung der Voraussetzungen des besonderen Verfahrens hier darstellt, und daß in der Zulassung der Anklage in der alsbaldigen Hauptverhandlung überhaupt das „latente Eröffnungsdekret“ liegt, darauf weist Oetker (in „Festgabe“, S. 26) in sehr interessanter Weise hin.

§ 114 St.P.O. durch Haftbefehl die Untersuchungshaft anordnet, kann der Amtsanwalt die Vorführung des Festgenommenen in der nächsten Schöffensitzung bewirken und dadurch eine sofortige Aburteilung herbeiführen. Aber auch hier steht vielfach eine — mit Recht sehr kritisierte, in der Praxis jedoch genau zu beachtende — Vorschrift[47]) im Wege, wonach der Amtsanwalt, wenn nach Erlaß eines Haftbefehls unter den genannten Umständen eine Woche verstrichen ist, ohne daß die Aburteilung stattgefunden hat, erst regelrecht die öffentliche Klage erheben und der Richter über die Fortdauer der Haft neue Anordnung treffen muß.

Die Wirksamkeit des genannten Verfahrens nach § 211 Absatz 1 als eines wirklich schleunigen ist somit in seiner praktischen Anwendung eine äußerst beschränkte, wie auch das Fehlen jeglicher justiz-statistischer Feststellungen darüber beweist[48]).

Etwas anders steht es schon mit dem abgekürzten Verfahren des § 211 Absatz 2, wo der jederzeit zu erreichende Amtsrichter ohne Zuziehung von Schöffen zur Hauptverhandlung schreiten kann, wenn auch seine Zuständigkeit eine weit eingeschränktere ist. Zu dem Erfordernis der — nicht auf Rechtswidrigkeit beruhenden! — Vorführung eines nur wegen einer Übertretung Verfolgten infolge einer vorläufigen Festnahme muß hier noch hinzukommen, daß der Betreffende „die ihm zur Last gelegte Tat eingesteht". Hierzu betont v. Schwarze, der damalige Referent in der Justizkommission des Reichstags, in seinem Kommentar[49]): „Das Geständnis muß die gesamte Tat umfassen; ein Geständnis, welches mit Ausflüchten irgend welcher Art gegen die Bestra-

[47]) Nämlich des § 126 St.P.O. — Vgl. dazu Damme, S. 265; Feisenberger bei Aschrott, S. 266.

[48]) Damme, S. 268.

[49]) a. a. O. S. 375, No. 3.

fung selbst verbunden ist, reicht nicht hin. Es sind „glatte Sachen" vorausgesetzt worden." Als „glatte" Sachen sind aber nur solche anzusehen, bei denen der Richter ohne weiteres zu einer festen Überzeugung über Schuld oder Nichtschuld gelangt. Das Geständnis des Beschuldigten, „d. h. seine mit Bewußtsein abgelegte glaubwürdige Erklärung", die ihm zur Last gelegte Tat begangen zu haben[50]), kann sehr wohl geeignet sein, eine Sache zu einer glatten zu machen. Es muß aber dann die Erklärung des Beschuldigten jeglichen Zweifels über ihre Glaubwürdigkeit entbehren; auch ist genau zu prüfen, ob das, was der Beschuldigte bei seiner Vernehmung vorbringt, zu der Erkenntnis geeignet ist, daß er die Tat so begangen hat, wie sie ihm zur Last gelegt wird und daß er dieses nicht bestreiten will. Der Umstand allein, daß der Beschuldigte ein Geständnis ablegt, zwingt ja auch den Richter keineswegs, den Betreffenden daraufhin zu verurteilen. Im alten Inquisitionsprozeß galt das Geständnis des Beschuldigten zwar als die „probatio probatissima", als geeignetste Basis zur Verurteilung; im heutigen, modernen Strafprozeßrecht ist das Geständnis nur eines derjenigen Mittel, deren der Richter sich bedient, um sich seine Überzeugung über den Fall, sein Urteil zu bilden[51]). Der Grundsatz „der freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Überzeugung" ist nach § 260 St.P.O. für das Urteil des Richters maßgebend. Entstehen daher für den vernehmenden Amtsrichter an der Glaubwürdigkeit des ihm vorgebrachten Geständnisses Zweifel, so muß er die Sache vor das Schöffengericht bringen[52]). Bringt der Beschuldigte neben seiner Erklärung, die Tat begangen zu haben, Einwendungen in Gestalt von

---

[50]) Zachariae, II, S. 431.
[51]) So auch Garraud, II, p. 235.
[52]) John, II, S. 808.

Gründen vor, welche die Strafbarkeit in seinem Falle ausschließen, erscheint jedoch der Beweis oder die Widerlegbarkeit dieser Einwendungen dem Amtsrichter sogleich erbringlich — z. B. durch den vorführenden Polizeibeamten —, so bleibt m. E. die Sache immer noch eine glatte und wird der Gesamterklärung des Beschuldigten der Charakter als „Geständnis" im Sinne des § 211 Absatz 2 keineswegs genommen [3]). Sind aber infolgedessen andere Beweiserhebungen erforderlich oder widerruft der Angeschuldigte etwa in der Hauptverhandlung eine für das Geständnis wesentliche Erklärung, so muß sich der Amtsrichter für unzuständig erklären und die Sache in das ordentliche Verfahren vor dem Schöffengericht — oder auch das Verfahren nach § 211 Abs. **1** — überleiten[54]). Wenn somit hier das Geständnis des Beschuldigten zwar nicht die Prüfung der Beweise ersetzt, beschleunigt es doch durch sein bloßes Vorliegen das Verfahren bei „Übertretungen" im Falle der Vorführung der Beschuldigten nicht unerheblich [55]).

Daß sich trotz alledem dieses abgekürzte Verfahren nach § 211 Abs. 2 in der Praxis fast ebenso wenig bewährt hat, wie jenes erstgenannte schöffengerichtliche, ja daß dieses in den ersten Jahren nach Einführung der geltenden St.P.O. relativ noch häufig angewandte amtsrichterliche Verfahren in der Praxis von z. B. 225 238 Fällen des Jahres 1881 bereits auf 78283 Fälle im Jahre 1890 zurückgegangen war[56]), ist wohl weniger auf seine unrichtige prozessuale Ausgestaltung oder die

---

[53]) Ebenso Keller, S. 253, No. 5; ähnlich Stenglein, S. 391, No. 6. Der abweichenden Ansicht von John (II, S. 808) kann ich — als zu einschränkend — nicht beipflichten.

[54]) Ebenso v. Schwarze, S. 357, No. 4 u. Stenglein, S. 391, No. 6.

[55]) Glaser, Handbuch, I, S. 606.

[56]) Statistik bei Damme S. 268.

„ausschließliche Gewöhnung der Richter an die Formen des ordentlichen Prozesses“ [57]) zurückzuführen, als vielmehr auch auf die materielle Seite der Sache, auf das anzuwendende Strafrecht. Man braucht nur in der Praxis nachzusehen, was überhaupt noch in diesem Verfahren abgeurteilt wird. Diejenigen „Übertretungen“, welche hier in Frage kommen, sind fast nur die des § 361, Ziff. 3—8 St.G.B., d. h. Landstreicherei, vor allem Betteln, Gewerbsunzucht und Arbeitsscheu. Die Strafe, welche bei diesen Übertretungen angedroht ist, ist Haftstrafe bis zu 6 Wochen [58]). Dazu kommt noch, daß gerade auf diesen Gebieten Rückfällige sehr häufig sind. Bettler im 2. Rückfalle können nach § 362 St.G.B. neben der Haftstrafe der Landespolizeibehörde überwiesen werden, welche sie dann eventuell im Arbeitshause unterbringt. Daß die Anwendung des abgekürzten Verfahrens nach § 211 Abs. 2 „grade bei diesen Übertretungen ungünstig wirkt“, daß „bei Aburteilung gemäß § 211 St.P.O. der erfahrene Bettler oder Landstreicher garnichts Eiligeres zu tun hat, als seine gegenwärtige Übertretung einzugestehen, von seinen Vorstrafen Mitteilung zu machen, er aber sich wohlweislich hütet“, und er so auf Grund seines „glaubhaften Geständnisses“ [59]) unter Umständen seiner wohlverdienten Korrektionshaft entgehen kann, darauf weist v. Hippel [60]) mit Recht hin. Da es, wie Damme [61]) anführt, mit der Zeit „immer schwieriger wird, die Persönlichkeiten, welche oft ohne jede Legitimation oder nur mit falschen Papieren versehen sind, sowie deren für die Bestrafung im Rückfalle erhebliche

---

[57]) „Amtl. Entwurf 1894“, S. 40.

[58]) §§ 361, 18 St.G.B.

[59]) Vorgedruckt im amtlichen Protokollformular St.P. No. 40.

[60]) a. a. O. S. 135.

[61]) a. a. O. S. 269.

Vorstrafen innerhalb 24 Stunden festzustellen", wird hier nicht nur die prozessuale Bedeutung des abgekürzten Verfahrens wesentlich gemindert, sondern unter Umständen auch der ganze Zweck der Strafe, den der Prozeß doch verwirklichen soll, erheblich in Frage gestellt.

Als eine dritte Art von abgekürztem Verfahren nach der St.P.O. muß hier noch die Bestimmung des § 265 Abs. 1 angeführt werden, wonach, wenn im Laufe der Hauptverhandlung der Angeklagte noch einer anderen als der ihm in der bereits erhobenen Anklage zur Last gelegten Tat beschuldigt wird, diese auf bloß mündlichen Antrag der Staatsanwaltschaft und mit Zustimmung des Angeklagten „zum Gegenstande derselben Aburteilung gemacht werden kann". Dieses Verfahren entbehrt ebenfalls der Notwendigkeit eines gerichtlichen Eröffnungsbeschlusses, es ist sogar bei jedem Gerichte zulässig[62]), jedoch liegt es ganz im Ermessen des Gerichts, die Aburteilung der neuen Beschuldigung auch einem neuen Verfahren zu überlassen. Das Gesetz spricht hier ebenfalls nur von „kann", es zwingt das Gericht nicht zur Anwendung. Was die praktische Wirksamkeit dieses abgekürzten Sonderverfahrens betrifft, so hat Damme[63]) sehr recht, wenn er sagt: „Tatsächlich gehört diese Prozedur zu den größten Seltenheiten, schon aus dem sehr einfachen Grunde, weil man nicht gerade neue Beschuldigungen gegen einen zur Hauptverhandlung gestellten Angeklagten auf Lager hält". Für vereinzelt vorkommende Fälle ist diese Abkürzungsmöglichkeit nach § 265 gewiß äußerst zweckmäßig, aber als allgemeiner brauchbare Art eines

---

[62]) Nur die Aburteilung von Verbrechen in diesem Verfahren ist nach § 265 Abs. 2 ausgeschlossen.

[63]) a. a. O., S. 267

schleunigen, abgekürzten Verfahrens kann sie selbstverständlich nicht in Frage kommen.

Anhang.

Mittermaier weist bei seiner Besprechung[64]) von Vorbildern für ein vereinfachtes, abgekürztes Verfahren in leichteren Strafsachen neben dem oben erörterten § 211 St.P.O. auch auf das Forststrafverfahren hin. Die Regelung des Verfahrens in Forst- und Feldrügesachen ist durch § 3 des Einführungsgesetzes zur St.P.O. den Landesgesetzen überlassen. Die Landesgesetze können ein besonderes Verfahren, sowie eine Abweichung in der Gerichtsverfassung anordnen. Das geltende preußische Landesrecht kennt zwei Gesetze, welche auf Grund dieses Rechtes erlassen sind: das Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878 und das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880. Das letztere Gesetz hat als einzige Abweichung von dem ordentlichen Verfahren vor den Schöffengerichten — das trotz § 3 des Einf. Ges. zur St.P.O. ebenfalls auf die auf Grund des genannten Gesetzes strafbaren Handlungen Anwendung findet[65]) — die Bestimmung seines § 57, wonach eine Aburteilung „ohne Anwesenheit des Angeklagten", d. h. wenn er auf Ladung ausbleibt[66]), auch in den beiden schwersten auf Grund dieses Gesetzes strafbaren Fällen, wie sie die §§ 20, 21 daselbst näher bezeichnen, zugelassen wird. Es stellt dieses Verfahren insofern eine bedeutende Erweiterung

---

[64]) Gelegentlich der VIII. Landesversammlung der J.K.V. in Bremen — vgl. J.K.V., X, S. 525.

[65]) § 53 des Feld- und Forstpolizeigesetzes.

[66]) Eine Ausdehnung dieser Bestimmung auf das Verfahren gegen Abwesende im Sinne unbekannten Aufenthalts etc. (§§ 318 ff. St.P.O.) hatte der preuß. Gesetzgeber wohl nicht beabsichtigt.

der Vorschrift des § 231 St.P.O. dar, als nach den vorgenannten Paragraphen eine derartige Aburteilung auch auf Gefängnisstrafen bis zu einem Jahre gehen kann, während § 231 dies nur bei Geld- oder Haftstrafe zuläßt. In diesen Fällen kann das ordentliche Verfahren lediglich dadurch abgekürzt und beschleunigt werden, daß hier die nach §§ 229 Abs. 2 und 235 St.P.O. erforderlichen, die Sache wesentlich aufschiebenden Maßnahmen (Vorführung, Vertagung) nicht anzuordnen sind. Das preußische Forstdiebstahlsgesetz von 1878 dagegen kennt ein regelrechtes, in mancher Beziehung abgekürztes Sonderverfahren, wie es durch die §§ 19—32 daselbst näher bestimmt wird. Bemerkt sei hier gleich, daß dieses preuß. Gesetz in seinen Grundbestimmungen auf das alte preußische Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7. Juni 1821 zurückgeht[67]), welches weiter oben in diesen Erörterungen näher behandelt wurde[68]). Während aber das alte preuß. Verfahren beim Holzdiebstahl die obersten Grundsätze des damaligen sogen. fiskälischen Untersuchungsprozesses in seiner Ausgestaltung bewahrte, insbesondere danach eine Vorladung des Beschuldigten zur richterlichen Untersuchung erforderlich war, bevor auf Strafe erkannt werden konnte[69]), wird dieser auch im heutigen ordentlichen Strafprozeß als Recht auf richterliches Gehör und Verhandlung vor Erlaß der Strafe bezeichnete Grundsatz im geltenden preußischen Forstdiebstahlsgesetz umgangen. § 19 ebenda bestimmt zwar, daß über Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz die Amtsgerichte[70]) ohne Zu-

[67]) So auch Rotering, S. 1.

[68]) Im 2. Abschnitt des I. Kapitels.

[69]) Vgl. hier oben S. 26.

[70]) d. h. der Amtsrichter in Gegenwart eines Gerichtsschreibers, was beim Verfahren nach § 211 Abs. 2 St.P.O. selbstredend ebenfalls geschieht.

ziehung von Schöffen, verhandeln und entscheiden; auch finden die Vorschriften des schöffengerichtlichen Verfahrens der St.P.O. im übrigen Anwendung (§ 20 des F.D.Ges.); das altpreußische Holzdiebstahlsverzeichnis der Forstbeamten[71]) tritt auch hierbei noch, das Verfahren beschleunigend — an Stelle des sonst erforderlichen Ermittelungsverfahrens! —, in die Erscheinung, aber § 27 Abs. 1 F.D.Ges. besagt: „Der Amtsanwalt erhebt die öffentliche Klage, indem er bei Überreichung einer Ausfertigung des Verzeichnisses (§ 26) den Antrag auf Erlaß eines richterlichen Strafbefehls stellt ...“ Damit ist das heutige ordentliche preußische Forstdiebstahlsverfahren ein „summarisches“[72]) Verfahren geworden, das als Sonderform einer für sich allein zu betrachtenden Prozeßart überhaupt bei der hier zur Erörterung stehenden Frage ausscheiden muß[73]). Als abgekürzte Form des ordentlichen Strafverfahrens käme nur noch der Fall des § 29 F.D.Ges. in Betracht, daß nämlich der Amtsrichter den Erlaß eines Strafbefehls ablehnt und die Forstdiebstahlssache zur Hauptverhandlung bringt, wo er allein entscheiden kann und dadurch unter Umständen eine Beschleunigung möglich ist, wenn auch der Angeklagte einen Anspruch auf Einhaltung der einwöchigen Ladungsfrist des § 216 St.P.O. hat[74]).

Auch diese Arten eines abgekürzten Verfahrens entbehren im Sinne der Beschleunigung vollkommen einer praktischen Wirksamkeit. —

Wenn daher bei zunehmender Erkenntnis der Reformbedürftigkeit und Mangelhaftigkeit der deutschen

---

[71]) Vgl. § 12 des früheren preuß. Gesetzes vom 7. Juni 1821 — F.D.Ges. § 26.

[72]) Im Sinne von Binding, Grundriß, S. 213ff.

[73]) Vgl. hierüber S. 11 dieser Abhandlung.

[74]) So auch Rotering, S. 95.

Strafprozeßordnung [75]) auch der Ruf nach Ausgestaltung eines geeigneten schleunigen Verfahrens wiederholt erscholl, so sind bei jeglichen Reformvorschlägen zur Ausbildung eines solchen Verfahrens die etwaigen, darauf bezüglichen Vorschriften ausländischer Strafprozeßrechte mit Recht in den Kreis der Betrachtung zu ziehen, wie bei der heutigen vielseitigen Rechtsentwicklung unter den gebildeten Völkern kein wahrer Fortschritt besser ermöglicht und erkannt werden kann als durch rechtsvergleichende Untersuchungen.

III. Kapitel.

Das schleunige, abgekürzte Verfahren nach ausländischen Strafprozeßrechten und ausländischen Reformvorschlägen.

A. System des französischen Strafprozesses.

I. Frankreich.

Der französische Strafprozeß, wie er in dem noch heute geltenden Code d'instruction criminelle [1]) von 1808 geregelt ist, hat ein Prozeßsystem herausgebildet, das die beiden Hauptformen für die Gestaltung eines Strafverfahrens überhaupt, den Untersuchungs- und den Anklageprozeß zu einem sog. gemischten System (système

---

[75]) „Amtl. Entwurf 1894", S. 18; Begründung zum Entwurf 1909", S. 5. — Vgl. auch Wach in D.J.Z., X, Sp. 323; Mayr, a. a. O., Sp. 394ff.; Lönnies im „Tag" a. a. O. — und andere.

[1]) Im weiteren einfach als „Code" bezeichnet!

mixte) zu vereinigen sucht[2]). Der französische Prozeß kennt als entscheidenden Teil jeglichen Strafverfahrens eine auf dem Anklägegrundsatz sich aufbauende Hauptverhandlung, jedoch als einleitenden Teil ein durchaus dem Untersuchungsgrundsatz entsprechendes Verfahren, das je nach der Schwere der abzuurteilenden Strafsachen bald eine in den Händen des Instruktionsrichters liegende Voruntersuchung („instruction" im Sinne der Artikel 61 ff. des Code), bald ein lediglich der Praxis überlassenes, von der Staatsanwaltschaft (le ministère public, auch kurz „le parquet" genannt) und den ihr nachgeordneten Beamten auszuübendes und auch ausgebildetes Ermittelungsverfahren, welches mit „les enquêtes officieuses" bezeichnet wird[3]). Insoweit gehen der französische und der in letzter Linie auf diesen zurückgehende[4]) heutige deutsche Strafprozeß fast dieselben Wege; aber in Beziehung auf den zwischen der Hauptverhandlung und den einleitenden Handlungen liegenden Teil des Verfahrens, der im wesentlichen auf die „Versetzung in Anklagestand"[5]) hinzielt, weicht heute der deutsche Strafprozeß vom französischen Rechte bedeutend ab. Während bei uns der Grundsatz des § 201 St.P.O., daß, sowohl im Falle einer stattgehabten Voruntersuchung als auch lediglich nach einfachem „vorbereitenden Verfahren", über die Eröffnung des Hauptverfahrens stets erst ein Gerichtsbeschluß entscheidet, nur in den eng umgrenzten Fällen des vorgenannten § 211 St.P.O. eine Ausnahme findet, kennt das französische Recht einen Eröffnungsbeschluß im Sinne des deutschen Gesetzes nicht. Selbst in den vor die Schwur-

---

[2]) Garraud, I, p. 23. — Vgl. auch hier Einführung, S. 6.

[3]) Vgl. Garraud, II, p. 633.

[4]) Vgl. hier Einführung, S. 6.

[5]) Vgl. Glaser, Kleine Schriften, S. 477 ff. und Glaser bei v. Holtzendorff, I, S. 23—24.

gerichte (cours d'assises) gehörigen Sachen, für die allein eine Voruntersuchung obligatorisch ist, wird das Verfahren zunächst von dem Untersuchungsrichter (juge d'instruction) eröffnet und auf seinen Bericht dann die Verweisung vor die Assisen von der Anklagekammer des Appellgerichtes angeordnet[6]; in den vor die sonst zivilgerichtlichen tribunaux de première instance als Zuchtpolizeigerichte (tribunaux correctionnels) gehörigen korrektionellen Strafsachen wird, wenn eine Voruntersuchung stattfindet, diese von dem Untersuchungsrichter allein eröffnet, jedoch steht die Beantragung einer solchen ganz im Ermessen der Staatsanwaltschaft[6a]. Das in der Praxis mehr und mehr die Regel bildende Verfahren bei der Versetzung in den Anklagestand vor den Zuchtpolizeigerichten ist vielmehr das nach Art. 182 des Code ebenfalls dafür zulässige Verfahren der „citation directe“[7] des Anzuklagenden vor das erkennende Gericht, ein Verfahren, das durch Art 145 für die Verhandlungen vor den Polizeigerichten (tribunaux de simple police) als Regel vorgeschrieben ist und welches durch das Mittel einer fast unmittelbar erfolgenden richterlichen Hauptverhandlung eine schleunige Aburteilung in vielen Fällen ermöglicht.

Doch bevor wir auf dieses schleunige Verfahren, dessen praktische Erfolge in Frankreich wiederholt die Augen ausländischer Juristen auf jene Einrichtung gelenkt haben[8], eingehen, ist eine kurze Bemerkung über

---

[6]) Gesetz vom 17. Juli 1856; vgl. v. Simson in D.J.Z., XIV, Sp. 185.

[6a]) Also ebenso wie im geltenden deutschen Recht.

[7]) Vgl. die sehr interessante Statistik bei Garraud, II, p. 635, mit Gegenüberstellung der „affaires mises a l'instruction“ und der „affaires poursuivies sur citation directe“, für die Jahre 1860 bis 1905.

[8]) Vgl. vor allem Glaser, Kleine Schriften, S. 513. — Mayer, I, S. 478/79.

die französische Gerichtsverfassung zur Orientierung erforderlich.

Die unterste Instanz in Strafsachen bilden die tribunaux de simple police, welche mit einem zwar beamteten, aber jederzeit absetzbaren [9]) Friedensrichter (juge de paix), für gewisse besonders leichte Sachen einfach mit dem Bürgermeister (maire) des Ortes, als Richter besetzt sind [10]). Die Zuständigkeit des Friedensrichters erstreckt sich lediglich auf die Aburteilung der „contraventions de simple police", bei welchen er bis zu einer Geldstrafe von 15 Francs (d'amende) oder einer Gefängnisstrafe von höchstens 5 Tagen (d'emprisonnement) erkennen kann [11]). Bemerkt sei hierbei, daß das französische materielle Strafgesetz andere als diese Polizei-„Übertretungen" nicht kennt, die bekannten Übertretungen des § 361 Ziff. 3 und 4 des deutschen St.G.B., Landstreicherei und Bettel z. B. von den Art. 269, 274 des Code pénal ausdrücklich als „Vergehen" (délit) bezeichnet werden. Die tribunaux correctionnels erkennen über alle strafbaren Handlungen, die im Sinne des Art. 1 Satz 2 des Code pénal als „délit" zu bezeichnen sind, d. h. deren Strafe aus Gefängnis von 6 Tagen bis zu 5 Jahren [12]) oder Geldstrafe über 15 Francs besteht, sowie nach Art. 179 des Code über alle Forstfrevel (délits forestiers, welche seitens der Forstverwaltung gerichtlich verfolgt werden. Die tribunaux correctionnels, welche zugleich Berufungsgerichte gegen die Entscheidungen der einfachen Polizeigerichte sind, entscheiden in einer Besetzung von nur 3 Richtern einschl. des Vorsitzenden [13]).

Über das regelmäßige Verfahren der un-

---

[9]) Villatte-Scherffig, S. 156.
[10]) Art. 138, 166 ff. des Code.
[11]) Art. 137 des Code, 464, 465 des Code pénal.
[12]) Art. 9, 40 des Code pénal.
[13]) Art. 180, 174 des Code.

mittelbaren Ladung vor den Polizeigerichten sagt nun der Art. 145 des Code: „Les citations pour contravention de police seront faites à la requête du ministère public ou de la partie qui réclame“. Durch einfache Vorladung vor den Richter, und zwar nicht nur seitens der Staatanwaltschaft[14]), sondern sogar der durch die Tat verletzten Zivilpartei, wird eine Strafsache sofort gerichtsanhängig, und der mittels Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher Vorgeladene muß gemäß Art. 152 entweder in Person oder durch einen besonderen Bevollmächtigten erscheinen. Tut er das nicht, so wird er nach Art. 149 „par défaut“ verurteilt und hat hiergegen nur das Mittel der „opposition“ durch binnen drei Tagen zu erfolgende Erklärung gemäß Art. 151 des Code. Die Vorladung einer anzuklagenden Person vor das Polizeigericht ist an die Frist von 24 Stunden gebunden und muß für je „trois myriamètres“ (= 30 Kilometer) der Entfernung des Wohnsitzes des Beschuldigten um einen Tag verlängert werden. Trotzdem kann der Friedensrichter „dans les cas urgents“ durch einen besonderen schriftlichen Befehl die Parteien zwingen, noch am selben Tage zu bestimmter Stunde vor Gericht zu erscheinen[15]), — vorausgesetzt, daß das wegen der Entfernung möglich ist! Daß „die Parteien“[16]) auch auf bloße Benachrichtigung freiwillig vor Gericht erscheinen können, erwähnt Art. 147 kurz. Aus den Bestimmungen des Art. 153 über den Verlauf der somit anberaumten Hauptverhandlung — bemerkenswerter Weise unter der Bezeichnung „instruction ... publique“ — ist hier hervorzuheben: Nach der Verlesung etwa vorhandener

[14]) Welche bei den Polizeigerichten durch den commissaire de police, eventuell den maire, vertreten wird (Art. 144 des Code).

[15]) Art. 146 des Code.

[16]) Worunter auch le ministère public verstanden sein soll.

„procès-verbaux (Protokolle)“, z. B. des ministère public, wodurch nach Art. 154 in erster Linie „die Polizeiübertretungen bewiesen werden“, werden zunächst etwaige vom Ankläger vorgeladene Zeugen vernommen[17]), sowie die Anträge der Zivilpartei gehört, sodann hat der Vorgeladene seine Verteidigung vorzubringen, zu welchem Zwecke er von sich aus mitgebrachte oder vorgeladene Zeugen vernehmen lassen kann; nach darauf folgendem Schlußantrag des ministère public, sowie den Schlußbemerkungen des Vorgeladenen spricht das Polizeigericht das Urteil „dans l'audience, où l'instruction aura été terminée, et, au plus tard, dans l'audience suivante“.

Nach Art. 182 des Code können auch die tribunaux correctionnels — außer den gemäß Art. 130, 160 seitens des Instruktionsrichters oder des Polizeigerichts erfolgenden Verweisungen vor dieselben — durch „citation directe“ seitens des Staatsanwalts, sowie ebenfalls der Zivilpartei, ohne weiteres befaßt werden. Das Verfahren, besonders die Hauptverhandlung, hieraufhin spielen sich in der gleichen Weise ab, wie vor dem Polizeigerichte; der die Hauptverhandlung regelnde Art. 190 wiederholt mit geringer Abänderung der Personalbezeichnungen fast wörtlich die Bestimmungen des genannten Art. 153. Einige wenige, durch die größere Bedeutung der korrektionellen Strafsachen gerechtfertigte Abweichungen bestimmen die Art. 183 und 184 insofern, als die direkt geschehende Vorladung vor das Zuchtpolizeigericht den Tatbestand angeben muß und dadurch an die Stelle einer Anklageschrift tritt[18]), die anklagende Zivilpartei bei der Vorladung am Sitze des Zuchtpolizeigerichts ihren Wohnsitz (domicile) nehmen

---

[17]) Aber nur „s'il y a lieu“!

[18]) „La citation énoncera les faits, et tiendra lieu de plainte“.

muß, und die Frist zwischen Vorladung und Hauptverhandlung auf mindestens drei Tage, mit dem üblichen Zusatz von einem Tage für je 30 Kilometer in Beziehung auf die Entfernung des Wohnsitzes des Beschuldigten, festgesetzt ist.

Wenn diese — im Gegensatz zu dem gleich zu erörternden besonders schleunigen Verfahren — am besten als ordentliches schleuniges Verfahren des französischen Strafprozesses zu bezeichnende „citation directe“ wegen der dadurch häufig bewirkten relativ prompten Strafjustiz mit Recht einige Beachtung verdient, und Garaud[19]) diesem Verfahren auch eine „économie de temps et de frais“ nachrühmt, weist gerade letzterer auf die Nachteile hin, welche dadurch entstehen können, daß die Zivilpartei das ihr gewährte Recht der unmittelbaren Ladung mißbraucht, und bezeichnet die gänzliche Beseitigung dieses Rechtes der Zivilpartei, schon mit Rücksicht auf die Stellung der Staatanwaltschaft, als die „réforme qui . . . donnerait satisfaction à tous les intérêts“ [20]), — eine Forderung, die bei der Reform des naheverwandten italienischen Strafprozesses ihre Verwirklichung finden soll.

Wie der französische Code schon die in ihm zusammengefaßten Regeln des Strafverfahrens in sehr wenig übersichtlicher, technisch höchst unvollkommener Weise enthält, und „sehr wichtige Ergänzungen in anderen Gesetzen zu suchen sind“ [21]), wird auch ein besonders schleuniges Verfahren durch das Gesetz vom 20. Mai 1863, unter dem Titel „loi sur l'instruction des flagrants délits devant les tribunaux correctionnels“, geregelt.

---

[19]) Tome II, p. 633.

[20]) Garraud, I, p. 340, n. 41. — Über die Sucht der Franzosen bei den geringsten Anlässen zur Polizei zu laufen, vgl. Villatte-Scherffig, S. 270.

[21]) Glaser bei v. Hotzendorff, I, S. 26.

Art. 1 dieses Gesetzes bestimmt, daß „jedes auf frischer Tat eines Vergehens festgenommene Individuum (tout individu arrêté en état de flagrant délit)“, unmittelbar dem Staatsanwalt (procureur de la république) vorzuführen, von diesem zu vernehmen und gegebenenfalls sogleich vor das Zuchtpolizeigericht zu stellen ist. Wesentlicher Gesichtspunkt bei der Schaffung dieses Gesetzes war neben dem der Beschleunigung der Strafverfolgung auch das Bestreben, die Dauer der Untersuchungshaft abzukürzen, indem man für die betreffenden korrektionellen Strafsachen jegliches Dazwischentreten des Untersuchungsrichters beseitigen, sowie einleitende Untersuchung und Anklageverfahren ganz in die Hände des Staatsanwalts legen wollte[22]). Wie der Berichterstatter Dalloz in der Kommission des französischen Parlaments erklärte[23]), sollte durch das neue Gesetz die Befugnis des Staatsanwalts zur citation directe für die Fälle des flagrant délit weiter ausgedehnt und die — nach Art. 184 des Code — sonst notwendige Frist von 3 Tagen beseitigt werden; mit Rücksicht darauf aber, daß der Festgenommene im Falle des Nichtstattfindens einer Sitzung des Zuchtpolizeigerichts unter Umständen wieder freigelassen werden müßte, sollte dem Staatsanwalt die Möglichkeit offen stehen, einen „Verwahrungsbefehl (mandat de dépôt)“ zu erlassen. Schon der Code hatte in seinem Art. 106 jedermann die Befugnis erteilt, im Falle der Ergreifung auf frischer Tat, den Täter festzunehmen und dem Staatsanwalt vorzuführen, „si le crime ou délit emporte peine afflictive ou infamante“, sowie den in den Artikeln 16, 32, 40 näher bestimmten beamteten Personen das gleiche Recht bei „flagrant délit“ überhaupt. Mit Rücksicht auf die große Schwierigkeit

---

[22]) So Garraud, III, p. 264.
[23]) Bei Garraud, ebenda.

der Unterscheidung derartiger Fälle vor näherer Untersuchung der Sachlage hatte eben der Art. 1 des Gesetzes von 1863 diese Befugnisse verallgemeinert[24]. Daß unter dem Begriff des „flagrant délit" auch für dieses Gesetz nicht nur der Fall des Art 41 Abs. 1 des Code: „Le délit qui se commet actuellement, ou qui vient de se commettre, est un flagrant délit" zu verstehen ist, sondern auch diejenigen in Abs. 2 gleichen Artikels angeführten, als „cas assimilés au flagrant délit" bezeichneten Fälle, die jedoch eine „über die natürliche Begriffsgrenze hinausgehende, erweiternde Auslegung" darstellen[25]), wird von Garraud[26]) als selbstverständlich hingestellt.

Garraud[27]) führt des näheren über die praktische Wirksamkeit des Gesetzes von 1863 aus: die durch dasselbe bezweckte Reform — des schleunigen Strafverfahrens — könne natürlich nur in den großen Städten des Landes „regelmäßig in Tätigkeit treten"[28]); sie sei hauptsächlich anzuwenden gegenüber der „so sehr zahlreichen Kategorie der korrektionellen Übeltäter[29]), und zwar derjenigen, welche von Betrügerei und Gaunerei ihr Leben fristen, der Landstreicher, Zuhälter und Bettler, der Gewalttäter, derjenigen, welche unter dem geringsten Vorwande und häufig ohne jeden Vorwand zu Messer oder Revolver greifen, der Apachen, der Träger verbotener Waffen". Er betont weiter, daß diese Reform beeinflußt sei durch das Beispiel des „summarischen Verfahrens", wie es in England befolgt werde vor der außerordentlichen Gerichtsbarkeit der

---

[24]) So Garraud, III, p. 238, 240.
[25]) Zachariae, II, S. 48.
[26]) Tome III, p. 266.
[27]) Ebenda, p. 265/266.
[28]) „Fonctionner régulièrement".
[29]) „... des délinquants correctionnels".

dortigen „Police courts“ [30]). Er berührt dabei den Punkt der Abweichung in der Gerichtsverfassung bei jenem englischen Verfahren, wo ein Einzelrichter sogar entscheide, und sagt dann in sehr beachtenswerter Weise: „Mais la loi du 20 mai 1863 n'a pas suivi les innovateurs dans cette voie dangereuse, et s'est bien gardée de toucher à l'harmonie de notre système judiciaire: elle a conservé aux tribunaux correctionnels le jugement de tous les délinquants, et n'a modifié, vis à vis de ceux qui sont surpris en flagrant délit, que la marche de la procédure, mais non les règles de l'organisation judiciaire ou de la compétence“.

Zu der Frage der unmittelbaren Vorführung vor den Staatsanwalt, welche Garraud [31]) als „garantie contre la légèreté de l'arrestation“ bezeichnet, bemerkt der Kommissionsbericht zum Entwurf des Gesetzes von 1863 [32]) mit Bezug auf die Tätigkeit und Pflichten des „officier du ministère public“: „hat er keine hinreichenden Anklagepunkte, um das Vorliegen eines Vergehens zu begründen, so wird der Staatsanwalt anordnen, daß der festgenommene Beschuldigte wieder in Freiheit gesetzt wird; liegt dagegen ein Verdacht der Schuld vor, ist das Individuum aber ansässig (domicilié) und zum ersten Male festgenommen, sind auch die Auskünfte über ihn gute, so wird er ihn frei lassen und sich darauf beschränken, ihn durch unmittelbare Vorladung sofort oder zu einer späteren Sitzung vor Gericht zu ziehen; handelt es sich um einen Landstreicher oder einen Sträfling [33]), wird er einen Verwahrungsbefehl erlassen und ihn auf der Stelle dem Gericht über-

[30]) Worüber weiter unten zu sprechen ist.

[31]) Tome III. p. 272.

[32]) Bei Garraud, III, ebenda.

[33]) „s'il s'agit d'un vagabond ou d'un repris de la justice ...“.

liefern; ist endlich die Sachlage eine schwierigere, erfordert sie eine nähere Informierung, so verweist er den Beschuldigten im ordentlichen Rechtsgange[34]) vor den Untersuchungsrichter". Aus diesen Erwägungen heraus sind auch die Bestimmungen der Artikel 2 bis 5 des genannten Gesetzes zu verstehen. Nach Art. 2 daselbst hat der Staatsanwalt, falls am Tage der Vorführung des Festgenommenen vor ihn keine Sitzung des Zuchtpolizeigerichts stattfindet, die Pflicht, den Beschuldigten zur Sitzung des nächstfolgenden Tages vorladen zu lassen, ja nötigenfalls die besondere Einberufung dieses Gerichts zu veranlassen. Die schleunige Vorladung eventuell notwendiger Zeugen wird dadurch erleichtert, daß diese durch „jeden Beamten der gerichtlichen Polizei oder Agenten der öffentlichen Gewalt", selbst mündlich in zwingender Weise geschehen kann[35]). Um die Möglichkeit geeigneter Verteidigung nicht zu beeinträchtigen, ist in Art. 4 des Gesetzes bestimmt, daß das Zuchtpolizeigericht auf den bloßen Antrag des Beschuldigten diesem drei Tage (trois jours francs) zur Vorbereitung seiner Verteidigung bewilligen muß, die Frist, welche für die Fälle der regulären citation directe in Zuchtpolizeisachen sonst vorgeschrieben ist[36]). Hierzu bemerkt Garraud[37]), daß „in Paris und einigen anderen großen Städten, der Advokatenstand (le barreau) seine Anordnungen getroffen hat, pour assurer la défense des affaires de flagrant délit". Art. 5 des Gesetzes trifft außerdem die Maßnahme, daß im Falle der Unklarkeit der Sache das Gericht die Verhandlung „zu weiterer Aufklärung (pour plus ample information)" auf eine der nächsten Sitzungen vertagen kann, auch geeigneten Falls den

[34]) en la forme ordinaire".
[35]) Art. 3 des Gesetzes von 1863.
[36]) Art. 184 des Code.
[37]) Tome III, p. 275.

Beschuldigten, eventuell gegen Sicherheitsleistung, vorläufig in Freiheit setzen kann. Wird bei der Verhandlung vor dem Zuchtpolizeigericht erkannt, daß die abzuurteilende Sache ein délit zwar darstellt, das Vorliegen eines délit „flagrant“ jedoch zu Unrecht angenommen worden ist, so braucht sich das Gericht nicht etwa für unzuständig zu erklären — wegen mangelnder Prozeßvoraussetzung —, sondern es hat nur von amtswegen dem Beschuldigten die dreitägige ordentliche Ladungsfrist des Art. 184 des Code zu gewähren, sowie seine sofortige Freilassung zu bewirken, falls nicht das Gericht es für nötig erachtet, aus anderen Gründen selbst einen neuen Verwahrungsbefehl zu erlassen[38]) „le mandat est nul, c'est certain; mais la citation est valable, sauf de délai“ [39]). Die gleichen Rechtsfolgen hätten einzutreten, wenn in der Verhandlung das abzuurteilende Vergehen als ein politisches, d. h. als ein „délit contre l'État, considéré comme puissance publique, dans ses intérêts et ses droits, relatifs soit à l'ordre politique intérieur soit ... extérieur“ [40]), erkannt wird, auf welche ebenso wie auf Preßvergehen[41]), gemäß ausdrücklicher Bestimmung des Art. 7 des Gesetzes von 1863 dieses besondere schleunige Verfahren nicht anwendbar ist. Schließlich ist noch die Vorschrift des Art. 6 genannten Gesetzes anzuführen, wonach der auf Grund dieses Gesetzes zur sofortigen Hauptverhandlung überlieferte, jedoch freigesprochene Angeklagte unverzüglich in Freiheit zu setzen ist, „ungeachtet (nonobstant)“ des dem Ankläger nach (dem durch Gesetz vom 13. Juli 1909 umgeänderten) Art. 206 des Code innerhalb dreier Tage zustehenden Rechts-

[38]) Vgl. Art. 193 des Code.

[39]) So Garraud, III. p. 276.

[40]) Garraud, III, p. 267.

[41]) „toutes les infractions ... qui sont prévues sur la liberté de la presse“ — bei Garraud, ebenda.

mittel der Berufung. Garraud[42]) bezeichnet diese Maßnahme als eine „exception favorable, basée sur le caractère de la poursuite".

Verlassen wir nunmehr die Betrachtung auch dieses besonderen schleunigen französischen Strafverfahrens, so geschehe es noch mit den charakteristischen Worten Garrauds: „Il s'agit, en effet, en cas de flagrant délit, par une action prompte et énergique, d'empêcher le dépérissement de preuves que le moindre retard pourrait compromettre. Mais quand cet intérêt est satisfait, si l'instruction doit se prolonger, les garanties ordinaires de la procédure reprennent leur empire"[43]). — — —

II. Italien.

Wie im Eingange dieser Erörterung bereits berührt wurde, ist das System des französischen Strafprozesses nicht nur in Frankreich selbst Gesetz geworden. Teils vermöge der politischen Ereignisse, teils vielleicht wegen der Anpassungsfähigkeit des französischen Prozeßsystems an die Formen des früheren kontinentalen gemeinrechtlichen Strafprozesses ist das einstige Gesetzbuch Napoleons I. in vielen anderen Ländern, vornehmlich romanischer Rasse, als Strafprozeßgesetz mit mehr oder minder geringen Abweichungen übernommen worden. Wir wollen uns indessen bei näherer Berücksichtigung auch dieser fremden Ausgestaltungen des französischen Strafprozeßsystemes in Bezug auf ein schleuniges Verfahren auf Italien beschränken und dann nur noch einen kurzen Blick in das Prozeßrecht eines Schweizer Kantons und Spaniens nachfolgen lassen.

Wenn auch das bislang geltende italienische Strafprozeßgesetz (Codice di procedura penale) vom

[42]) Tome III, p. 275.
[43]) Garraud, III, p. 245.

Jahre 1865 dem französischen Code außerordentlich nahe verwandt ist, so ist das italienische Recht doch um so interessanter, als die italienische Regierung in neuerer Zeit (Ende 1905) wegen der großen Reformbedürftigkeit des italienischen Strafprozeßgesetzes[44]) den in sorgfältigster Weise ausgearbeiteten Entwurf eines neuen codice di procedura penale nebst eingehender wissenschaftlicher Begründung[45]) der Öffentlichkeit übergeben hat. Von den beiden der ital. Deputiertenkammer vorgelegten Bänden der hierauf bezüglichen amtlichen Drucksachen ist der erste, der „Ministerialbericht (Relazione Ministeriale)“[46]), welcher die Begründung des Entwurfes darstellt, nicht nur der bei weitem umfassendere, sondern auch für unsere Betrachtung weit wichtigere. Er ist zugleich das Ergebnis fünfjähriger wissenschaftlicher Vorarbeiten („lavori preparatorii“), in denen erste italienische Juristen ihre Untersuchungen über die Grundfragen ihres Strafprozeßsystemes niedergelegt haben.

Auf das schleunige Verfahren des geltenden italienischen Strafprozeßgesetzes näher einzugehen, würde fast nur eine Wiederholung des französischen Rechtes bedeuten. Wie die hauptsächlichsten Vorschriften des Codice di procedura penale — nur eben mit Ausnahme der seit 1865 in Frankreich vorgenommenen, hier jedoch nicht weiter in Betracht kommenden Abänderungen — denen des französischen Code vollkommen nachgebildet sind, so entspricht dem französischen Institut der citation directe die italienische „citazione diretta“, und dem französischen Verfahren bei flagrants délits die italienische „citazione direttissima“. Im Hinblick darauf,

---

[44]) Das — worauf Rosenfeld, a. a. O., S. 143 genauer hinweist - verschiedene einschneidende neuere Verbesserungen des französischen Code nicht mitgemacht hat.

[45]) Vgl. das anerkennende Urteil Rosenfelds, ebenda.

[46]) Im weiteren hier abgekürzt mit „Rel. Min“.

daß von dieser „direktesten Ladung“ in Italien nur sehr wenig Gebrauch gemacht würde, hatte der Referent der Unterkommission zur Ausarbeitung der strafprozessualen Grundsätze (principii) für den neuen italienischen Entwurf, Vacca, „eine gründliche, das Verschwinden der citazione direttissima herbeiführende Reform beantragt“[47]; weil jedoch die überwiegende Mehrheit der betreffenden Kommission an den Traditionen des französischen Strafprozeßrechtes festhalten zu müssen geglaubt hatte, ist der Gedanke eines besonderen schleunigen Verfahrens bei Entdeckung auf „frischer Tat“ auch in dem nun zu erörterndem ital. Entwurf zur Geltung gelangt.

Bemerkenswert ist hierbei schon, daß man in dem Entwurf die bisher üblichen Bezeichnungen aufgegeben und jene beiden Formen eines vereinfachten, schleunigen Verfahrens unter dem Oberbegriff eines „procedimento sommario“ zusammengefaßt, sowie diese in das 2. Buch des Entwurfs[48], welches das „Vorverfahren (procedimento)“[49] regelt, hineingearbeitet hat. Dennoch ist richtiger Weise die Bezeichnung „procedimento sommario“ mit „abgekürztes“ oder — hier zweckmäßiger dem fremden Sprachgebrauch folgend — „summarisches Verfahren“ im Sinne einer eigenen prozessualen Verfahrensart wiederzugeben[50].

Was die Gerichtsverfassung angeht, die der ital. Entwurf einführen will, so werden die drei bestehenden erstinstanzlichen Gerichte: der Prätor (pretore), das als Zuchtpolizeigericht — im französischen Sinne — fungierende Tribunal (tribunale) und der Schwurgerichtshof (corte d'assise) beibehalten, ihre sachliche Zu-

---

[47]) v. Bar, a. a. O., S. 45.

[48]) — der kein eigenes Buch über „Besondere Verfahrensarten“ kennt!

[49]) Nach der Terminologie Rosenfeld's, a. a. O., S. 150.

[50]) Nach Rosenfeld, ebenda S. 163: „Summarverfahren“.

ständigkeit jedoch um einiges verschoben. So soll das Gericht unterster Ordnung, welchem — mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse Italiens — nur ein rechtsgelehrter Einzelrichter, der Prätor, vorsteht, nach Art. 14 des Entwurfs zur Aburteilung derjenigen „strafbaren Handlungen (reati)" zuständig sein, auf deren Begehung eine Freiheitsstrafe von höchstens 3 Jahren oder eine Geldstrafe von höchstens 3000 Lire angedroht ist[51]), „ausgenommen daß besondere Gesetze eine andere Zuständigkeit festsetzen". Die dem Entwurf vorausgehenden bereits erwähnten Vorarbeiten wollten die prätorale Zuständigkeit lediglich auf die mit höchstens zweijähriger Freiheits- oder einer 500 Lire nicht übersteigenden Geldstrafe bedrohten Delikte ausdehnen, jedoch hat man sie später — im Hinblick auf italienische Verhältnisse und aus wohl nur in Italien genügend zu würdigenden Gründen — im angegebenen Maße noch hinaufgesetzt[52]). Daß übrigens die Dreiteilung der Gerichtsorganisation in gar keiner Beziehung zu der vom geltenden ital. Strafgsetzbuch vorgenommenen Zweiteilung der strafbaren Handlungen in „delitti (Vergehen)" und „contravenzioni (Übertretungen)" steht, wird in dem Ministerialbericht ausdrücklich betont[53]).

Das sogen. summarische Verfahren regelt nun der ital. Entwurf, der bisherigen citazione diretta und direttissima entsprechend, in doppelter Weise: als „procedimento sommario ordinario (ordentliches summarisches Verfahren)" in den Art. 311—313 und als „procedimento sommario abbreviato (abgekürztes summarisches Verfahren)" in den Art. 314 – 317 ebenda.

---

[51]) „... una pena restrittiva della libertà personale non superiore nel massimo ai tre anni, ovvero una pena pecuniaria non superiore nel massimo alle lire tremila ..."

[52]) Vgl. hierzu im übrigen v. Bar, a. a. O., S. 45.

[53]) „Rel. Min." p. 81 sequ.

Die bislang analog den Bestimmungen über die französische citation directe auch der verletzten Zivilpartei zustehende citazione diretta will der Entwurf [54]) gänzlich beseitigen. Unter dem ordentlichen summarischen Verfahren ist somit nur die unmittelbare Ladung seitens der Staatsanwaltschaft (pubblico ministero) vor das erkennende Gericht zu verstehen. Die Zulässigkeit der beiden Arten des summarischen Verfahrens verteilt der Entwurf in der Weise, daß in den vor dem Prätor zu verhandelnden Strafsachen das summarische Verfahren überhaupt die Regel bildet, nur die Wahl der für den Einzelfall zweckmäßigeren Unterart desselben im Ermessen des Staatsanwalts steht [55]); daß in den vor das Tribunal gehörigen Fällen die Erhebung der Strafklage sowohl in der Beantragung der „förmlichen Voruntersuchung (istruzione formale)" als auch auf Einleitung einer der beiden Arten des summarischen Verfahrens geschehen kann [56]); daß selbst von den Sachen schwurgerichtlicher Zuständigkeit bei einigen Beamtenvergehen gegen die persönliche Freiheit, einigen politischen Freiheitsdelikten, sowie einigen Wahl- und Preßdelikten neben der Voruntersuchung auch das ordentliche summarische Verfahren zulässig sein soll, wenngleich bei den meisten schwurgerichtlichen Delikten die Voruntersuchung obligatorisch ist [57]). Entsprechend dem als Kernpunkt der Reform bezeichneten Gesichtspunkte [58]), durch vollkommene Umgestaltung des Instituts der Voruntersuchung dem Beschuldigten eine würdigere Stellung zu verleihen, das Recht der Verteidigung durch möglichst unbeschränkte Gewährung

---

[54]) „Rel. Min." p. 49, 474; ganz im Sinne von Garraud, II, p. 340.

[55]) Art. 186, Abs. 3. vgl. „Rel. Min." p. 372.

[56]) Art. 184, Abs. 1; 186 Abs. 2.

[57]) Art. 196, Abs. 1 vgl. Art. 311 Abs. 3 des Entwurfs.

[58]) „Rel. Min." p. 23.

eines Verteidigers besser zu garantieren und dadurch der Hauptverhandlung vorzuarbeiten, läßt der ital. Entwurf eine Voruntersuchung in sämtlichen Straffällen zu, sogar in den vor den Prätor gehörigen Sachen. Da der Prätor in Sachen seiner eigenen Zuständigkeit selbst Untersuchungsrichter ist[59]), kann die Zulässigkeit der Voruntersuchung hier wenigstens das die Regel bildende summarische Verfahren in schwierigeren Fällen wertvoll und am geeignetsten ergänzen. Daß im übrigen jene so umfassende Ausgestaltung der Voruntersuchung durch den Entwurf trotz aller guten Grundgedanken nur bewirkt, daß die von Rechts wegen den einzig und allein entscheidenden Teil jeglichen modernen Strafprozeßes bildende Hauptverhandlung „ganz und gar im Banne der Voruntersuchung steht" und dadurch „das ganze Verfahren den Akzent auf falscher Stelle" erhält, darauf weist Rosenfeld[60]) in überzeugender Weise hin.

Wie die nähere Gestaltung des summarischen Verfahrens zeigt, bemüht sich aber der ital. Entwurf, auch neben dem Bestreben nach Beschleunigung die Rücksicht auf die Verteidigung niemals außer Acht zu lassen. Zum ordentlichen summarischen Verfahren bemerkt der Ministerialbericht[61]) insbesondere: „Der Staatsanwalt kann nur die Notwendigkeit, die Zweckmäßigkeit und den Wert des Einschreitens abwägen; dagegen hat der Prätor das Recht, die Gesetzmäßigkeit zu prüfen, ein Recht, das im Wesen des richterlichen Amtes begründet ist, für das eine Verletzung des Gesetzes nicht zugegeben werden kann". Art. 311, Abs. 1 d. Entw. besagt: „Wenn der Staatsanwalt[62]) die förm-

[59]) Art. 187 d. Entw.

[60]) a. a. O., S. 187.

[61]) „Rel. Min.", p. 372.

[62]) Nach Abs. 3 in den genannten Schwurgerichtssachen der Generalstaatsanwalt.

liche Untersuchung nicht anordnet, dann beantragt er, geeignetenfalls (ove occorra), den Erlaß der Ladung". Bei Strafe der Nichtigkeit muß ein solcher Antrag neben anderen Erfordernissen eine „kurzgefaßte Darstellung des Tatbestandes"[63]) enthalten, sowie die genaue Bezeichnung der für verletzt erachteten Rechtsnorm (Art. 399 Ziff. 2 u. 3 d. Entw.). Die Ladung seitens des Gerichts hat u. a. neben der Warnung der Verurteilung im Falle des Ausbleibens den Hinweis an den Angeklagten, durch einen von Amts wegen bestimmten Verteidiger Akten und Beweismittel einer Durchsicht unterziehen zu dürfen, sowie vor allem eine Frist zu enthalten, in welcher er neue Beweise herbei schaffen kann (Art. 400). In Sachen eigener Zuständigkeit lädt der Prätor auf eigene Hand (Art. 401). Über die Frist, binnen welcher die Ladung zu erfolgen hat, ist nichts näher bestimmt; jedoch ist ein festgenommener Angeklagter, falls ihm innerhalb 10 Tagen nach der ersten Vernehmung die Ladung nicht zugestellt worden ist, durch „Zwischenbescheid (ordinanza)" des Gerichtsvorsitzenden oder Prätors freizulassen (Art. 312). Gegen die ihm zugestellte Ladung hat der Angeklagte eine Art Rechtsmittel, den „richiamo", welcher in der Anrufung der Entscheidung der Ratskammer beim Appelhofe (camera di consiglio)[64]) besteht, aber nur unter der erschwerenden Voraussetzung, daß entweder seine Tat keine strafbare Handlung darstellt oder die Erhebung der Strafklage unzulässig ist, oder daß das summarische Verfahren in seinem Falle unzulässig ist. Letzteres könnte jedoch nur in Schwurgerichtssachen praktisch werden.

Die Regelung des abgekürzten summarischen

---

[63]) „l'espozione succinta del fatto".

[64]) In Schwurgerichtssachen der Anklageabteilung des höchsten Gerichtshofs (sezione di accusa).

Verfahrens der Art. 314 ff. wird im Ministerialbericht[65]) folgendermaßen begründet: eine „verständige Grundlage für die Anwendbarkeit“ eines abgekürzten summarischen Verfahrens sei der Begriff der Betretung auf frischer Tat[66]). welche schon allein eine Abweichung von den gewöhnlichen Formen des Verfahrens rechtfertige. Andrerseits will der Entwurf den Begriff der „Flagranz“ weit enger fassen, als das überlieferte französische Prozeßrecht ihn bestimmte. Wenn auch Art. 146 Abs. 2 d. Entw. noch den Begriff der „flagranza“ auf den Fall ausdehne, daß jemand in der allernächsten Zeit („in tempo prossimo“) im Besitze von Sachen sich befindet, die mit der strafbaren Handlung in Beziehung stehen, sei der Beweis der Täterschaft doch nicht so vollkommen, wie in den in Abs. 1 ebenda genannten Fällen der Ergreifung auf frischer Tat oder der von der verletzten Partei oder der Öffentichkeit aufgenommenen Verfolgung unmittelbar nach frischer Tat, und deshalb sei das abgekürzte summarische Verfahren nur in diesen beiden Fällen zuzulassen[67]); in dem erwähnten dritten Falle „könne die rasche Aburteilung gefährlich werden“. Andrerseits dürfe der Mangel der Verhaftung kein hinreichender Grund dafür sein, um den Verzicht auf ein schleuniges Verfahren („giudizio istantaneo“) zu rechtfertigen. Somit bestimmt Art. 314, Abs. 1 d. Entw., daß unter den genannten Voraussetzungen der Staatsanwalt den Betroffenen „zur Sitzung auf den folgenden Tag laden lassen kann“[68]), ferner Abs. 2 ebenda: „Befindet sich der Beschuldigte in Haft (arresto), so kann ihn der Staatsanwalt auch unverzüglich zur Sitzung vorführen lassen, nachdem er nur die Persönlichkeit (l'identità

---

[65]) „Rel. Min.“ p. 380.

[66]) „Condizione rationale per l'ammissibilita del procedimento sommario abbreviato è la flagranza“.

[67]) Wie auch Art. 314 d. Entw. festsetzt.

[68]) „... può farlo citare ...“

personale) festgestellt hat". Hierbei ist zu bemerken, daß der Entwurf bestrebt war, das abgekürzte summarische Verfahren „so zu regeln, daß es sich vermöge seines ihm eigentümlichen Wesens deutlich vom ordentlichen summarischen Verfahren unterscheidet und nicht ein Mittel wird, der Anwendung der Rechtssätze Abbruch zu tun, die im Interesse der Unterdrückung des Unrechts und zum Schutze der persönlichen Freiheit erlassen sind" [69]).

Morisani[70]) hatte bereits lange vor Ausarbeitung des Entwurfs darauf hingewiesen, daß man durch die vom geltenden französisch-italienischen Recht dem Staatsanwalt gewährte Befugnis, im Falle des flagrant délit den Festgenommenen zu Protokoll zu vernehmen, die „Natur des summarischen Processes entstellt, indem man ihn mit dem Verfahren durch direkte Ladung vermengt". Mit Bezug hierauf sagt die Begründung des Entwurfs zu jener ausdrücklichen Bestimmung des Art. 314, Abs. 2 weiter[71]): „Diese Anordnung läuft darauf aus, dem Verfahren den Anklagecharakter zu wahren, indem dem Staatsanwalt eine Befugnis genommen wird, die dem Richter zukommt, und ebenfalls darauf, das Wesen der Mündlichkeit nicht zu vergessen, das ein notwendiger Bestandteil in einem schleunigen Verfahren ist[72]). Dieses scharfe Abgrenzen der beiden Arten eines „summarischen" Verfahrens, verbunden mit dem Gesichtspunkt, die Anwendung eines solchen Verfahrens in das vernünftige Ermessen der betreffenden Behörden gestellt, diesen nicht zur einfachen Pflicht gemacht zu haben, ist ein nicht geringes Verdienst jener — allerdings

[69]) „Rel. Min.", p. 379.

[70]) a. a. O., p. 130.

[71]) „Rel. Min.", p. 381.

[72]) „... e a non memorare il carrattere dell' oralità, il quale è essenziale nel giudizio istantaneo".

immer noch in die bloße Gestalt eines im übrigen ja nicht fehlerfreien Entwurfes gekleideten — italienischen Bestimmungen und Erörterungen, ein bedeutender wenigstens wissenschaftlicher Fortschritt gegenüber dem geltenden französischen und italienischen Recht. Neben der Beibehaltung der erleichterten Ladung und Vorführung von Zeugen sowohl wie der verletzten Partei selbst durch jeden Agenten der öffentlichen Gewalt[73]) sollen ferner im abgekürzten summarischen Verfahren nach Art. 317 Abs. 1 beide Parteien bis vor Schluß der Hauptverhandlung zwecks Herbeischaffung neuer Beweismittel eine Frist von nicht mehr als 10 Tagen beantragen können, wobei dem Angeklagten auf seinen Antrag mindestens 3 Tage gewährt werden müssen (Art. 317 Abs. 2). Gemäß dem bereits berührten Gedanken daß der Richter allein über die Gesetzmäßigkeit eines Verfahrens entscheidet, soll ebenso, wenn er in prozessual ungerechtfertigter Weise[74]) im abgekürzten summarischen Verfahren angegangen wird, auch im Falle, daß die Hauptverhandlung kein spruchreifes Ergebnis zeitigt und ihm eine umfangreichere Sammlung von Beweismitteln notwendig erscheint, der Richter als „Hüter des höchsten Schutzes der Anklage- und Verteidigungsrechte“[75]) stets die Einleitung einer förmlichen Untersuchung veranlassen können (Art. 317 Abs. 3). — Damit sei die Erörterung auch dieser Bestimmungen des ital. Entwurfs verlassen.

Anhang:

Wie der vorerwähnte italienische „Ministerialbericht“ hinweist, haben außer Italien auch andere Länder,

---

[73]) Art. 315 d. Entw.

[74]) Das Verfahren ist sogar für nichtig zu erklären, wenn die Vorschriften des gen. Art. 314 nicht eingehalten sind (Art. 317 Abs. 4 d. Entw.).

[75]) „Rel. Min.“, p. 383.

deren Strafprozeßrecht dem System des französischen Code verwandt ist, ein schleuniges Verfahren im Sinne des französischen Gesetzes von 1863 eingeführt. So kennt z. B. das geltende Strafprozeßgesetz des Kantons Neuchâtel der schweizerischen Eidgenossenschaft[76]) ein ähnliches Verfahren bei „Polizeiübertretungen", die mit einer Haftstrafe von nicht mehr als 8 Tagen oder einer Geldbuße bis zu 100 Francs belegt sind. Dieses kantonale Gesetzbuch „hat aber das französische System modifiziert" [77]). Während in Frankreich der auf frischer Tat eines Vergehens Festgenommene zuerst dem Staatsanwalt vorgeführt und von diesem dem Gericht überliefert wird, ist in Neuchâtel der auf frischer Tat einer Übertretung Festgenommene dem Vorsitzenden des zuständigen Gerichts[78]) zunächst vorzuführen. Der Richter stellt hier mit dem Beschuldigten das erste Verhör an und übersendet das darüber aufgenommene Protokoll der Staatsanwaltschaft. Diese teilt darauf, falls sie das schleunige Verfahren für anwendbar hält, in einer kurzen, näher nicht bestimmten Frist ihre „Entschließungen in Bezug auf die anzuwendende Strafe" dem Vorsitzenden des Geriehts mit, welcher dann den Beschuldigten auf den nachfolgenden Tag vorladet, wenn dieser nicht die — ihm zur Vorbereitung seiner Verteidigung auf Antrag zu gewährende — Frist von 3 Tagen verlangt[79]).

Zum System des französischen Code gehört schließlich auch das in Spanien geltende Strafprozeßrecht[80]). Nach dem von Dorado Montero für die achte Haupt-

---

[76]) Code de procédure pénale du canton de Neuchâtel vom 25. September 1893 — nach Delaquis in J. K. V., XIV S. 125.

[77]) „Rel. Min.", p. 379, n. 1.

[78]) Also stets ein Kollegialgericht.

[79]) Art. 353—355 des angeführten „Code" von Neuchâtel.

[80]) Vgl. Zucker in J. K. V., X, S. 603.

versammlung der J.K.V. erstatteten Bericht über die „Übertretungen im bestehenden spanischen Recht“ [81]) ist das dort bei Übertretungen — oder, wie sie nach Art. 6 Abs. 3 des spanischen Strafgesetzbuchs (von 1870) heißen, „Verfehlungen“ — übliche Verfahren „ein gewöhnliches Gerichtsverfahren, aber völlig kurz und einfach; ein mündliches Verfahren ohne geschriebene Vorbereitung oder Vorverfahren“. Verfehlungen im Sinne des angeführten Artikels des spanischen Strafgesetzbuchs sind „Gesetzesverletzungen, für welche das Gesetz leichte Strafen festsetzt“; das sind nach dem genannten Gesetze: geringerer Arrest von einem bis zu 30 Tagen, in nicht öffentlicher Gerichtssitzung zu erteilender Verweis, Geldstrafe bis zu 125 Pesetas (mit im Unvermögensfalle abzuleistendem Arrest von einem Tage für je 5 Pesetas), sowie Stellung eines zahlungsfähigen Bürgen für den Fall der Wiederbegehung der betreffenden Verfehlung [82]). Das Gericht, welchem die Aburteilung dieser Verfehlungen zusteht, ist nach Art. 271 des spanischen Gesetzes über die Gerichtsverfassung (ebenfalls von 1870) das „Stadtgericht (juzgado municipal)“, welches in der Hauptsache mit einem beamteten Einzelrichter (Stadtrichter) [83]) besetzt ist. Über das abgekürzte, ordentliche Verfahren vor den Stadtrichtern sei dem genannten Bericht Montero's entnommen: Sobald der Stadtrichter von der Begehung einer allgemein verfolgbaren Verfehlung Kenntnis erlangt, beruft er den „Amtsanwalt (promotor fiscal municipal)“ und etwaige brauchbare Zeugen zu sich, erläßt danach eine Vorladung an den angeblich Schuldigen mit der Aufforderung, an dem bestimmten Termine „sich vor Gericht mit den Beweisen einzufinden, die er hat“. Der Verhandlungs-

[81]) J. K. V., VIII, S. 55 ff.; besonders S. 73/74.

[82]) Vgl. des näheren ebenda S. 65.

[83]) Der aus dem Stande der Advokaten nach Bedarf jedes zweite Jahr ernannt wird. — Vgl. Fronner, S. 172.

termin hat jedoch spätestens am vierten Tage nach Erlaß der Vorladung stattzufinden, da das Gericht sich innerhalb drei Tagen versammeln muß[84]), „wenn es keine gerechtfertigte Ursache gibt, es aufzuschieben", was dann im Protokoll näher anzugeben ist. Nach „Verlesung der Klage, wenn es eine gibt", und Vernehmung der vorgeladenen Zeugen beschließt der Stadtrichter über die von dem Ankläger oder Anzeiger angebotenen sonstigen Beweise; sodann ist der Beschuldigte, welcher sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen oder in einem an den Richter abgesandten Schreiben seine Verteidigungsgründe bekanntgeben kann, sowie seine eventuell mitgebrachten Zeugen zu verhören und über weiter von ihm angebotene Beweismittel Beschluß zu fassen. Das Urteil ergeht „an demselben Tage der Gerichtssitzung oder am folgenden Tage und der Stadtrichter selbst bringt es zur Vollstreckung[85]). Die Möglichkeit einer Berufung ist gegeben.

Die Übertragung der französischen citation directe auf das spanische Verfahren in Übertretungssachen ist garnicht zu verkennen. Bemerkenswert ist dabei die Mannigfaltigkeit der Strafen, auf welche in diesem Verfahren erkannt werden kann.

B. System des österreichischen Strafprozesses.

War auch die einstige Strafprozeßordnung Österreichs vom 17. Januar 1850 noch im großen und ganzen eine Nachbildung des französischen Code, so

---

[84]) Man merkt den Einfluß der dreitägigen Frist im System des Code (vgl. französ. Gesetz von 1863, Art. 4)!

[85]) Art. 962—981 im VI. Buche des span. Gesetzes über das Gerichtsverfahren.

ist doch in der heutigen österreichischen St.P.O. vom 23. Mai 1873 ein Gesetz geschaffen worden, das seinen geistigen Urhebern[1]) nicht nur alle Ehre macht, sondern das auch im Hinblick auf die konsequente Durchführung seiner leitenden Grundsätze und ihre großzügige Ausarbeitung, sowie seine Anpassung an die mannigfaltigen Verhältnisse der österreichischee Monarchie mit vollem Rechte als ein „wesentlicher Fortschritt[2]) gegenüber dem früheren österreichischen Recht, als „der Ausdruck eines Fortschritts in der prozeßrechtlichen Gesetzgebung des europäischen Festlandes“[3]) bezeichnet wird. Vor allem aber ist das geltende österreichische Strafprozeßrecht dadurch, daß es den Grundsatz des Anklageprozesses in einem für den kontinentalen Strafprozeß größtmöglichen Umfange wirklich durchführt, ein selbständiges Prozeßsystem geworden[4]). Einen Anklageprozeß, in dem die theoretischen Grundbegriffe dieser Prozeßform ihre vollkommene praktische Gestaltung fänden, hat allerdings auch Österreich nicht; auch in Österreich gibt es nicht nur eine Hauptverhandlung, in der die Parteien vor dem Richter anklagen und angeklagt werden, sondern man kennt auch dort noch eine richterliche Voruntersuchung[5]), sowie ein selbstständiges Eingreifen des Gerichts zwecks Aufklärung der Sachlage durch Ladung und Vernehmung von Zeugen usw. Aber Ankläger und Angeklagter sind nach der österr. St.P.O. stets wirkliche Parteien, wirklich Prozeßsubjekte mit im wesentlichen gleichen

---

[1]) Vor allem Glaser! — vgl. hier oben S. 7.

[2]) Ullmann bei v. Holtzendorff, S. 85.

[3]) „l'expression d'un progrès . . .“ — Garraud, I, p. 105.

[4]) So auch Zucker, in J.K.V., X, S. 603.

[5]) Die nach § 91 österr. St.P.O. nur bei Verbrechen und im Verfahren gegen Abwesende notwendig ist. Im übrigen bleibt ein darauf hinzielender Antrag „dem Ermessen des Staatsanwalts bezw. des Privatanklägers anheimgestellt“.

Rechten. Besonders ist die Einleitung der Strafverfolgung und die Versetzung in Anklagestand einzig und allein von den Anträgen des Anklägers (regelmäßig des Staatsanwalts, subsidiär der Privatpartei) abhängig. Das Gericht hat nach Eingang und Zustellung der Anklageschrift „sofort die Hauptverhandlung anzuordnen", falls nicht innerhalb 8 Tagen seit Zustellung der Beschuldigte gegen die Anklageschrift „Einspruch" erhebt, über den dann der Gerichtshof zweiter Instanz (Oberlandesgericht) in nicht öffentlicher Sitzung entscheidet (§§ 209, 210 der österr. St.P.O.). Das österreichische Gesetz kennt, ohne das Erfordernis eines gerichtlichen Beschlusses „über die Eröffnung des Hauptverfahrens"[6]) aufzustellen, lediglich eine Entscheidung des höheren Gerichts über die Zulässigkeit der erhobenen Anklage auf begründetes Verlangen des Angeschuldigten, eine Maßregel, welche durchaus als Ausnahme für einzelne besondere Fälle zu betrachten ist, wie auch die relative Seltenheit und zudem Erfolglosigkeit solcher Einsprüche in der Praxis beweist[7]). Der österreichische Gesetzgeber überträgt eben nicht Anklagefunktionen auf das Gericht, wie der deutsche es tut[8]).

Bei den wiederholten Vorarbeiten zum geltenden österreichischen Gesetz war bei dem ernsten Bestreben, den Grundsatz der Mündlichkeit möglichst vollständig zu verwirklichen und die nun einmal beizuhaltende Voruntersuchung auch nur auf die Fälle zu beschränken, bei denen sie mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles nicht gut entbehrt werden kann[9]), auch die

---

[6]) Wie er nach § 201 St.P.O. für das deutsche Recht die Regel bildet!

[7]) v. Simson, a. a. O., Sp. 185.

[8]) John, II, S. 143, 156,

[9]) Vgl. die eingehende Definition über den Zweck der Voruntersuchung in § 91 Abs. 2 österr. St.P.O.

Frage ins Auge gefaßt worden, in wie weit hierfür das französische Institut der unmittelbaren Ladung verwertet werden könne. Die „allgemeinen Motive zu Entwurf X", welcher für die geltende österr. St.P.O. maßgebend gewesen ist, verkannten durchaus nicht die „sehr namhaften Vorteile gerade dieser Verfahrensweise". Sie betonten jedoch mit Recht, daß die unmittelbare Ladung „zwei Maßregeln in einem untrennbaren Zusammenhang bringt, ohne daß dies durch die Natur der Sache gerechtfertigt ist"; daß dieses Institut nicht nur die Versetzung in Anklagestand — was nach geltendem österr. Recht allerdings gerechtfertigt wäre —, sondern auch die Voruntersuchung durchaus von dem Ermessen des Staatsanwalts abhängig mache. Die Voruntersuchung solle aber als eine „keineswegs lediglich gegen den Angeschuldigten gerichtete Maßregel" diesem für besonders geartete Fälle wenigstens die Möglichkeit offen erhalten, unter Umständen noch vor der öffentlichen Hauptverhandlung eine Einstellung des Verfahrens zu erreichen. Um hierfür eine richterliche Entscheidung überhaupt zu ermöglichen, sollte eben dem Angeschuldigten das Recht des „Einspruchs" gewährt werden[10]).

Wenn somit die österr. St.P.O. auch die besondere Regelung eines schleunigen Verfahrens im Sinne des französischen Rechts nicht aufgenommen hat, sind doch die Vorschriften ihres 26. Hauptstücks („von dem Verfahren in Übertretungsfällen"), insonderheit die §§ 450—459 über das ordentliche Verfahren vor den Bezirksgerichten einem abgekürzten schleunigen Verfahren mit Fug zu vergleichen[11]). Das ordentliche

---

[10]) Mayer, I, S. 478/79; vgl. Ullmann bei v. Holtzendorff, S. 96.

[11]) Ebenso Lewald, a. a. O. S. 105 ff.; v. Simson, a. a. O., Sp. 190.

Verfahren vor den Bezirksgerichten untersteht den gleichen Grundsätzen, wie sie für das Verfahren in den schwereren Strafsachen maßgebend sind und doch ist es durch seine den Verhältnissen angepaßte nähere Ausgestaltung ein „einfacheres und beschleunigteres“ [12]). Nach § 9 Abs. 1, S. 1 der österr. St.P.O. sind die Bezirksgerichte zuständig für „das Strafverfahren rücksichtlich der ihnen durch das Einführungsgesetz zur Aburteilung zugewiesenen Übertretungen“. Das sind nach Art. VIII dieses Einführungsgesetzes alle strafbaren Handlungen, welche im geltenden österr. St.G.B. vom 27. Mai 1853 als „Übertretungen“ aufgeführt sind. Wie Lewald [13]) ausführt, ist die Bezeichnung „Übertretung“ im Gegensatz zum „Vergehen“ im österreichischen Strafgesetz eine rein willkürliche und kommen hierfür neben den wirklich geringfügigen strafbaren Handlungen eine Reihe von Delikten in Betracht, welche nach deutschem Rechte als Vergehen bezeichnet werden und zu deren Aburteilung das entsprechende deutsche Schöffengericht zum Teil erst auf Grund eines Überweisungsbeschlusses der Strafkammer zuständig ist. So fallen z. B. Delikte wie: „tätliche Beleidigung von Beamten im Dienst; widerrechtliche Eröffnung öffentlicher Amtssiegel; alle Ehrverletzungen von Privatpersonen etc.“, besonders aber „vorsätzliche und bei Raufhändeln vorkommende körperliche Beschädigungen mit sichtbaren Merkmalen und Folgen“ (§§ 312, 318, 487—492, 411—412 des österr. St.G.B.), auf deren Begehung „Arrest“ oder „strenger Arrest“ [14]) von einem bis zu 6 Monaten angedroht ist, als begrifflich noch zu den Übertretungen gehörend, unter

---

[12]) Rulf, S. 174.

[13]) A. a. O., S. 106.

[14]) Der Haft- und Gefängnisstrafe des deutschen Strafrechts entsprechend!

die Zuständigkeit der Bezirksgerichte [15]). Alle einfachen Diebstähle und Betrügereien (unter 50 Kronen), sowie Veruntreuungen (unter 100 Kronen), welche mit Arrest von einer Woche bis zu 6 Monaten geahndet werden, gehören selbstredend ebenfalls dazu (§§ 460, 461 österr. St.G.B.). Dabei urteilen die Bezirksgerichte in Österreich ausschließlich durch einen rechtsgelehrten Einzelrichter, ohne Zuziehung von Laienrichtern, wenn auch, wie die Entstehungsgeschichte der geltenden österr. St.P.O. ergibt, die seinerzeitigen Entwürfe V und VIII — die in den Jahren 1863 und 1867 im wesentlichen gerade von Seiten der Regierung ausgingen — „das moderne Schöffengericht für die vor das Bezirksgericht gehörenden Strafsachen unterster Ordnung in Aussicht genommen hatten“ [16]). Es sind wohl in der Hauptsache die eigenartigen politischen Verhältnisse der österreichischen Monarchie gewesen, die genügend bekannte Nationalitätenfrage usw., welche die Hinzuziekung von Laien für die österreichischen Bezirksgericht undurchführbar erscheinen ließen, wenn auch Ullmann [17]) anführt: der Ausschuß des österr. Abgeordnetenhauses habe sich bei der Beratung der Regierungsvorlage von 1867 hauptsächlich aus dem Grunde gegen das Schöffengericht ausgesprochen, weil „das Zusammenwirken so ungleichartiger Faktoren zu einem richterlichen Ausspruche über die Schuld und Strafe unmöglich vorteilhaft sein könne und auch nicht die Garantie biete, wie das Institut der Geschworenengerichte“.

---

[15]) Alles Delikte, deren Aburteilung (als „Vergehen“ gegen die §§ 114, 136, 185—186; 223, 223a des deutschen St.G.B.) durch das deutsche Schöffengericht überhaupt nur auf dem Umweg über die Strafkammer möglich ist (§ 75 G.V.G).

[16]) Ullmann bei v. Holtzendorff, S. 83, 85.

[17]) Ebenda S. 85.

Bezüglich des Verfahrens vor den Bezirksgerichten ist folgendes zu bemerken: Nach den §§ 101, 102 der Vollzugsvorschrift zur österr. St.P.O. haben die staatsanwaltschaftlichen Organe die an sie gelangenden Anzeigen wegen „Übertretungen", falls sie nach ihrem Ermessen zur Strafverfolgung geeignet sind, „mit dem Antrage auf Bestrafung dem Bezirksgerichte sofort zu übergeben. Ist der Täter nicht bekannt, so haben sie erforderlichenfalls Vorerhebungen durch das Gericht oder die Sicherheitsbehörden zu veranlassen". Stellt der Bezirksrichter Vorerhebungen irgend welcher Art an[18]), so wird ihm dieses dadurch erleichtert, daß die Führung eines Protokolls hierbei nur dann erforderlich ist, wenn irgendwelche Beweise „bei der Hauptverhandlung gebraucht und in derselben nicht wiederholt werden sollen". Im übrigen genügt eine kurze Aufzeichnung des wesentlichen Inhalts der Zeugenaussagen und ähnl. (§ 452 Ziff. 7 österr. St.P.O.). Im allgemeinen bestimmt § 451 Abs. 1 ebenda, daß vor den Bezirksgerichten weder eine förmliche Voruntersuchung, noch eine abgesonderte Verhandlung über die Versetzung in Anklagestand stattfindet, daß ferner selbst „ein allgemeiner schriftlich oder mündlich angebrachter Antrag auf gesetzliche Bestrafung genügt"[19]), wie auch Satz 3 des § 457 ebenda ausspricht, daß in der Hauptverhandlung der Ankläger sich darauf beschränken könne, „im allgemeinen den Antrag auf Anwendung des Gesetzes zu stellen". Diese allgemeine Form der Anklageerhebung genügt, falls eben keine der erwähnten Vorerhebungen für nötig befunden werden, um sogleich die Festsetzung eines Termines zur Haupt-

---

[18]) Er kann es auf staatsanwaltlichen Antrag und auch aus eigenem Ermessen tun (vgl. § 451 Abs. 3 österr. St.P.O.),

[19]) Eine außerordentlich weitherzige und großzügige Bestimmung!

verhandlung zu veranlassen (§ 451 Abs. 3). Nach § 454 Abs. 1 ist sodann der auf freien Fuße befindliche Beschuldigte „zur Hauptverhandlung durch einen schriftlichen Befehl vorzuladen, welcher die wesentlichen Tatsachen der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung und die Aufforderung enthalten muß, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Verteidigung dienenden Beweismittel mitzubringen oder dem Richter so zeitig anzuzeigen, daß sie zur Hauptverhandlung noch herbeigeschafft werden können". Absatz 2 der gleichen Bestimmung läßt außerdem die Verwarnung der Möglichkeit der Verurteilung im Falle des Ausbleibens zu, und die Aburteilung eines im Termine Ausgebliebenen kann nach Aufnahme der vorhandenen Beweise und Anhörung des Anklägers ohne weiteres vorgenommen werden, wenn nicbt der Richter den Beschuldigten ausdrücklich „zum persönliicheu Erscheinen auffordern oder, wenn das bereits geschehen, vorführen lassen" will[20]). Kann übrigens dem Beschuldigten die Vorladung nicht zugestellt werden. so hat nach § 452 Ziff. 2 „das weitere Verfahren bis zu seiner Betretung auf sich zu beruhen. Die Ausfertigung von Steckbriefen ist unzulässig". Für den Zeitraum zwischen Zustellung der Ladung und der Hauptverhandlung sollen nach § 455 Abs. 1 in der Regel, nach Abzug der für die Reise des Beschuldigten zum Orte des Gerichts notwendigen Zeit, wenigstens 24 Stunden freibleiben. Jedoch kann auch diese Frist „in dringenden Fällen bei unbedeutenden Gesetzesübertretungen, und wenn sich der Beschuldigte an dem Orte des Gerichtes befindet", durch den Richter abgekürzt werden; einem Antrage des Beschuldigten auf Vertagung „kann nnr auf Grund bescheinigter erheblicher Hindernisse stattgegeben

---

[20]) § 459 Abs. 1 österr. St.P.O.; vgl. § 452 Ziff. 1 ebenda.

werden". Für die ganz nach den allgemeinen Vorschriften des österreichischen Strafprozesses in voller Wahrung des Anklagegrundsatzes stattfindende Hauptverhandlung vor den Bezirksgerichten ist als einzige Besonderheit zu nennen, daß eine Beeidigung der Zeugen nur auf besonderes Verlangen stattfindet und sich der Richter statt dessen in der Regel mit einem Handschlage begnügen kann[21]).

Eine besonders schleunige Aburteilung im Verfahren vor dem Bezirksgericht läßt der Abs. 2 des § 451 österr. St.P.O. für die Fälle zu, daß entweder der Beschuldigte zugleich bei Erhebung der Anklage dem Richter vorgeführt wird und die ihm zur Last gelegte Tat eingesteht oder Ankläger und Beschuldigter aus freien Stücken zugleich vor dem Richter erscheinen. In beiden Fällen kann der Richter, falls alle Beweismittel für die Anklage und Verteidigung zur Hand sind, „mit Zustimmung des Beschuldigten sogleich die Verhandlung vornehmen und das Urteil fällen".

Daß es auch in Österreich amtliche Formularien mit Vordruck „für Protokoll und Urteil", und zwar für die verschiedensten Übertretungen gesondert — so für das Verfahren bei Geständnis, wegen Landstreicherei, wegen Diebstahls, wegen Tierseuchenübertretung u. s. f. (Form.-Verz. No. 158 ff.) —, gibt und dadurch das Schreibwerk der Hauptverhandlung erleichtert und diese beschleunigt wird, sei hier nebenbei erwähnt[22]).

Während die österr. St.P.O. das Rechtsmittel der Berufung in Hinsicht auf die Tatfrage im übrigen

---

[21]) Siehe des näheren § 453 österr. St.P.O.

[22]) Nach Löffler, zu §§ 450 ff. österr. St.P.O. — Eine derartige Spezialisierung von Formularen gibt es in Deutschland nicht.

nicht kennt, gewährt sie dasselbe gegen die Urteile des Bezirksrichters in Übertretungsfällen. Es soll hierin, wie Ullmann[23]) bemerkt, „ein Ersatz für die bei der Beurteilung des tatsächlichen Materials durch den Einzelrichter fehlende Garantie der Prüfung des Stoffs durch ein Kollegium liegen". –

Man kann nach obigem dem österreichischen Strafprozeßrechte die Anerkennung nicht versagen, daß es den für das Verfahren „in Übertretungsfällen" maßgebenden Gesichtspunkten der Einfachheit und Schleunigkeit, deren Erreichung nach den Worten der Motive zur geltenden österr. St.P.O. „in diesen Fällen einerseits leichter ausführbar, andrerseits doppelt wünschenswert" war[24]), in einer durchaus großzügigen Weise praktischeu Ausdruck verliehen hat. Daß dieses Verfahren andrerseits sich auch als in der Praxis geeignet erwiesen hat, beweist die Tatsache, daß „Klagen über Rechtsunsicherheit und Mängel der Rechtsprechung" infolge dieses schleuuigen ordentlichen Verfahrens in Österreich bislang nicht erhoben sind[25]). Ob indessen dem besonderen sofortigen Verfahren in dem zweiten Falle des § 451 Ab. 2 österr. St.P.O. eine wirkliche praktische Bedeutung beizumessen ist, mag dahin gestellt bleiben, ebenso wie auf die Frage der Gerichtsverfassung bei dem österreichischen Übertretungsverfahren hier nicht näher eingegangen werden soll.

Wenn trotz allseitiger Anerkennung der das geltende österreichische Strafprozeßrecht im allgemeinen beherrschenden und in ihm so bedeutsam ausgestalteten Grundsätze sich in neuester Zeit in Österreich eine

---

[23]) Bei v. Holtzendorff, S. 91.

[24]) Bei Mayer, I, S. 1034.

[25]) Lewald, a. a. O., S. 109. — Vgl. auch die gleich zu erwähnenden Reformvorschläge zur St.P.O., bei denen keine Umgestaltung dieses Verfahrens erstrebt wird.

Reformbewegung geltend macht, welche in den „Vorentwürfen zu den Gesetzen, welche das Stsafprozeßrecht abändern“ im Jahre 1909 ihren Ausdruck gefunden hat, so wird doch die Ausgestaltung des geschilderten schleunigen ordentlichen Verfahrens vor den Bezirksgerichten dadurch keineswegs berührt. Die Vorbemerkung zu den genannten Entwürfen sagt ausdrücklich[26]): „Die Absicht, ein vollkommen neues Prozeßrecht zu schaffen, bestand nicht; das Vorverfahren, das Verfahren in der Hauptverhandlung und der Aufbau des Rechtsmittelsystems bleiben in ihren Grundlinien unberührt“ — „die Bezirksgerichte werden in ihrer gegenwärtigen Kompetenz und Besetzung beibehalten . . . bei den Bezirksgerichten hat der Entwurf darauf verzichtet, Laien hinsuzuziehen; diese Neuerung hätte eine so große Anzahl von Laienrichtern erfordert, daß nicht zu hoffen ist, an allen Orten hierfür geeignete Personen zu finden“. Die dennoch vorgesehenen, ziemlich mannigfaltigen neuen Vorschriften des Strafprozeßrechtes beziehen sich ausschließlich auf eine umfassende Ausgestaltung eines besonderen Strafverfahrens für Jugendliche[27]), worin Österreich nur einem in fast allen Ländern jetzt so lebhaft in die Erscheinung tretenden Bestreben nach Schaffung eines modernen Jugendstrafrechts und -verfahrens folgt, sowie auf eine neue strafprozessuale Gestaltung der „Sicherungsmittel“. Für die Gerichtsverfassung führen die österreichischen Reformentwürfe als neuen Gedanken ein: die Schaffung großer Schöffengerichte für die bisher mit 4 rechtsgelehrten Richtern besetzten und auch für die Entscheidung über Berufung gegen Urteile der Bezirksgerichte zuständigen Gerichtshöfe erster Instanz

---

[26]) „Vorentwürfe“ S. III u. IV.

[27]) Worunter Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verstanden sein sollen.

als Erkenntnisgerichte. Die Bestimmungen der österreichischen Entwürfe über das neu zu schaffende Jugendstrafverfahren[28]) im einzelnen zu verfolgen, ist hier nicht der Ort. Da wo sie das geschilderte Verfahren in Übertretungsfällen berühren, bewirken sie durch die verschiedensten Rücksichten auf die Gedanken der Fürsorge und verstärkten Verteidigungsmöglichkeit für den jugendlichen Beschuldigten hauptsächlich gerade eine Einschränkung in Bezug auf den schleunigen Charakter jenes Verfahrens, sodaß für diese Erörterungen auf sie nicht näher einzugehen ist. Nichtsdestoweniger soll in voller Würdigung der dem modernen Jugendstrafrecht innewohnenden Gedanken für die Frage der Regelung eines schleunigen Verfahrens daraus erkannt sein, daß im Jugendstrafverfahren besonders vorsichtig damit umgegangen werden muß.

Anhang.

Die österreichische St.P.O. vom 23. Mai 1873 hat der seit dem 1. Januar 1900 im benachbarten Ungarn geltenden Strafprozeßordnung zum Vorbilde gehabt[29]). Dieses ungarische Gesetz läßt nach den Bestimmungen seiner §§ 281—284 auf Grund der Anklageerhebung ein sofortiges Erscheinen des Angeklagten vor Gericht im Falle der Ergreifung auf frischer Tat „oder bei unbestreitbarem Geständnis“ zu. Ein solches schleuniges Verfahren findet in Ungarn bei allen strafbaren Handlungen Anwendung, welche eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren „oder eine geringere Strafe“ nach sich ziehen[30]).

---

[28]) Vgl. „Erläuternde Bemerkungen“, bes. S. 25, 27, 28.

[29]) Zucker in J. K. V., X, S. 603.

[30]) Angeführt in „Rel. Min.“, p. 379 n. 1.

C. System des englisch-schottischen Strafprozesses.

Unberührt von den Wandlungen, die der Strafprozeß des europäischen Festlandes im Laufe der Jahrhunderte durchmachte, hat sich auf den britischen Inseln ein Prozeßrecht entwickelt, welches die Grundzüge des alten Anklageprozesses rein bewahrt hat. Obgleich in Schottland den geschichtlichen Ereignissen gemäß das römische Recht besonders eifrig gepflegt wurde und durch die engen Beziehungen zwischen den schottischen Königen und der römischen Kirche auch das Recht, wie diese es weiter bildete, in Schottland Eingang fand [1]), war der angelsächsische Einfluß doch stark genug, die Einführung eines Inquisitionsprozesses zu verhindern. Auf der Grundlage des alten germanischen Anklageprozesses bildete sich in England und Schottland ein Strafprozeß aus, der in stetem Zusammenhang mit dem ursprünglichen Volksrechte seine Weiterentwicklung einzig und allein durch die Bedürfnisse der Praxis erhielt. Während das Prozeßrecht der übrigen europäischen Länder gar bald auf Grund theoretischer Konstruktion seinen maßgebenden Ausdruck in der gebundenen Form von Gesetzen fand, ist das englische Recht „niemals umfassend kodifiziert und wissenschaftlich ergründet worden, sondern in Freiheit organisch aus dem Leben der Nation hervorgewachsen“ [2]). Diesem Gewohnheitsrecht (common law), wie es sich in den im Volke wurzelnden Rechtsanschauungen, besonders den Gebräuchen der Gerichte kund gibt, ist erst in neuerer Zeit ein Gesetzesrecht (statute law) ergänzend zur Seite getreten, welches stets an das Gewohnheitsrecht anknüpft. Das

[1]) Mittermaier, S. 23.
[2]) Mannhardt, S. 11. — Vgl. Weidlich, S. 1.

ist es gerade, was auch dem englischen Strafprozeßrecht seinen besonderen Charakter verleiht, daß die vereinzelten neueren Gesetze (statutes, acts) vielfach nur als „Festlegungen, Verbesserungen (consolidations, amendments)“ des common law bezeichnet werden[3]). Das Gleiche gilt für Schottland, dessen Rechtsverhältnisse bei mancher Verschiedenheit im einzelnen doch denen Englands nahe verwandt sind. Der Strafprozeß Englands sowie Schottlands beruht in gleicher Weise auf der Ausgestaltung des reinen Anklagegrundsatzes mit dem Bestreben, nach vollster Mündlichkeit des Verfahrens und unter Hinzuziehung der Einrichtung von Geschworenen für das Gebiet der Gerichtsverfassung. In England und Schottland gilt der öffentliche Rechtssatz vom „Hort der persönlichen Freiheit (palladium of the personal liberty)“, dem Rechte des Bürgers, sein Recht von der jury gesprochen zu bekommen[4]). In beiden Ländern kennt dieser Rechtssatz gleichmäßig Ausnahmen, um vor den untersten Gerichten in verschiedenen Fällen eine beschleunigte Aburteilung zu ermöglichen. Wenn trotzdem das heutige Strafverfahren Schottlands in mancher Hinsicht vom englischen abweicht, so beruht dies auf der selbständigen Entwicklung des schottischen Rechtes in einem lange Zeit unabhängigen Staatsgebilde mit eigener Gerichtsverfassung. Wenn auch seit Anfang des 18. Jahrhunderts die beiden Länder zu einem gemeinsamen Königreiche vereinigt sind, blieb Schottland in Bezug auf Gerichtsverfassung und Gesetzgebung doch seine Selbständigkeit erhalten[5]).

Der heutige englische Strafprozeß entbehrt noch

---

[3]) Vgl. Snowden's guide, p. 42, 445 subs. — Liepm., Mannh., S. 7.

[4]) Vgl. „Gerland III“, S. 30.

[5]) Mittermaier, S. 19.

immer eines regelrechten öffentlichen Anklägers[6]), nur in besonders wichtigen und schwierigen Fällen erfolgte die Durchführung der Strafverfolgung in England durch einen von der Krone dazu bestellten Anwalt (king's counsel); in der Regel aber bleibt sie ganz der Tätigkeit des Einzelnen oder an der Verfolgung interessierter Korporationen (z. B. den Eisenbahngesellschaften), vielfach den eigentlichen Polizeiorganen selbst überlassen[7]). Schottland hingegen kennt — nachweisbar seit dem 16. Jahrhundert — die Einrichtung der Staatsanwaltschaft in kontinentalem Sinne, wenngleich auch im schottischen Prozeß der Staatsanwalt (meist: procurator fiscal) vollkommen Partei ist, dem Aufsichtsrechte des Gerichts unterliegt und dem zu Unrecht Angeklagten unter Umständen sogar zivilrechtlich haftbar ist[8]). Die Einrichtung der Staatsanwaltschaft in Schottland bewirkt ferner, daß das schottische Vorverfahren im Gegensatz zum englischen einen mehr inquisitorischen Charakter trägt[9]), indem jenes bei den vorbereitenden Zeugenvernehmungen usw. sogar die Parteiöffentlichkeit ausschließt. Der festgenommene oder verhaftete Beschuldigte ist in Schottland unverzüglich durch den Staatsanwalt vor dem Richter zu vernehmen; der nicht verhaftete oder gegen Bürgschaft auf freiem Fuß belassene Beschuldigte wird lediglich auf Grund der staatsanwaltschaftlichen Ermittelungen und einer vom Staatsanwalt eingereichten Anklageschrift (libel of indictment) vor das ordentliche Gericht gestellt[10]). Ein Eröffnungsbeschluß ist dem schottischen Strafprozeß gänzlich un-

---

[6]) Daß sich eine Strömung zu Gunsten seiner Einführung geltend macht, erwähnt „Gerland II", S. 432.

[7]) Mannhardt (S. 20) bemerkt: „Hier tritt die Auffassung vom Staate als Nachtwächter ganz rein hervor."

[8]) Vgl. Mittermaier, S. 20; Mannhardt, S. 25.

[9]) Glaser bei v. Holtzendorff, S. 35, 39 ff.

[10]) Liepm.-Mannh., S. 167 ff. Mannhardt, S. 50.

bekannt. In England dienen die meist vor dem unteren Gerichte in voller Öffentlichkeit aufgenommenen Zeugenaussagen (depositions), eventuell auch die freiwillige Erklärung des Beschuldigten (statement) — nach Verweisung der Sache vor das höhere Gericht (commitment vor trial) — dazu, daß[11]) ein Gerichtsschreiber des zuständigen Gerichts die „bill of indictment" aufsetzt, welche der aus 12—23 Geschworenen bestehenden Anklagejury vorgelegt wird. Diese, natürlich nicht ständig tagende jury entscheidet, indem sie in geheimer Sitzung nach ihrem Ermessen nochmals Zeugen usw. vernimmt, durch Annahme oder Verwerfung der Anklageschrift („true bill — no bill") über die Versetzung des Beschuldigten in Anklagestand[12]). Soweit der Unterschied des Verfahrens in den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen, auf Grund des indictment anzuklagenden Sachen — indictable cases.

Ursprünglich waren in beiden Ländern alle kriminell strafbaren Handlungen indictable cases. Allmählich aber bestimmten vereinzelte Gesetze, daß einzelne Straftaten unter gewissen Umständen ohne indictment, nur auf bloßen Strafantrag, auf einfache — meist beschworene — Strafanzeige hin in einem schleunigen Verfahren (summary jurisdiction) abzuurteilen seien. Im Interesse der Beschleunigung wurde bei diesen „summarischen" Delikten von dem genannten palladium of the personal liberty abgesehen und die unteren Gerichte wurde ohne Mitwirkung einer jury als „courts of summary jurisdiction" den ordentlichen Gerichten gegenübergestellt[13]). Die Einteilung der strafbaren Handlungen, welche im „summarischen" Verfahren abgeurteilt werden und diejenigen, über welche vor Geschworenen zu verhandeln ist, ist heute „die

[11]) In Ermangelung eines Staatsanwalts!
[12]) Mannhardt, S. 48/49; Weidlich, S. 12/13.
[13]) „Gerland III", S. 30.

praktisch einflußreichste“ geworden und hat die dem altenglischen Strafrecht entstammende Dreiteilung[14]) fast ganz verdrängt, ebenso wie die schottische Einteilung der nach gemeinem Recht oder Parlamentsgesetzen strafbaren Handlungen davor zurückgetreten ist[15]).

Betrachten wir nunmehr die Ausgestaltung dieses schleunigen Verfahrens in England, und zwar zunächst die Gerichtsverfassung. Wie schon die Organisation der sog. ordentlichen Gerichte von einer „geradezu erstaunlichen Buntscheckigkeit“ ist, in Stadt und Land, selbst in den einzelnen Städten Verschiedenheiten hervortreten[16]), bilden auch die summarischen Gerichtshöfe keine einheitliche Organisation. Die ehrenamtlich tätigen, aber jederzeit absetzbaren, aus Laienkreisen hervorgehenden Friedensrichter (justices of the peace), deren mehrere für einen bestimmten Bezirk beliebig ernannt werden, bilden die Grundlage sowohl der ordentlichen als auch der summarischen Gerichtsbarkeit. In den „petty sessions“, mit mindestens zwei Richtern besetzt, sind die Friedensrichter in Sachen summarischer Gerichtsbarkeit als erkennendes Gericht tätig. Da diese untersten Gerichte, den Grundzügen des englischen Strafverfahrens gemäß, in Sachen der höheren Gerichtsbarkeit das Verfahren zu führen haben, indem sie das commitment for trial aussprechen und über die Haft[17]) des Beschuldigten entscheiden, sind hauptsächlich aus dem Bedürfnis heraus, dieses Vorverfahren in festere, geeignetere Hände zu legen, nach und nach durch ver-

---

[14]) In „treason, felony, misdemeanour“.

[15]) Glaser, I, S. 134. — Mannhardt, S. 133.

[16]) „Gerland I“, S. 15.

[17]) Darüber, daß die Verhaftung im englischen Strafverfahren in erster Linie den Zweck verfolgt, das Erscheinen vor Gericht sicher zu stellen, vgl. Weidlich, S. 7; Liepm.-Mannh., S. 79ff.

schiedene acts in London und den größeren Provinzialstädten „police courts“ eingerichtet worden, die mit rechtsgelehrten, besoldeten Einzelrichtern (stipendiary magistrates) besetzt sind [18]). Diese mit berufsmäßigen Einzelrichtern besetzten Gerichte haben die gleichen Befugnisse, wie die Laiengerichte der Friedensrichter, welche jedoch durchaus nicht als reine Laiengerichte zu bezeichnen sind. In den engl. Friedensgerichten ist, wie Gerland [19]) sehr bemerkenswert ausführt, der sogen. Gerichtsschreiber (clerk of the court) „die wichtigste Person des ganzen Gerichts“. Aus dem Stande der Rechtsanwälte hervorgegangen, spielt er an den engl. Laiengerichten eine Rolle, die unseren kontinentalen Gerichten vollkommen fremd ist. „Er ist der rechtskundige Berater der Friedensrichter, der sie in Rechtsfragen unterweist und berät, ja direkt anweist“, der tatsächlich die gesamte Verhandlung leitet. So treten „Gerichte von durch Juristen beratenen Laienrichtern“ [20]) und ausschließliche Beamtengerichte gleichmäßig auch als summarische Gerichtshöfe in die Erscheinung. Zwei Friedensrichter in den petty sessions oder ein besoldeter Einzelrichter bilden einen court of summary jurisdiction [21]).

Verfahren und Zuständigkeit dieser summarischen Gerichte in England ist durch verschiedene „summary jurisdiction acts“ [22]) aus den Jahren 1848, 1879, 1884 und 1899 geregelt [23]). Das für unsere Betrach-

[18]) Liepm.-Mannh., S. 16—22; „Gerland I“, S. 24, 30.

[19]) „Gerland I“, S. 25.

[20]) Ebenda, S. 28.

[21]) Snowden's guide, p. 114.

[22]) Abkürzung: „S.J.Act“ mit Jahreszahl.

[23]) Die — auf die gesamten während der Regierung eines Herrschers erlassenen Gesetze bezügliche — amtliche Bezeichnung ist „11 & 12 Vict. c. 43“, „42 & 43 Vict. c. 49“ u. s. w.

tungen wichtigste dieser Gesetze ist der S.J.Act 1879, welcher in einem dem Gesetz angehängten Verzeichnis (schedule) mehrere sonst nur im ordentlichen Verfahren anklagbare Vergehen (indictable offences) aufzählt, die unter bestimmten Voraussetzungen im „summarischen" Verfahren abgeurteilt werden können. Die sachliche Zuständigkeit der summarischen Gerichte ist im übrigen eine sehr wenig übersichtliche. In der Hauptsache hat man zu unterscheiden zwischen denjenigen Delikten, die ohne weiteres dem summarischen Verfahren unterliegen, und solchen indictable offences, welche nach den sections (§§) 10—12 des S.J.Act 1879 und dem ersten Verzeichnis ebenda, sowie des S.J.Act 1899 unter den daselbst festgelegten Umständen dem summarischen Verfahren zugänglich sind[24]). Nach den in den verschiedensten Spezialgesetzen enthaltenen Bestimmungen gehören zu den eigentlichen summarischen Straffällen Delikte, wie Übertretungen der Straßen- und Verkehrspolizei, Betrunkenheit, Vagabundieren, Betteln, besonders Körperverletzungen und tätliche Beleidigungen; im allgemeinen „alle Übertretungen in unserem Sinne und Vergehen von geringerer Schwere"[25]). So ist das letztgenannte Vergehen der tätlichen Beleidigung (common assault) nach dem „offences against the person act, 1861", s. 42 mit Geldstrafe von 5 Pfund (100 M.) oder Gefängnis von einem Monat summarisch strafbar[26]), wenn der Richter diese Strafe für genügend hält; anderseits kann bei diesem Vergehen im Verfahren mit indictment auf ein Jahr Gefängnis erkannt werden

---

[24]) „Gerland I", S. 24, spricht von „absoluter und relativer Zuständigkeit" der summarischen Gerichte"; Liepm.-Mannh., S. 51, nennt die zweite Art „Zuständigkeit infolge Umleitung".

[25]) Liepm.-Mannh., S. 47; vgl. Weidlich, S. 6.

[26]) „punishable summarily". — Snowden's guide, p. 170.

Von den als „indictable“ bezeichneten Vergehen sind nach dem erwähnten S.J.Act 1879 zur summarischen Aburteilung zugelassen[27]: alle Straftaten, mit Ausnahme des „homicide (Totschlag, Mord)“, die von Kindern (zwischen 7 und 12 Jahren) verübt werden, falls Eltern oder Vormund zustimmen[28]; verschiedene Straftaten Jugendlicher (zwischen 12 und 16 Jahren), nämlich: einfacher Diebstahl, alle diesem durch Parlamentsgesetz gleichgeachteten Vergehen, Diebstahl oder Unterschlagung als Angestellter oder Dienstbote, Raub, Hehlerei, Beihilfe, Anstiftung, Teilnahme, Versuch bei einfachem Diebstahl oder diesem gleichgeachteten Vergehen, — mit vorheriger Zustimmung des Angeklagten[29]; die gleichen Straftaten bei Verübung durch Erwachsene (über 16 Jahre), wenn dieselben in der Vorverhandlung ein formelles Geständnis ablegen (durch die „plea of guilty“)[30]; schließlich ebenfalls die gleichen Straftaten bei Verübung durch Erwachsene, wenn erstens der Wert des Gegenstandes oder der angerichtete Schade nicht über 40 sh. hinausgeht, zweitens der Angeklagte, selbst bei Leugnen der Tat, seine Zustimmung zum summarischen Verfahren erteilt[31]. Die bei diesen summarisch abzuurteilenden Fällen zulässigen Strafen sind: bei Kindern höchstens Gefängnis von einem Monat oder Geldstrafe von 40 sh., sowie Prügelstrafe von 6 Rutenstreichen: bei jugendlichen Angeklagten Gefängnis mit und ohne schwere Arbeit bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 10 Pfd. (200 M.), außerdem Prügelstrafe von 12 Rutenstreichen;

---

[27]) „indictable offences which can be dealt with summarily“ (S.J.Act 1879, first schedule).

[28]) S.J.Act 1879, S. 10. — In Verbindung mit S.J.Act 1899.

[29]) S.J Act 1879, s. 11.

[30]) S.J.Act 1879, s. 13, sent. 1.

[31]) S.J.Act 1879, s. 12.

bei Erwachsenen im Falle, daß der Wert des angegegriffenen Rechtsgutes 40 sh. nicht übersteigt, und der Zustimmung zum summarischen Verfahren Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 20 Pfd. (400 Mk.). Hat jedoch der erwachsene Angeklagte durch sein bloßes „Geständnis“ [32]) die Anwendbarkeit des summarischen Verfahrens ermöglicht, so kann das Gericht auf eine Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten mit schwerer Arbeit erkennen [33]). Die letztere Bestimmung, wodurch bei einer relativ schweren Straftat der Angeklagte mit seiner „plea of guilty“ einfach erreichen kann, daß das Gericht über jene Höchststrafe nicht hinausgeht, charakterisiert Weidlich [34]) treffend: „Hier findet gewissermaßen eine Prämiierung des Geständnisses statt, die ausgezeichnet wirkt.“ Von der in obigem geregelten „Zuständigkeit kraft richterlicher Bestimmung“ bei indictable offences machen vor allem die städtischen Polizeigerichtshöfe ausgedehnten Gebrauch [35]).

Über den Gang dieses engl. schleunigen Verfahrens [36]) ist zu bemerken: In den eigentlichen summarischen Fällen, wo meist der Beschuldigte von der Polizei bei frischer Tat festgenommen wird, vernimmt diesen in der Regel zunächst ein höherer Polizeibeamter über seine Personalien, sowie über Namen und Adressen von Zeugen, und falls solche von dem Schutzmann (policeman) gleich mitgebracht sind, diese selbst. Erscheint dem vernehmenden Polizeibeamten danach die betref-

---

[32]) In dem gleich zu erörternden formellen Sinne des engl. Rechts!

[33]) S.J.Act 1879, ss. 10—13. Vgl. Liepm.-Mannh., S. 51.

[34]) a. a. O., S. 6. — Vgl. „Gerland III“, S. 33, Anm. 4.

[35]) „Gerland III“, S. 33. — Liepm.-Mannh., S. 52.

[36]) Vgl. besonders Liepm.-Mannh., S. 79, 84/85; Weidlich, S. 10/11.

fende Tat zur Strafverfolgung nicht geeignet, so entläßt er den Beschuldigten sogleich; anderenfalls füllt er einen Anklagebogen (charge sheet) aus, welchen der Gerichtsschreiber des summarischen Gerichtshofes erhält, vor dessen Sitzung am nächsten Tage der Beschuldigte gestellt wird und die erforderlichen Zeugen geladen werden, wenn der regelmäßig als Hauptzeuge auftretende policeman nicht genügend erscheint. Bei passender Zeit kann der policeman den Beschuldigten auch sofort vor den Richter führen; dann wird die Anklage mündlich kurz vorgetragen. Auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte können dadurch, daß auf eine eidliche Anzeige (information) über vorhandenen Verdacht ohne weiteres ein richterlicher Haftbefehl ergeht — welcher den Anzeiger (Ankläger)[37]) zur Vorladung von Zeugen ermächtigt —, in ähnlicher Weise schleunigst vor Gericht gebracht werden. Die gerichtliche Verhandlung beginnt damit, daß auf die verlesene oder mündlich vorgetragene Anklage der Richter den Angeklagten fragt, ob er dazu etwas zu erwidern habe. Damit soll dieser aber nicht über die Tat näher vernommen werden, sondern es wird — der Eigenart des englischen Strafprozesses gemäß — nur erwartet, daß der Angeklagte seine „plea" vorbringt, d. h. kurz antwortet „schuldig; nicht schuldig (guilty; not guilty)". Dieses formelle Geständnis genügt zur Verurteilung, wenn der Richter nicht wegen der Strafzumessung[38]) sich noch durch Beweismittel Klarheit verschaffen will. Handelt es sich um einen Straffall in Gestalt eines indictable offence, über den der summarische Gerichtshof das Vorverfahren führt, bei dem jedoch im Falle einer „plea of guilty" Erwachsener das Gericht zur summa-

[37]) Der die Gebühren durch Stempelmarke im voraus entrichten muß!! — Mannhardt, S. 35.

[38]) Vorstrafen dürfen nach engl. Recht erst zum Schluß der Verhandlung erwähnt werden!

rischen Aburteilung schreiten kann [39]), so hat der Richter den Angeklagten vorher ausdrücklich darauf hinzuweisen, sowie daß er zur Antwort nicht verpflichtet sei, daß aber, was er freiwillig vorbringe, auch gegen ihn verwandt werden könne [40]). Ferner soll bei allen indictable offences [41]), auf deren Begehung mehr als drei Monate Gefängnis angedroht sind, noch vor Verlesung der Anklage der Angeklagte befragt werden, ob er durch eine Geschworenenbank verurteilt werden wolle [42]) — was natürlich eine Verweisung vor den nur periodisch tagenden höheren Gerichtshof zur Folge hat und in der Regel eine Verlängerung der Haft nach sich zieht —; doch soll von dieser „Rechtsgarantie" kaum Gebrauch gemacht werden [43]).

Im übrigen werden beim Leugnen des Angeklagten die vorhandenen Anklage- und Verteidigungszeugen nach einander durch die Parteien [44]) vernommen, es kann Kreuzverhör stattfinden, auch kann sich — ein eigenartiger Grundsatz des englisch-schottischen Prozesses! — der Angeklagte freiwillig unter Eid als Zeuge vernehmen lassen. Über eine Vertagung in eigentlichen summarischen Straffällen besteht keine Bestimmung; in den „zugelassenen" indictable cases kann der Richter bis zu 8 Tagen Vertagung eintreten lassen,

---

[39]) Die summarischen und die auf indictment hin anklagbaren Straffälle werden meist durcheinander verhandelt. — Weidlich, S. 11.

[40]) S.J.Act 1879, s. 13 sent. 2.

[41]) Mit einziger Ausnahme des „assault"!

[42]) „may claim to be tried by jury". — S.J.Act 1879, s. 17.

[43]) Weidlich, S. 6.

[44]) Der Richter verhält sich — in reinster Wahrung des Anklagegrundsatzes — dabei passiv, greift nur im Notfall ein.

wobei die Haft des Angeklagten indessen fortbesteht[45]). Ein summarisches Verfahren gegen Beschuldigte, die trotz rechtzeitiger Ladung nach „angemessener Frist (reasonable time) nicht erscheinen, ist zugelassen und wird in der Praxis ziemlich häufig angewandt[46]). Im allgemeinen wird das summarische Verfahren, vor allem in den städtischen police courts, möglichst frei gehandhabt, „und wo nötig, auch ohne strikte Befolgung der gesetzlichen Vorschriften", da man, wie ein Londoner Polizeirichter geäußert hat, „in einem police court garnicht vorankommen würde, wenn man nicht etwas unregelmäßig vorginge"[47]). Protokolle werden im summarischen Verfahren keine geführt; nur macht sich der clerk über die Zeugenaussagen kurze Notizen. Recktsmittel sind gegen im summarischen Verfahren ergangene Urteile — außer im Falle eines „Geständnisses" — zulässig, und zwar eine Berufung in der Tatfrage, welche an die aus mindestens zwei, meist aber bedeutend mehr Friedensrichtern bestehenden periodisch tagenden „quatter sessions" (auch mit rechtsgelehrtem clerk!) gehen. Jedoch ist, vor allem mit Rücksicht aut die sehr erhebliche Kostenfrage, diese Berufung, ebenso wie eine theoretisch überall mögliche Revision in Rechtsfragen (das „state a case") praktisch von sehr geringer Bedeutung[48]). —

---

[45]) Indictable offences Act 1848, s. 21 (Snowden's guide, p. 34).

[46]) Nach dem gleichen Gesetz, s. 13, 16. — Vgl. Liepm.-Mannh. S. 79.

[47]) Darüber Liepm.-Mannh., S. 58; Mannhardt, S. 28. — Vgl. aber das wiederholte abfällige Urteil Gerlands, wonach „bei der Überlastung der Polizeigerichte die einzelnen Sachen stellenweise einfach durchgepeitscht werden" (Gerland I", S. 31; Gerland II", S. 440).

[48]) Vgl. „Gerland I", S. 58ff. — Weidlich, S. 6.

In Schottland kennt man ebenfalls ein summarisches Verfahren in dem soeben geschilderten Sinne; auch in Schottland sind die unteren Gerichte mit der summary jurisdiction betraut. Aber schon die Regelung der Gerichtsverfassung ist hier eine durchaus selbstständige und weicht in mancher Hinsicht von der englischen ab. Es gibt zwar auch in Schottland die Einrichtung der Friedensrichter in den „petty sessions“ nach engl. Vorbilde, jedoch „war ihre Bedeutung für die Strafrechtspflege von jeher gering“. Sie treten in Schottland fast ganz vor den übrigen Strafgerichten zurück[49]). Den Mittelpunkt der gesammten schottischen Gerichtsverfassung bildet die Person des „sheriff“, des ursprünglich hauptsächlichen Verwaltungsbeamten, worunter jedoch heute ein vom Könige auf Lebenszeit ernannter, rechtsgelehrter Richter in erster Linie zu verstehen ist[50]). Dieser Sheriff, welcher im „sheriff's ordinary court“ mit und ohne jury als der eigentliche ordentliche Richter für alle Strafsachen auftritt, welche nicht ausdrücklich dem hohen Gerichtshofe (high court) vorbehalten sind, ist als Einzelrichter im sogen. sheriff's summary court auch das im wesentlichen in Betracht kommende „summarische“ Gericht. Daß in der Regel hier der Sheriff durch seinen ständigen Stellvertreter, den „sheriff substitute“, der dieselbe Vorbildung hat und gleichfalls dauernd angestellter richterlicher Beamtor ist, ersetzt wird[51]), ändert daran nichts. Im Hinblick auf die englische Einrichtung der besoldeten Polizeirichter gestattete ein neueres schottisches

---

[49]) Liepm.-Mannh., S. 136.

[50]) In Schottland wie in England ist eine scharfe Trennung von Verwaltung und Justiz nie durchgeführt worden, wenngleich der richterliche Verwaltungsbeamte vor allem Richter ist; vgl. Zachariae, I, S. 161, bes. „Gerland I“, S. 19.

[51]) Liepm.-Mannh., S. 139/140.

Gesetz[52]) den Städten, solche stipendiary magistrates ebenfalls einzuführen. Die schottischen Städte haben — sehr wahrscheinlich aus finanziellen Gründen — keinen Gebrauch davon gemacht. Unter der Bezeichnung „Stadtpolizeigerichte (burgh police courts)“ üben in den schottischen Städten sogen. „bailies“[53]), welche von den betreffenden Stadträten aus ihrer Mitte gewählte Laienrichter sind, als ehrenamtlich tätige Einzelrichter — aber mit Unterstützung durch einen rechtsgelehrten „clerk“ — die summarische Gerichtsbarkeit aus.

Die Abgrenzung des summarischen Verfahrens in seiner Anwendbarkeit auf die einzelnen strafbaren Handlungen ist für das schottische Recht eine noch weniger genaue als für das englische. Wie Mannhardt[54]) näher ausführt, unterliegen „die geringfügigen Strafsachen, insbesondere Polizeikontraventionen“, der summarischen Aburteilung durch die unteren Gerichte. Schottische Kommentare[55]) bezeichnen die in Frage kommenden Delikte als „kleinere Vergehen von verzeihlichem Charakter“ oder „von einem geringeren Grade von Abscheulichkeit“. Man unterscheidet im übrigen danach, „ob die Sachen ernster zu nehmen sind oder nicht“. Maßgebend dafür ist allein das Ermesssen der strafverfolgenden und urteilenden Behörden, wie schon der die erste Vernehmung bei Festgenommenen leitende höhere Polizeibeamte einen wesentlichen Einfluß auf Einleitung der Sache hat, wie auch im schottischen Strafprozeß durchaus das sogen. Opportunitätsprinzip gilt[56]). In Schottland ist in jener Hinsicht nur für die

---

[52]) Der „stipendiary magistrates (Scotland) act 1897“.

[53]) = „Stadtrat-Polizeirichter“ nach Mannhardt, S. 29.

[54]) Bei Liepm.-Mannh., S. 133/134.

[55]) Bei denselben, S. 133 Anm. 3.

[56]) Vgl. Mannhardt, S. 24.

„police courts“ durch Polizeigesetze[57]) ausdrücklich bestimmt, daß von deren summarischer Rechtsprechung Straftaten, wie Mord, Totschlag, Raub, Notzucht, Brandstiftung, schwerer Diebstahl, Beamtendelikte u. a. ausgeschlossen sind. Nach dem „summary procedure (Scotland) act 1864“, section 29 besteht für die im summarischen Verfahren zu erkennenden Strafen lediglich eine Höchstgrenze, über die hinaus nur im „ordentlichen“ Verfahren erkannt werden kann, nämlich Gefängnis mit oder ohne schwere Arbeit bis zu 60 Tagen oder Geldstrafen — bei im Nichtzahlungsfalle eintretendem Gefängnis — bis zu 10 Pfd. (200 M.). Diese Strafbefugnis, welche für die burgh police courts und die sheriff's summary courts[58]) bislang im wesentlichen die gleiche war, ist durch den „criminal procedure and summary jurisdiction act 1907“ nach englischem Vorbilde für den summarisch als Einzelrichter ohne jury urteilenden Sheriff auf 3 Monate Gefängnis mit oder ohne schwere Arbeit im allgemeinen erhöht worden; außerdem steht ihm bei bestimmten durch ein Parlamentsgesetz als „misdemeanour“ oder „crime and offence“ bezeichneten Delikten eine weitere erhöhte Strafbefugnis bis zu 6 Monaten Gefängnis zu[59]). Ganz allgemein aber hat der schott. Richter für das summarische Verfahren einen weitgehenden Spielraum in der Wahl der anzuwendenden Strafen[60]); neben einfachem Verweis (admonition), Sicherheitsleistung (caution to keep the peace), Prügelstrafe — für Jugendliche —, und Einbringung in Arbeitsschulen usw. kann er ganz nach

---

[57]) Z. B. den „Glasgow police act 1866“, S. 107.

[58]) neben den weniger in Betracht kommenden „petty sessions“.

[59]) Liepm.-Mannh., S. 140.

[60]) Was allerdings, um es hiermit nachzutragen, annähernd auch für den engl. Richter gilt. — Vgl. Liepm.-Mannh., S. 86 ff.

seinem Ermessen Geldstrafe an die Stelle von Gefängnis setzen, unter Umständen den Angeklagten ganz straflos lassen[61]). Alles Bestimmungen, welche bei einem schleunigen Verfahren sicherlich von besonderem Wert sind!

Das summarische Verfahren selbst verläuft in ganz ähnlicher Weise wie in England. Wesentlich ist in Schottland natürlich das Dazwischentreten des Staatsanwalts. Hier ist bei Festgenommenen die Vernehmung im Anklageraum (charge room) der Polizeistation obligatorisch. Auf Grund des erwähnten „charge sheet" und sofort nach Eingang desselben verfaßt hier die Staatsanwaltschaft bei dem summarischen Gerichtshof eine schriftliche „Anklage (complaint)"[62]), welche in etwas schematischer Weise Tat, Täter usw. bezeichnet. Diese Anklageschrift ist dem nicht verhafteten Beschuldigten mit seiner Vorladung zum Termine durch das Gericht zuzustellen, und zwar so, daß zwischen Zustellung und Termin volle 48 Stunden liegen. Ist diese Frist nicht innegehalten worden, so kann der vorgeladene ebenso wie der vorgeführte Beschuldigte ohne weiteres Vertagung auf diese Frist beanspruchen[63]); der verhaftete Beschuldigte hat dabei das Recht auf Abschrift der Anklage. Die zugestellte Anklageschrift ermächtigt zugleich beide Parteien, durch die dazu bestimmten Beamten nach einem angehängten Formular Zeugen und andere Beweispersonen vorladen zu lassen[64]). Die „plea of guilty" hat ebenso wie in England auch im schottischen summarischen Verfahren ihren Platz sofort

---

[61]) Liepm.-Mannh., S. 181/182.

[62]) Etwa der engl. „information" entsprechend, — im Gegensatz zu dem streng formellen „indictment" im ordentlichen Veriahren.

[63]) Summary procedure (Scotland) act 1864, ss. 6, 8. Vgl. Liepm.-Mannh., S. 164, 178.

[64]) Vgl. ebenda, S. 148.

nach Verlesung der Anklage. Erfolgt sie, so kann der Richter ebenfalls sogleich das Urteil sprechen, falls weitere Beweise ihm nicht notwendig erscheinen und er die Sache zur summarischen Aburteilung geeignet hält. Erfolgt sie als „nicht schuldig" oder ist die Antwort unbestimmt[65]), so kann der Angeklagte jetzt zur Vorbereitung seiner Verteidigung noch Vertagung verlangen, und zwar auf mindestens 48 Stunden. Hat jedoch die Vernehmung auch nur eines Zeugen zur Sache bereits begonnen, steht dieses Recht dem Angeklagten nicht mehr zu[66]). Auch im schott. Verfahren ist bei Vertagung die Fortdauer der Haft für den Angeklagten die Regel, wenn der Richter ihn nicht auf Sicherheitsleistung hin in Freiheit lassen will. Mannhardt[67]) weist daraufhin, daß im schott. summarischen Verfahren die Gerichte in der Regel an den Vormittagen keine Termine ansetzen, sondern diese in zweckmäßiger Weise zur Erledigung der Haftsachen freihalten. Das Sitzungsprotokoll im summarischen Verfahren besteht hier nur aus kurzer Aufzeichnung der Formalien, Anträge, sowie Namen der Zeugen, enthält aber keine Festlegung der Aussagen von Beweispersonen. Mit Rücksicht auf die mögliche Überleitung einer Sache ins ordentliche Verfahren pflegt indessen der Sheriff in summary court sich über Beweisergebnisse kurze Notizen zu machen. Eine Verurteilung ausgebliebener Angeklagten, die ordnungsgemäß geladen sind, läßt das schottische Recht im summarischen Verfahren nur in den Fällen zu, auf deren Begehung in erster Linie Geldstrafe steht oder welche besondere Gesetze für solche Aburteilung ausdrücklich geeignet

---

[65]) Was auch hier als „Leugnen", als „plea of not guilty" gilt. — Vgl. Mannhardt, S. 31.

[66]) Summary procedure (Scotland) act 1864, s. 11.

[67]) In Liepm.-Mannh., S. 178/179.

erklären[68]). In der schott. Praxis findet dieses summarische Abwesenheitsverfahren allerdings nur geringe Anwendung[69]). Das Rechtsmittel der Berufung gegen Entscheidungen der summarischen Gerichte kennt das schottische Recht im allgemeinen nicht. Eine Revision (to have a case stated) in Rechtsfragen läßt auch das schottische Recht hier zu; die schon nach engl. Recht auf die nächsten 7 Tage nach Erlaß des Urteils beschränkte Ausschlußfrist ist hier auf 3 Tage beschränkt[70]).

Eine Eigenart des schottischen Strafprosesses ist die Zulassung eines besonderen schleunigen Verfahrens für die auf förmliches „indictment" hin anklagbaren Straffälle vor den „ordentlichen", höheren Gerichten, vor dem sheriff's ordinary court und dem high court of justiciary[71]). Das Verfahren mit indictment hat die Eigentümlichkeit, daß es nach Zustellung der eingereichten — Tat, Täter und Beweismittel auf das genaueste angebenden — förmlichen Anklageschrift an den Angeklagten in zwei verschiedene Termine („diets") zerfällt, die sogen. first diet und die second diet, von denen die letztere die Hauptverhandlung vor dem zuständigen Gerichte darstellt. Mit der Anklageschrift hat das Gericht dem Angeklagten zugleich eine vollständige Liste der von der Anklage vorzubringenden Zeugen und sonstige Beweismittel zuzustellen. Zwischen Zustellung und first diet müßen mindestens 6 Tage, zwischen first und second diet mindestens 9 Tage liegen[72]). Die first diet ist stets eine Vorverhandlung vor dem Sheriff bezw. Sheriff substitute.

---

[68]) Summary procedure (Scotland) act 1864, s. 7, 15.

[69]) Vgl. Liepm.-Mannh., S. 167.

[70]) Vgl. dazu Mannhardt, S. 40, 42.

[71]) Dieser „hohe Gerichtshof" entscheidet durch mindestens einen rechtsgelehrten Einzelrichter mit 15 Geschworenen. Liepm.-Mannh., S. 138.

[72]) Criminal procedure (Scotland) act 1887, s. 25.

Durch den procurator fiscal werden der Angeklagte und die vom Ankläger ermittelten Zeugen hier vernommen, wobei eine Einwirkung auf den Angeklagten zwecks Erlangung einer Aussage strengstens untersagt ist. Dieser Termin soll dem Angeklagten in der Hauptsache die Möglichkeit geben, seine Einwendungen gegen die Anklageschrift, prozeßhindernde Einreden usw. vorzubringen, sowie seine „plea of guilty“ oder „not guilty“ vorzubringen. Wie beim engl. summarischen Verfahren soll hier im first diet der Angeklagte vorher verwarnt werden, daß er in seiner Aussage völlig frei sei, was er aber vorbringe, niedergeschrieben werde, auch im Falle seines Geständnisses (plea guilty) sofortige Aburteilung erfolgen werde[73]). Das Protokoll betreffs der „plea of guilty“ hat der Angeklagte in Gegenwart zweier besonderer Zeugen zu unterzeichnen. Sofortige Aburteilung kann hier der Sheriff natürlich nur vornehmen, wenn er überhaupt zur Aburteilung zuständig ist. Gehört sie zur Zuständigkeit des high court, so übersendet der Sheriff das gesamte Protokoll diesem Gerichtshof. Nach section 31 des Criminal procedure (Scotland) act 1887 ist ein besonderes schleuniges Verfahren für die Fälle vorgeschrieben, in denen der Beschuldigte durch seinen Verteidiger dem Vertreter der Anklage schriftlich ankündigt, daß er sich „guilty“ sprechen werde und beschleunigte Aburteilung beantrage. Auf diese Erklärungen hin wird der Angeklagte unter Zustellung der Anklageschrift mit Frist von mindestens 4 Tagen vor den Sheriff geladen, welcher im Falle der Zuständigkeit „alsbald das Urteil spricht“[74]), im anderen Falle aber den Angeklagten ohne weitere Förmlichkeiten vor die nächste Sitzung des high court verweist. Es fällt hier der first diet in Sachen

---

[73]) S. 28 des gleichen Gesetzes.

[74]) Mannhardt, S. 23.

des Sheriffsgerichts ganz weg, außerdem wird keine Beweismittelliste zugestellt. Die Vorstrafen müssen ein für allemal im indictment enthalten sein[75]). Spricht der Angeklagte vor dem Sheriff die angekündigte „plea of guilty" nicht aus, so muß das ordentliche Verfahren eintreten. Wie Mannhardt[76]) anführt, ist dieses beschleunigte Verfahren vor den ordentlichen, höheren Gerichten in der schottischen Praxis ziemlich häufig, sowohl vor dem Sheriff als auch dem high court z. B. im Jahre 1905 in über 57 % aller Fälle. — —

Das schottische wie das englische Recht zeigen beide, wie ein in reiner Durchführung des Anklagegrundsatzes von der Praxis geschaffener Strafprozeß dem Streben nach Beschleunigung dadurch gerecht wird, daß auf die Anklageerhebung möglichst schnell die Hauptverhandlung folgt. Durch das Zusammentreffen der Befugnis zur Vorverhandlung jeglicher Straffälle und der Aburteilung einzelner Fälle unter bestimmten Voraussetzungen wird dieser Gedanke im englischen — andererweise auch im schottischen — Recht wesentlich unterstützt. Wenn auch wegen der ganz anderen Entwickelung des englischen und (selbst schottischen) Strafprozesses dessen Bestimmungen dem kontinentalen Strafprozeß außerordentlich fremd gegenüberstehen, ist für die Bewertung eines schleunigen Verfahrens überhaupt gerade dieses aus den Bedürfnissen der Praxis herausgebildete Prozeßsystem von besonderem Interesse. So hält Gerland[77]), was die Einrichtung der „summarischen" Gerichtsbarkeit in England angeht, besonders „die Polizeigerichte mit ihrem Verfahren mit für die beachtenswerteste Rechtseinrichtung Englands, d. h.

---

[75]) Die im übrigen außerordentlich strenge, buchstabenmäßige Beurteilung des indictment ist einer der wundesten Punkte des engl. und schott. Rechts!

[76]) In Liepm.-Mannh., S. 174.

[77]) „Gerland II", S. 429.

seiner Gerichtsorganisation". Die hervorragend freie Stellung der engl. und schottischen Richter in Bezug auf die Handhabung der einzelnen Prozeßregeln trotz aller streng zu beachtenden Garantien für die Verteidigung trägt nicht zuletzt dazu bei, dieses Prozeßsystem als — unter gegebenen Verhältnissen! — auch praktisch sehr geeignet erscheinen zu lassen.

Anhang.

Der in den Vereinigten Staaten von Nordamerika geltende Strafprozeß beruht auf der folgerichtigen Fortbildung der Grundgedanken des englischen Verfahrens[78]). Dem schottischen Prozeß ist er insofern angenähert, als er im allgemeinen die Einrichtung der Staatsanwaltschaft und eine vereinfachtere Gerichtsverfassung eingeführt hat. Der nordamerikanische Strafprozeß ist naturgemäß weit moderner als der englisch-schottische; die Lebensbedingungen der „neuen Welt" verlangten in noch schärferer Weise ein den Bedürfnissen des praktischen Lebens gerecht werdendes Recht. Anderseits war gerade im Lande der Freiheit die Sorge um die Wahrung vollster Freiheit der Person auch im Strafprozeß so groß, daß die wichtigsten Grundregeln für das Strafverfahren in der Bundesverfassung selbst festgelegt wurden[79]). Auf die im übrigen in den zahlreichen Gesetzen der (jetzt 47) Bundesstaaten enthaltene nähere Ausgestaltung des Strafverfahrens, insbesondere der sogen. summarischen Aburteilung, einzugehen, muß einer späteren Darstellung überlassen bleiben. Es herrscht in Amerika zur Zeit noch eine derartige Überproduktion an Gesetzen jeglicher Art[80]),

---

[78]) Mittermaier, S. 25. Glaser bei v. Holtzendorff, S. 35 ff.

[79]) Vgl. Mittermaier, S. 28/29, n. 14—21.

[80]) Vgl. Aram im „Tag" (No. 298, —1912; Naubert-Kürschner, S. 347 ff., 405, 449.

daß eine genauere Darstellung gerade des amerikanischen Rechts besonders erschwert ist, und hier zu weitläufig sein würde.

Um aber den vorstehenden mehr theoretischen Erörterungen dieses Prozeßsystems noch einen rein praktischen Abschluß zu geben, seien aus der Darstellung von Hale[81]) über die mustergültige Einrichtung des seit 1906 in Chicago bestehenden, mit besoldeten, rechtsgelehrten Einzelrichtern[82]) — mit und ohne jury — besetzten Stadtpolizeigerichtshofes (municipal court)[83]) im nachstehenden zwei der Praxis entnommene Beispiele wiedergegeben, welche das in Amerika angewandte schleunige Verfahren in lehrreicher Weise illustrieren. Hale[84]) schreibt:

1) „Mrs. Lillian Wyeth, von New York, kam mit einem Baby, zwei Handtaschen und einem Koffer am Rock Island-Bahnhof in Chicago um 8 Uhr morgens an, auf der Reise nach Lincoln, Nebraska. Sie stellte ihr Gepäck an der Tür des Speisesaales ab und nahm gegenüber Platz, um zu frühstücken. Als sie einige Minuten darauf nach ihren Handtaschen sieht, sind diese fort. Sie suchte vergeblich nach diesen und brach dann, weil sich alle Kleider des Kindes in den Handtaschen befanden, auf, um andere Kleider zu kaufen und einen Koffer, um sie hinein zu tun. Mrs. Wyeth bemerkte ein Leihhaus auf Clark Street, nahe dem Bahnhof, wo sie glaubte, eine billige Handtasche kaufen zu können, und trat ein. Sie war im Begriffe, einen Kauf abzuschließen, als ein Mann in den Laden kam, der drei Koffer trug, die sie sogleich als ihre eigenen

---

[81]) In einer der bedeutendsten amerikan. Zeitschriften; vgl. Literaturverzeichnis.

[82]) In verschiedenen örtlichen Abteilungen („branch")!

[83]) Bis 1906 gab es auch in Chicago lediglich 50 justices of the peace (Friedensrichter).

[84]) a. a. O., p. 12695.

erkannte. Sie rief um Hilfe und ein Beamter verhaftete den Dieb[85]). Er wurde zu der Abteilung Harrison Street des Chigaco Municipal Court gebracht, wo er um 11 Uhr ankam. Er wurde sofort angeklagt vor Richter Gemmill, das Verhör (trial) fand statt und der Angeklagte wurde zu 1 Jahr Besserungsanstalt (house of correction) verurteilt. Um 12 Uhr war Mrs. Wyeth in der Lage, den Angeklagten (prisoner) in den Gefangenenwagen gebracht zu sehen, wonach sie ihr Gabelfrühstück einnahm und mit dem wiedergewonnenen Eigentum um 2 Uhr mit dem regulären Zuge ihrem Bestimmungsort entgegenfuhr". . . . .

2) „Ein Beispiel[86]) für den Vorteil schneller Justiz zur Beruhigung öffentlicher Erregung wurde vor kurzem durch diesen Gerichtshof gegeben. Zur Zeit der Averbuch-Jagd durch den Polizeichef, unternahm es ein berufsmäßiger Landstreicher, als Dr. Ben Reitmann bekannt, die Arbeitslosen zu versammeln und zum Rathaus zu ziehen, um Arbeit zu verlangen. Reitmann wird als verrückt angesehen. Trotzdem rührte sein Unternehmen eine Menge Gerede auf über Anarchie, die sich wieder in Chicago festsetzen wolle. Man glaubte, daß die Bewegung in bestimmten politischen Vierteln hervorgerufen wurde, um die Aufmerksamkeit von anderen Dingen abzulenken. Reitmann wurde verhaftet wegen Erregung eines Aufruhrs. Sein Fall kam vor die Harrison Street-Abteilung. Er verlangte ein „jury trial". Innerhalb 4 Tagen war gegen ihn verhandelt durch eine jury seiner Landsleute vor Richter Sadler und er wurde freigesprochen. Das sensationelle Gerede starb sogleich aus, als der angeklagte Agitator durch diese jury von Bürgern freigesprochen wurde".

---

[85]) In der Union, ebenso wie in England-Schottland, hat die Polizei weitgehendste Verhaftungsbefugnis, sogar zwecks bloßer Vorbeugung von Straftaten. Vgl. Liepm.-Mannh. S. 81.

[86]) Hale a. a. O., p. 12702/12703.

Hale überschreibt seine Untersuchungen nicht mit Unrecht „Ein Gerichtshof, der sein Geschäft besorgt“[87]. Wie Chicago vorgegangen ist, haben auch die meisten anderen östlichen Staaten der Union ihr schleuniges Strafverfahren eingerichtet[88]).

IV. Kapitel.

Abgekürztes, schleuniges Strafverfahren nach den Vorschlägen deutscher Gesetzentwürfe und sonstiger deutscher Reformliteratur.

Zwei umfassendere Gesetzentwürfe für ein neues deutsches Strafprozeßrecht sind ihren Weg gegangen und beide haben für ein abgekürztes, schleuniges deutsches Strafverfahren mehr oder minder ausführliche Vorschläge gebracht. Wollte der erste Entwurf der Jahre 1894/1895 im wesentlichen nur eine teilweise Umgestaltung des Strafprozeßrechts herbeiführen[1]), so ging der neueste Entwurf der Jahre 1908/1909 auf eine vollständige Neugestaltung der den Strafprozeß regelnden Gesetze aus[2]). Boten auch die Vorschläge betreffs des genannten Verfahrens keineswegs den hauptsächlichen Konfliktstoff, dessentwegen innerhalb der gesetzgebenden Körperschaften — vor allem des Reichstages — die beiden Vorlagen zu Fall kamen, fielen beide Male die

[87]) „A court that does its job“!

[88]) Hale, a. a. O., p, 12703.

[1]) „Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderungen und Ergänzungen des G.V.G. und der St.P.O.“

[2]) „Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderungen des G.V.G.“ und „Entwurf einer St.P.O.“

gesamten Entwürfe schließlich nur wegen einer Frage der Gerichtsverfassung, der Besetzung der Strafkammern[3]), so weist doch die Kritik kaum einer Frage so schroff entgegengesetzte Ansichten auf, wie die jener Vorschläge für ein abgekürztes, schleuniges Verfahren. Ebenso ist die Regelung der Zuständigkeit und der Ausdehnung dieses Verfahrens nach beiden Entwürfen eine so verschiedene, daß im Hinblick auf kommende Reformen eine ernste sachliche Prüfung dieser Frage notwendig erscheint.

Die Voraussetzungen eines solchen Verfahrens sind insofern nach den Entwürfen dieselben, als beide den jetzigen § 211 St.P.O. als Ausgangspunkt benutzen. Beiden Entwürfen ist ferner gemeinsam, daß sowohl „der Entwurf" von 1894/95 als auch der neueste „Entwurf" in Gestalt zweier ziemlich unvermittelt nebeneinander stehender Entwürfe erscheinen, sodaß im Folgenden, genau genommen, bei beiden Entwürfen eine Vorlage I und II unterschieden werden muß[4]), die untereinander zum Teil nicht unbedeutend abweichen.

Der — sogen. Schelling'sche — Entwurf 1894/1895 bestimmte in seinem, in beiden Vorlagen gleichlautenden, § 211 Abs. 1 Satz 1: „Personen, welche auf frischer Tat betroffen oder verfolgt und vorläuffg festgenommen worden sind, können von der Staatsanwaltschaft unmittelbar dem zuständigen Gerichte[5]) mit dem

---

[3]) Zuerst: „Drei- oder Fünfmännerkammer?", nachher: „Strafkammer oder großes Schöffengericht?" (Sitzungen des Reichstages vom 15. Dezember 1896, vom 16. November 1911).

[4]) I) „Entwurf 1894" bei Heymann, Berlin; „Entwurf 1908" bei Liebmann, Berlin. II) „Drucksachen" 1894/95, No. 15; „Drucksachen" 1907/09, No. 1310.

[5]) D. h. sowohl dem Schöffengerichte als auch der Strafkammer, nicht aber dem Schwur- oder Reichsgerichte (I: § 211 Abs. 4, II: Abs. 5).

Antrag auf sofortige Aburteilung vorgeführt werden". Vorlage II fügte in Satz 2 ebenda unter Beziehung auf § 10 St.P.O. hinzu, daß dieser Antrag ebenfalls bei denjenigen strafbaren Handlungen zulässig sei, welche auf einem deutschen Schiffe im Ausland oder auf offener See begangen sind, wenn der Beschuldigte dem Gerichte des zuerst angelaufenen deutschen Hafens oder des Heimathafens vorgeführt wird. Übereinstimmend setzten beide Vorlagen[6]) fest, daß das Gericht ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne Eröffnungsbeschluß „sofort oder spätestens am zweiten Tage nach der Vorführung zur Hauptverhandlung zu schreiten und dabei über die Verhaftung oder Freilassung des Angeklagten zu entscheiden" hat. Die ordnungsmäßige Ladung von Zeugen d. h. eine Vorladung, deren Nichtbefolgen für die geladene Person Kostenersatz und die Strafen des § 50 St.P.O.[7]), sowie eventuelle zwangsweise Vorführung nach sich zieht, sollte nach dem übereinstimmenden § 211 Abs. 2 der Vorlage I, Abs. 3 der Vorlage II durch jeden Beamten der Staatsanwaltschaft, sowie des Polizei- oder Sicherheitsdienstes mündlich erfolgen können. „Erweist sich die Sache in der Hauptverhandlung als nicht spruchreif, so hat das Gericht die Verhandlung auf eine der nächsten Sitzungen zu vertagen" — wollten § 211 Abs. 3 („I"), Abs. 4 Satz 1 („II") in gleicher Weise vorschreiben, Abs. 4 Satz 2 („II") außerdem, daß in den einer Voruntersuchung zugänglichen Fällen „das Gericht die Eröffnung derselben auf Antrag der Staatsanwaltschaft beschließen" könne. Hierzu schlugen dann die Beschlüsse der Reichstagskommission (sogen. „elften Kommission")[8]) in erster Lesung vor, daß dem Angeklagten in diesem Verfahren

[6]) I: § 211 Abs. 1 Satz 2; II: § 211 Abs. 2.

[7]) Geldstrafe bis zu 300 M., eventuell Haft bis zu 6 Wochen.

[8]) Welche in „Drucksachen" 1895/97, No. 294 mit der Vorlage II und dem geltenden Gesetz zusammengestellt sind.

bei Verbrechen und Vergehen ein Verteidiger von Amts wegen zu bestellen, sowie auf bloßen Antrag des Angeklagten die erste Hauptverhandlung vor der Strafkammer auf eine der nächsten Sitzungen zu vertagen sei. Erst infolge der schroff ablehnenden Haltung der Regierung hierzu wurden die Kommissionsbeschlüsse in dritter Beratung dahin geändert, daß nach Abs. 4 des § 211 die Offizialverteidigung in dierem Verfahren nur bei Verbrechensfällen beizubehalten sei, nach Abs. 5 Satz 2 ebenda das Gericht die Eröffnung einer Voruntersuchung, wo sie hier statthaft sei, auch von sich aus beschließen könne, nicht nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft. Schließlich erweiterten die Beschlüsse der Kommission den Abs. 1 Satz 5 des § 211 nach „I“ (Abs. 2, Satz 2 nach „II“ und den Kommissionsbeschlüssen), wonach der wesentliche Inhalt der Anklage in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen ist, dahin: „Der wesentliche Inhalt der Anklage ist in der Hauptverhandlung dem Angeklagten vor seiner Vernehmung zur Sache mitzuteilen und in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen“ [9]). Das abgekürzte Verfahren nach § 211 dieses Entwurfs sollte zulässig sein in allen zur Zuständigkeit des Schöffengerichts und der Strafkammer gehörigen Fällen. Es hätte darin also auf eine Strafe von 1 M. Geldstrafe bis zu 15 Jahren Zuchthaus [10]) erkannt werden können. Die übrigen §§ 211a, 211b dieses Entwurfs gaben im großen und ganzen den Inhalt des § 211 der geltenden St.P.O. wieder. § 211b der Vorlage II wollte den Amtsrichter als Einzelrichter gegenüber vorgeführten und geständigen Beschuldigten auch bei den zur schöffengerichtlichen Zuständigkeit gehörenden Vergehen entscheiden lassen. Im Hinblick

---

[9]) Vgl. hierzu „Drucksachen“ 1895/97, No. 294, S. 1634, und die näheren Ausführungen auch auf S. 1584. 1585.

[10]) Vgl. z. B. § 244 St.G.B. in Verbdg. mit § 73 G.V.G.

auf die durch diesen Entwurf schon an sich erheblich erweiterte schöffengerichtliche Zuständigkeit schränkten die Kommissionsbeschlüsse dies wieder ein, indem sie in einem neuen § 211 c die amtsrichterliche Kompetenz für die Fälle festsetzten, daß „der Beschuldigte nur wegen Übertretung verfolgt wird und sich der ihm zur Last gelegten Straftat schuldig bekennt", den Standpunkt des geltenden § 211 Abs. 2 St.P.O. also beibehielten[11]). Für Übertretungssachen führten sie dagegen in ihrem § 211 b neu ein, daß „in anderen als in den § 211 und § 211 a bezeichneten Fällen" der Beschuldigte unmittelbar geladen werden könne, und dann der wesentliche Inhalt der Anklage in die Ladung des Beschuldigten aufzunehmen sei.

Die für die Aufstellung der genannten Bestimmungen dieses Entwurfs maßgebenden Gesichtspunkte waren nach der „Allgemeinen Begründung"[12]) in der Hauptsache die viel zu lange Dauer selbst der einfachsten Strafprozesse, sowie die zu weitläufige Ausgestaltung des Verfahrens, welche vielfach nur zu Verschleppungen Anlaß gäbe. Übereinstimmend sprechen beide Vorlagen[13]) aus: „Der Entwurf bestrebt sich, durch Abkürzungen und Vereinfachungen auf eine Beschleunigung des Verfahrens in allen Strafsachen hinzuwirken. Daneben erschien es geboten, für solche Straffälle, welche vornehmlich Schleunigkeit der Aburteilung erheischen, ein besonderes abgekürztes Verfahren einzuführen". Als Vorbild haben dem Entwurf vor allem die Bestimmungen des englischen und französischen Rechts[13a]). gedient, wie auch in der Anlage C zum

---

[11]) Vgl. „Drucksachen" 1895/97. No. 294, S. 1585.

[12]) I: „Entwurf 1894", S. 18 ff. II: „Drucksachen" 1894/95, No. 15.

[13]) I: ebenda, S. 39; II: ebenda, S. 69.

[13a]) Hauptsächlich der — im vorigen Kapitel angeführten — französischen Vorschriften über die citation directe und

Entwurf das französische Gesetz vom 20. Mai 1863 abgedruckt ist. Zum Vergleiche dafür, in welchem Maße dessen Vorschriften von dem erwähnten neuen § 211 dieses Entwurfs übernommen wurden, sei auf die obigen Erörterungen über das französische schleunige Verfahren hier verwiesen [14]). Des weiteren hob die „Allgemeine Begründung" hervor, daß der im geltenden § 211 St.P.O. mit der Berücksichtigung französischer Verfahrensarten gemachte Anfang insofern höchst unzureichend sei, als er sich nur auf das schöffengerichtliche Verfahren beschränke, während diejenigen Vergehen, welche zu einer sofortigen Ahndung die begründetste Veranlassung geben, wie die meisten Vergehen gegen die öffentliche Ordnung und gegen die Sittlichkeit, zur Zuständigkeit der Strafkammern gehören". Außerdem fehle dem Verfahren des geltenden Gesetzes eine geeignete innere Ausgestaltung, weshalb seine praktische Brauchbarkeit „insbesondere an der mangelnden Bereitschaft des Gerichts und der Zeugen, sowie an der Gewöhnung der Richter an die Formen des ordentlichen Prozesses scheitere" [15]). Zu § 211 des Entwurfs bemerken die besonderen Erläuterungen [16]), daß, wenn auch gerade die Fälle der Betretung auf frischer Tat wegen ihres klarliegenden Beweises sich zu einem schleunigen Verfahren vorzugsweise eignen und eine Abgrenzung der Straffälle hierfür im allgemeinen nicht erforderlich erscheint, doch einzelne Straftaten von vornherein hier außer Frage bleiben müßten, insofern bei solchen ein „Betreffen oder Ver-

---

das Verfahren bei flagrants délits (Code art 182 ss; loi du 20. mai 1863), sowie der englischen summary jurisdiction Acts (1848, 1879).

[14]) S. bes. S. 67—71 dieser Abhandlung.

[15]) I: a. gl. O. S. 40; II: a. gl. O. S. 69.

[16]) „Drucksachen" 1894/95, No. 15, S. 76, 77.

folgen auf frischer Tat“ nicht gut möglich ist. Was die in einem schleunigen Verfahren dringend erwünschte Bereitschaft des erkennenden Gerichts anginge, so sei diese naturgemäß nur in größeren Städten eine regelmäßige[17]), wo täglich Strafkammern und Schöffengerichte Sitzungen abhalten, jedoch werde sich auch bei den kleineren Gerichten innerhalb 48 Stunden im Notfalle eine außerordentliche Gerichtssitzung zustande bringen lassen, sodaß dem Erfordernis der spätestens am zweiten Tage nach der Vorführung zu erfolgenden Hauptverhandlung wohl Genüge getan werden könne[18]). Die Bestimmung des § 211 Abs. 1 Satz 2 (Vorlage II) in Verbindung mit § 10 St.P.O. wird dadurch begründet, daß durch die Vorschrift des § 10 St.P.O. zwar die Einleitung der Strafverfolgung erleichtert werde, jedoch hinsichtlich der Ermittelung des Tatbestandes sich in der Praxis der Übelstand sehr fühlbar mache, daß die Schiffsbesatzung oder sonstige Zeugen der Tat sich häufig sofort nach Ankunft des Schiffes über Land und Meer zerstreuen“. Deshalb sei ohne Ausnahme bei allen, nicht zu den schwersten Fällen gehörigen, auf einem Schiffe im Ausland oder auf hoher See verübten Straftaten das schleunige Verfahren zuzulassen.

Daß die sehr erheblichen Abweichungen des § 211 dieses Entwurfs vom geltenden Rechte die Augen der Kritik in besonderem Maße auf sich lenkten, war selbstverständlich. Aus der damaligen Literatur sind besonders die Abhandlungen von Binding (in der „National-Zeitung“) und v. Bar (in der Wochenschrift „Die Nation“) bemerkenswert. Binding[19]) nennt

---

[17]) Ebenso Garraud, III, p. 265, über die Wirksamkeit des französischen Gesetzes von 1863. — Vgl. hier S. 69,

[18]) Vgl. — hier Anm. 6!

[19]) Binding, „Entwurf“, S. 14.

den vorgeschlagenen § 211 „die frappanteste Bestimmung des Entwurfs“, das ganze Verfahren einen „Prozeß ohne Verteidiger“. Nicht mit Unrecht weist er daraufhin, daß es dem besten Bürger begegnen könne, in einen Raufhandel verwickelt und in Notwehr versetzt zu werden, dann aber als „auf handhafter That“ betroffen vor Gericht zu kommen und verurteilt zu werden. „Die Beschaffung seines Verteidigungsmaterials kostet Mühe und Zeit, er aber kann nichts tun, weil er ja nicht Herr seiner Handlungen, sondern vorläufig festgenommen ist“ [20]). Den gleichen Gedanken spricht v. Bar[21]) aus und hebt sehr richtig hervor, daß die Prüfung der Frage, ob jemand wirklich „auf frischer That betroffen“ ist, unter Umständen schwierig ist. Es kommt auch sehr darauf an, wer diese Prüfung zuerst vorzunehmen hat! Jedenfalls werden durch das Erfordernis der „frischen That“ als Voraussetzung eines abgekürzten Verfahrens an die strafverfolgenden Organe und auch den Richter große Anforderungen gestellt[22]). v. Bar (ebenda) berührt auch den im Strafprozeß immer wichtiger werdenden Gesichtspunkt der gerechten Abwägung der Strafe und daß „bei groben Exzessen ein allzu hastiges Aburteilen“ einer solchen wenig förderlich zu sein pflege. Im allgemeinen ist v. Bar[23]) der Ansicht, daß das ganze Verfahren nach § 211 St.P.O. eines gewissen tumultuarischen Charakters nicht entbehre, bei welchem dem Verdächtigen leicht Unrecht geschehen kann, sowie daß „ex abrupto eingeschobene Verhandlungen“ den Geschäftsgang der Gerichte unnötig stören. Zu dem letzteren Gedanken ist allerdings hinzuzufügen,

---

[20]) Ebenda, S. 15.
[21]) „Nation“, S. 241.
[22]) Hierüber noch weiter unten.
[23]) Ebenda, S. 240.

daß bei allgemeiner gesetzlicher Regelung eines solchen Verfahrens der gerichtliche Geschäftsgang selbstredend darauf eingerichtet sein muß, eine gewisse Zwischenzeit dafür regelmäßig freigehalten werden müßte, wie dies im englisch-schottischen Rechte die Regel ist und auch in früheren preuß. Verfahren der Fall war[24]). Im übrigen schlug Binding[25]) vor, daß ein schleuniges Verfahren im Sinne des § 211 des genannten Entwurfs nur unter drei Voraussetzungen zuzulassen sei: erstens dem Geständnis des Angeklagten in Bezug auf die Tat; zweitens seinem Einverständnis mit diesem Verfahren; drittens, „daß keine erhebliche Strafe zu erwarten steht". v. Bar[26]) wollte ein solches „außerordentliches" Verfahren im wesentlichen von der Zustimmung des Verdächtigen und der Gestellung eines rechtsgelehrten Verteidigers abhängen lassen. Für die notwendige Bestellung eines Verteidigers trat damals ebenfalls Auerbach[27]) ein aus dem Gesichtspunkte, daß der Angeklagte zu leicht „bei einer derartigen Schnelligkeit der Gesamtverhandlung, in der Bestürzung und Überstürzung wesentliche Verteidigungsmittel unbeachtet lassen könnte". Schließlich sei noch die Ansicht von Damme[28]) erwähnt, welcher in der Bestimmung des § 211 Abs. 3 („I"), Abs. 4 („II") dieses Entwurfs nur eine Erweiterung des „gefährlichen Prinzips der Vertagung" sieht und meint, daß dabei nur „ein nachträgliches Vorverfahren herauskomme. Seine des weiteren auf eine größere Ausdehnung des Strafbefehlsverfahrens auslaufenden Vorschläge sollen hier außer Betracht bleiben.

---

[24]) Vgl. dazu S. 113 dieser Abhandlung.
[25]) Binding, „Entwurf", S. 15.
[26]) „Nation", S. 240/41.
[27]) A. a. O., S. 25.
[28]) A. a. O., S. 269.

Dem genannten Entwurfe ist in den Jahren 1908/09 ein neuer gefolgt, der insofern die Hoffnungen auf Erfolg umso berechtigter erscheinen ließ, als er bestrebt war, auf Grund allgemeiner die wichtigsten Grundfragen des Strafprozesses sorgfältig prüfender Vorarbeiten ein gesamtes neues Strafverfahren zu schaffen[29]). Der zur Vorberatung des neuen Entwurfs einer Strafprozeßordnung — sowie eines Gesetzes, betreffend Änderungen des Gerichts-Verfassungsgesetzes — berufenen „Kommission[30]) für die Reform des Strafprozesses" waren seitens des Reichsjustizamts eine bestimmte Reihe von Fragen vorgelegt worden, deren Beantwortnng für die Gestaltung des Entwurfs zunächst entscheidend war. Die unter Buchstabe K des Fragebogens für ein abgekürztes Verfahren maßgebenden Fragen lauteten[31]): „I. Inwieweit erscheint es unbedenklich, über den Rahmen des bestehenden Gesetzes hinaus nach dem Vorgange des Entwurfs von 1895 ein abgekürztes Verfahren einzuführen: 1) in kleineren Sachen[32])? 2) im Falle des Geständnisses des Beschuldigten? 3) bei Ergreifung auf frischer Tat? — II. Wie ist dieses Verfahren näher auszugestalten? (St.P.O. § 211)". Infolgedessen führte der das Ergebnis der Kommissionsberatungen hierüber darstellende Beschluß 161[33]) in seinem ersten Absatz diejenigen Fälle auf, bei denen ein abgekürztes Verfahren eingeleitet werden könne, während Absatz 2 bis 9 daselbst verschiedene Vorschläge zu einer Ausgestaltung enthalten. Entsprechend dem Hinweise auf

---

[29]) Vgl Protokolle I, S. III.

[30]) Welche von Februar 1903 bis April 1905 in zwei Lesungen tagte.

[31]) Protokolle I, S. 4.

[32]) Hierzu wurde auf die Frage der Hinzuziehung von Laien zur Rechtsprechung hingewiesen.

[33]) Protokolle II, S. 487.

die Vorschläge des vorausgegangenen Entwurfs 1894/95 und den § 211 der geltenden St.P.O. findet sich hier vieles wieder, was der frühere Entwurf gebracht hatte. Nach dem genannten Kommissionsbeschlusse sollte ein abgekürztes Verfahren eingeleitet werden können: ohne weitere Voraussetzung bei allen Übertretungen, bei Vergehen dagegen nur in den Fällen der Betretung auf frischer Tat mit nachfolgender vorläufiger Festnahme, der freiwilligen Selbstgestellung „zum Zwecke der Aburteilung", des Geständnisses, auf Antrag des Beschuldigten, sowie bei den auf einem deutschen Schiffe im Ausland oder auf hoher See begangenen Vergehen im Falle der Vorführung des Beschuldigten vor ein nach § 10 St.P.O. zuständiges Gericht. Der bemerkenswerteste Vorschlag dieses Beschlusses betraf jedoch eine Frage der Gerichtsverfassung, indem nach Absatz 2 das abgekürzte Verfahren in allen Fällen vor dem Amtsrichter allein, ohne Zuziehung von Schöffen, stattfinden sollte. Die übrigen Vorschläge zum Zwecke der Ausgestaltung dieses Verfahrens im einzelnen stützen sich fast vollkommen auf die oben erörterten Bestimmungen der §§ 211—211c des Entwurfs 1894/95.

Das Ergebnis der Kommissionsberatungen, d. h. die Beschlüsse und die eigentlichen Protokolle, sollte für die weiteren gesetzgeberischen Vorarbeiten — den nun auszuarbeitenden Entwurf — „nur als gutachtliche Vorschläge in Betracht kommen" [34]). Dennoch hat der Entwurf den wesentlichen Inhalt der genannten Beschlüsse sich in der Hauptsache zu eigen gemacht. Die Gestalt, in welcher der Entwurf 1908/09 selbst einer genaueren Betrachtung gegenüber tritt, ist — wie bereits betont — ebenfalls eine zwiefache, nämlich in der des im September 1908 vom Reichsjustizamt

---

[34]) Protokolle I, S. IV.

veröffentlichten und sogleich vom Bundesrat durchberatenen Entwurfs (= „I“)[35]), sowie des im März 1900 in etwas veränderter Form dem Reichstage vorgelegten Entwurfs des Bundesrats (= „II“)[36]). Daneben soll hier noch dir Fassung Berücksichtigung finden, die der Entwurf (Vorlage II) durch die Beschlüsse der Reichstagskommisrion in zweiter Lesung[37]) erhalten hatte, mit welcher dann nach seiner Zurückziehung seitens der Regierung wegen der Strafkammerfrage auch dieser Entwurf aus der Öffentlichkeit verschwand.

Der Entwurf 1908/09 weicht, was die Regelung eines abgekürzten Verfahrens angeht, einmal durch die Benennung von seinem Vorgänger ab. Sodann ist in ihm zwar auch ein Strafbefehlsverfahren für sich geregelt; er faßt jedoch Bestimmungen für eine besondere Verfahrensart, welche „für besonders einfache Fälle eine von den gewöhnlichen Vorschriften abweichende Behandlung gestattet“[38]), als „schleuniges Verfahren“ zusammen, wodurch dem in letzter Linie maßgebenden Gesichtspunkte der Beschleunigung in zweifellos richtiger Weise Ausdruck gegeben wird. Die dieses schleunige Verfahren betreffenden Vorschriften sind in einer ganzen Reihe von Paragraphen enthalten[39]). Im Anklang an das geltende Gesetz, jedoch unter Abweichung von dem genannten Beschlusse der Reformkommission, führte § 408 Abs. 1 (I), § 410 Abs. 1 (II) als Regelfall auf:[40]) „Schleunige

[35]) Verlag Otto Liebmann, Berlin, 1908.

[36]) „Drucksachen“ 1907/09, No. 1310, 1310 A. — vgl. über das Verhältnis der beiden Entwürfe zu einander v. Hippel, a. a. O. S. 1 ff.

[37]) „Drucksachen“ 1909/11, No. 638. — Hier zitiert mit „Beschlüsse der R.K.“.

[38]) Begründung zu Vorlage II, a. a. O. S. 31.

[39]) I: §§ 408—420, II: §§ 410—420.

[40]) Ich folge bei dem Texte des Entwurfs hier der Vorl. II wegen der sprachlich weit besseren Form.

Aburteilung kann die Staatsanwaltschaft in Sachen, die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören, beantragen, wenn ein Verdächtiger, der auf frischer Tat betroffen oder verfolgt ist, vorläufig festgenommen und dem Amtsgericht zur Vernehmung vorgeführt wird. Der Staatsanwalt kann unter diesen Voraussetzungen schleunige Aburteilung auch in solchen Sachen beantragen, in denen er die Zuständigkeit des Amtsgerichts begründen kann." Die spätere Fassung des § 410 durch die Reichstagskommission ist bei Abs. 1 die gleiche geblieben, in Abs. 2 wollte die R.K. — entsprechend dem § 4 (I), § 3 (II) — neu hinzufügen: „Durch die Vorführung des Festgenommenen wird die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts für das schleunige Verfahren und ein sich anschließendes ordentliches Verfahren begründet", was für die Anwendung dieses Verfahrens von außerordentlich weittragender Bedeutung gewesen wäre, ebenso wie die Vorschrift des § 5 (I), § 4 (II) über den Gerichtsstand des vorübergehenden Aufenthaltsortes. Was die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts — d. h. nach dem Entwurf des kleinen Schöffengerichts — anbelangt, so war diese nach § 23^1 des Entwurfs eines Gesetzes betr. Änderungen des G.V.G. im wesentlichen für dieselben Fälle festgesetzt wie in § 27 des geltenden G.V.G. § 23^2 dieses Entwurfs wollte den Umweg der heutigen Überweisung durch die Strafkammer für die betreffenden Sachen dadurch ersparen und beschleunigen, daß der Staatsanwalt hier einfach durch Erhebung der Anklage beim Amtsgericht dessen Zuständigkeit begründet. Für die folgenden Erörterungen des schleunigen Verfahrens des St.P.O.-Entwurfs ist aber besondes zu beachten der § 23^3 des Entwurfs zum G.V.G., wonach bereits im ordentlichen Verfahren bei allen Übertretungen und bei solchen Vergehen, die nur mit Geldstrafe von

höchstens 300 M. usw. bedroht sind, sowie bei den nach § 146a der Gewerbeordnung strafbaren Vergehen der Amtsrichter ohne Schöffen entscheiden sollte, ein Gedanke, welcher schon in den Beschlüssen der Reformkommission seine Begründung hauptsächlich darin fand, das man wegen der Mehrbesetzung der höheren Gerichte mit Laien in der untersten Instanz sparen wollte[41]). Auch hielt man die Mitwirkung der Schöffen bei diesen „geringfügigen, das öffentliche Interesse weniger berührenden Straftaten" für entbehrlich[42]).

Gehen wir in der Betrachtung des durch den Entwurf zur St.P.O. geregelten schleunigen Verfahrens weiter: Hatte § 409 Abs. 1. (I) bestimmen wollen, daß der Antrag auf schleunige Aburteilung „spätestens am zweiten Werktage nach der Vorführung" zu stellen sei, so ließ der § 411 Abs. 1 nach II und ebenso den Beschlüssen der R.K. diesen bis zum dritten Werktage zu. Daß dieser Antrag auch gleich bei der Vorführung mündlich zu Protokoll erklärt werden kann, gestatteten ebenso wie der frühere Entwurf hier § 409 Abs. 2 (I), § 411 Abs. 1 (II). Nach § 409 Abs. 3 (I), § 411 Abs. 2 (II) waren in diesem Antrag die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat, Ort und Zeit der Tat, sowie neben dem anzuwendenden Strafgesetz die die schleunige Aburteilung rechtfertigenden Tatsachen anzugeben. § 411 Abs. 2 nach den Beschlüssen der R.K. fügte in beachtenswerter Weise das Erfordernis der Angabe der Beweismittel hinzu. „Falls die Beweismittel zur Stelle sind, soll die Hauptverhandlung gleich nach der Vorführung stattfinden; Schöffen werden nicht zugezogen. Andernfalls ist die Verhandlung spätestens

[41]) Vgl. Protokolle I, S. 380, ff., II, S. 10.
[42]) Vgl. Begründung zu Vorlage II, S. 15.

auf den nächsten Werktag anzuberaumen“ [43]). Dem Gedanken, daß die Mitwirkung der Schöffen beim Amtsgericht doch nicht so ganz zu unterschätzen ist, kamen die Beschlüsse der R.K. insofern entgegen, als sie in Satz 3 des soeben genannten § 412 Abs. 1 neu hinzusetzten: „Kann sie (die Verhandlung) nicht auf die Tagesordnung einer Sitzung des Amtsgerichts gesetzt werden, in der mit Schöffen verhandelt wird, so unterbleibt die Zuziehung von Schöffen“. Da die Untersuchungshaft keineswegs wesentliche Voraussetzung des Verfahrens bilden [44]), anderseits der Amtsrichter den vorgeführten Festgenommenen sogleich vernehmen soll, schlugen die §§ 410 Abs. 3 (I), 412 Abs. 3 (II, desgleichen R.K.) übereinstimmend vor, daß der vor der Verhandlung wieder freigelassene Angeklagte unter Verwarnung der Vorführung oder Verhaftung mündlich geladen werden kann. Die erleichterte mündliche Vorladung von Zeugen im Sinne des Entwurfs von 1895 sollte nach den §§ 410 Abs. 4 (I), 412 Abs. 4 (II), 412 Abs. 3 (R.K.) einerseits auch durch jede Gerichtsperson erfolgen können, anderseits auf alle „Beteiligten“, auch den Angeklagten erstreckt werden. „Spätestens bei der Vernehmung zur Sache hat der Richter den Angeklagten zu befragen, ob er gegen die schleunige Aburteilung Einwendungen erhebe, und über solche sofort zu entscheiden“ [45]) lautet der etwas bündige Inhalt der §§ 412 (I), 413 Abs. 2 (II, desgleichen R.K.). Wie auch dieser Entwurf an dem bisherigen Grundsatz der Prüfung der Anklage vor der Zulassung

---

[43]) § 412 Abs. 1 (nach der R.K.); ebenso § 412 Abs. 1 u. 2 (II), § 410 Abs. 1 (I) sagte „alsbald nach der Vorführung“.

[44]) Vgl. Begründung zur Vorlage II, S. 32, 226.

[45]) Darüber, daß hierbei mitunter sehr geeignete Ermittelungen unterdrückt werden, treffend v. Hippel, a. a. O., S. 139.

zur Hauptverhandlung wenigstens im allgemeinen festhielt, sollte auch im schleunigen Verfahren stets zunächst eine Prüfung der besonderen Prozeßvoraussetzungen durch den Richter erfolgen[46]. Lagen nach seiner Ansicht die Voraussetzungen schleuniger Aburteilung nicht vor, hielt er die Einwendungen des Angeklagten für begründet oder Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder gar Zuchthausstrafe für verwirkt, so hatte der Amtsrichter die Sache zum ordentlichen Verfahren, eventuell an das Landgericht zu verweisen[47]). Die §§ 414 (I), 414 Abs. 2 (II) wollten dem Angeklagten das Recht einräumen, neben der Verweisung zum ordentlichen Verfahren die Aussetzung der Hauptverhandlung für die nächsten drei Tage[48]) zu verlangen, wenn er „glaubhaft macht, daß er auf seine Verteidigung nicht genügend vorbereitet ist, oder einer sofortigen Aburteilung andere Gründe entgegenstehen. Ist die Sache auch dann noch nicht spruchreif, so ist sie zum ordentlichen Verfahren zu verweisen". Das Erfordernis der Glaubhaftmachung dieser Gründe hatte § 414 Abs. 2 der R.K. aufgegeben und in zweckmäßiger Weise durch das objektive Ermessen des Gerichtes ersetzt. Auch die Begründung[49]) bemerkte hierzu, daß dem Gericht schon in der ersten Verhandlung eine sorgfältige Prüfung darüber obliegen werde, ob eine einmalige Aussetzung der Sache bis zu drei Tagen genügt, um die im Wege stehenden Umstände zu beheben, daß sonst aber eine sofortige Verweisung zum ordentlichen Verfahren am Platze sein werde.

---

[46]) Vgl. auch die Seiten 81/82 dieser Abhandlung.

[47]) §§ 413 (I), 414 Abs. 1 (II und R.K.).

[48]) Der erwähnte Beschluß 161 (Abs. 7) der Reformkommission hatte eine Vertagung „auf eine der nächsten Sitzungen, jedoch nicht über eine Woche hinaus", zulassen wollen.

[49]) Zu Vorlage II, S. 227.

In den §§ 419, 420 schließlich[50]), welche nach den beiden Vorlagen und den Beschlüssen der R.K. im wesentlichen die gleichen Bestimmungen enthielten, war das schleunige Verfahren außer dem Falle der Betretung und Verfolgung auf frischer Tat in Sachen der amtsgerichtlichen Zuständigkeit ferner zugelassen: für den Fall, daß ein Verdächtiger, der — ohne auf frischer Tat betroffen oder verfolgt zu sein[51]) — nach vorläufiger Festnahme oder Ergreifung auf Grund eines Haftbefehls oder Steckbriefs zur Vernehmung vorgeführt wird, „sich der strafbaren Handlung schuldig bekennt", sowie in dem bereits mehrfach erwähnten Falle der Begehung strafbarer Handlungen auf einem deutschen Schiffe mit nachfolgender Vorführung des Verdächtigen (§ 419 Abs. 1 Ziffer 1/2). Der Antrag auf schleunige Aburteilung mußte hier „spätestens am dritten[52]) Werktag nach Eingang der Verhandlungen über die richterliche Vernehmung" gestellt werden (§ 419 Abs. 2). Nach § 420 endlich konnte der Amtsrichter auf eigenen Antrag des Verdächtigen mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft in Sachen der Zuständigkeit des Amtsgerichts beschließen. Ein solcher Antrag sollte ausnahmsweise[53]) noch zulässig sein, „wenn die öffentliche Klage im ordentlichen Verfahren bei dem Amtsgerichte bereits erhoben ist."

Die kritische Literatur gerade über ein schleuniges Verfahren, und insbesondere, wie es in den angeführten Vorschriften dieses ebenfalls ohne gesetzgeberischen Er-

---

[50]) Die mehr formellen, in den Vorlagen übereinstimmenden Vorschriften der §§ 415–418 für die Überleitung ins ordentliche und Berufungsverfahren, sowie die vorläufige Festnahme können hier übergangen werden.

[51]) d. h. nur bei Landstreichern, unter Polizeiaufsicht stehenden und unbekannten Personen!

[52]) Am „zweiten" Werktage nach Vorlage I.

[53]) Vgl. Begründung (Vorl. II), S. 230.

folg erledigten Entwurfs seine Regelung gefunden hatte, ist eine recht vielseitige, wie überhaupt der letzte Entwurf in der Literatur ein steigendes Interesse an den Fragen des Strafprozesses erweckt hat. Die Beschlüsse der erwähnten Reformkommission zum abgekürzten Verfahren haben eine ausführlichere Besprechung durch Levis[54]) gefunden, während v. Hippel[55]), Binding[56]), Liepmann[57]) und Heinemann[58]) das schleunige Verfahren des Entwurfs selbst einer mehr oder minder eingehenden Betrachtung unterziehen. Fast sämtlich kommen die Genannten zu der Überzeugung, daß die vorgeschlagenen Bestimmungen über die Zulässigkeit und Anwendung eines schleunigen Verfahrens keineswegs als geeignete zu bezeichnen sind. Über die Art und Weise einer zweckmäßigeren Umgestaltung der Vorschläge gehen dagegen ihre Ansichten weit auseinander. Jedoch wird der Umstand, daß als hauptsächliche, regelmäßige Voraussetzung des schleunigen Verfahrens die Betretung auf frischer Tat vorliegen soll, von ihnen einstimmig als nicht empfehlenswert, ja als höchst bedenklich bezeichnet[59]). Abgesehen davon, daß hier Personenverwechselungen nicht selten vorkommen könnten, spreche auch die gerade hierfür in den Vordergrund gerückte Bereitschaft der Beweismittel, vor allem der Zeugen, welche durch die Möglichkeit sofortiger mündlicher Vorladung vor Gericht in einem der wirklich objektiven Wahrheitsermittelung nicht sehr förderlichen Zustande der Erregung und meist in etwas einseitiger Auswahl vom Richter zu vernehmen sein würden, nicht besonders dafür, diesen Fall des schleu-

---

[54]) Bei Aschrott, S. 546ff.
[55]) a. a. O., S. 14/15, 134ff.; auch in J. K. V., XVI, S. 223.
[56]) „Gerichtssaal", Bd. 74, S. 52ff.
[57]) a. a. O., S. 73ff.
[58]) a. a. O., S. 51.
[59]) Ebenso auch Kronecker in J. K. V., XVI, S. 173.

nigen Verfahrens als Regelfall auszubauen. Anderseits wird teilweise zugegeben, daß die baldmögliche Abhörung der in Betracht kommenden Zeugen zweifellos eine größere Gewähr für eine richtige Klarstellung der Sachlage und damit für die Entscheidung überhaupt biete [60]), ein Gesichtspunkt, der m. E. nicht genug hervorzuheben ist. Daß bei der Prozeßvoraussetzung der „frischen Tat" schon über die Rechtmäßigkeit der Festnahme an sich begründete Zweifel vorliegen können, ist bereits bei der Erörterung des früheren Entwurfs betont und auch hierzu berührt worden [61]). Daß vollends für die Aburteilung von Preßdelikten der — „dehnbare, scharfer Präzisierung unfähige" — Begriff der „frischen Tat" höchst gefährlich sein kann [62]), scheint eine nicht unberechtigte Auffassung zu sein. Binding [63]), der auch diesem, dem vorhergehenden ja darin nahe verwandten Entwurf gegenüber vollständig seinen früheren Standpunkt über die Zulässigkeit eines abgekürzten Verfahrens aufrecht erhält, erblickt eine ausreichende Ergänzung der in dem Verfahren bei handhafter Tat geschmälerten Beweisermittelung in der Hauptsache in dem Erfordernis eines Geständnisses, welchem er dann mit Rücksicht auf die bei solchem Verfahren „schwer beeinträchtigte" Verteidigung das des Einverständnisses des Angeklagten zu diesem Verfahren hinzufügen will. Diesen Gedanken, wegen der beim schleunigen Verfahren geminderten Garantieen des ordentlichen Verfahrens, das schleunige Verfahren zum Teil oder überhaupt von der Einwilligung des

---

[60]) Levis bei Aschrott, S. 549; Liepmann, S. 73.

[61]) Levis a. gl. O.; Heinemann bei Aschrott, S. 363.

[62]) Heinemann ebenda; „Änderungsvorschläge", allgemeine Begründung, S. 8.

[63]) „Gerichtssaal", Bd. 74, S. 53/54 — Vgl. S. 126/128 dieser Abhandlung.

Angeklagten abhängen zu lassen, wie ihn außer Binding, Levis[64]), Liepmann[65]) und natürlich Heinemann[66]) verwerten wollen, haben ebenfalls die zu Vorlage I des letzten Entwurfs von einer Kommission des Berliner Anwaltvereins ausgearbeiteten Änderungsvorschläge aufgenommen. Sie gingen sogar so weit, in dem § 408 (Vorl. I) bestimmen zu wollen, daß der Antrag auf schleunige Aburteilung bereits abzulehnen sei, „wenn sich der Angeklagte nicht ausdrücklich zu Protokoll des Richters mit der Aburteilung im schleunigen Verfahren einverstanden erklärt". Ihre Begründung spricht zwar von der „sehr populären Forderung" nach einem beschleunigten Verfahren, dessen Vorteile — ohne Verkennnng der darin liegenden Gefahren — anzuerkennen seien. Sie sagt weiter, die Kommission sei bestrebt gewesen, das schleunige Verfahren „mit Garantieen zu umgeben, die, ohne der Prozedur ihre Eigentümlichkeiten . . . zu nehmen, den Angeklagten dennoch vor Überraschungen schützen". Vor allem habe die Kommission entgegen dem Entwurf „nach dem Vorbilde des englischen Rechts daran festgehalten", daß ohne ausdrückliche Einwilligung das schleunige Verfahren unzulässig sei. Darüber aber, was dieses Vorbild des englischen Rechts für die heutigen deutschen Rechtsverhältnisse bedeutet, sei auf die hier nachfolgenden Schlußbetrachtungen verwiesen. Wenn als weitere dem Angeklagten zum Zwecke seiner Verteidigung im schleunigen Verfahren zu gewährende Garantie Heinemann[67]) die allgemeine Notwendigkeit der formellen Verteidigung durch einen Verteidiger rechnen will, so ist dazu die Ansicht ebenfalls eines

---

[64]] Bei Aschrott, S. 553.
[65]] a. a. O., S. 77.
[66]) a. a. O., S. 51 und bei Aschrott, S. 363.
[67]) Bei Aschrott, S. 362/63.

Rechtsanwalts, der sich mit dieser Frage besonders ausführlich beschäftigt hat, wohl zu beachten. Brügel[68]) sagt, er sei überzeugt, daß sich das durch den Entwurf vorgeschlagene schleunige Verfahren in dieser Hinsicht in Wirklichkeit garnicht so tumultuarisch gestalten würde, wie es Heinemann annehme. Er glaube, daß die „trotzdem bestehende Gefährlichkeit dieses Verfahrens" sich besser durch weitere Ausgestaltung des dem Angeklagten durch die Vorschriften über die Vertagung, die Aussetzung des Verfahrens und die Verweisung zum ordentlichen Verfahren gewährten Schutzes beseitigen lasse, als durch notwendige Verteidigung in allen dem schleunigen Verfahren zugewiesenen Sachen. Praktisch recht brauchbar erscheint der Vorschlag des Berl. Anwaltsvereins[69]), daß der Antrag auf schleunige Aburteilung „unter Hervorhebung der Beweismittel" dem Angeklagten gleichzeitig mit der Ladung zur Hauptverhandlung zuzustellen sei. Daß das Erfordernis eines Geständnisses als hauptsächliche Grundlage eines schleunigen Verfahrens ein befriedigendes sei, wird von Levis[70]) und v. Hippel[71]) entschieden verneint, während Liepmann[72]), allerdings unter weiterer Voraussetzung der erwähnten Zustimmung, bei seinem Vorliegen ein schleuniges Verfahren selbst in den schwereren Sachen zulassen will. Eine ähnliche Ansicht, gerade für schwerere Straffälle, jedoch vor allem bei Rückfälligen und unter Einschränkung des Erfordernisses der Zustimmung, vertritt Mayr[73]) in seinen sehr beachtenswerten Ausführungen. Ein besonders wesentlicher Punkt in der Regelung des schleunigen Verfahrens

---

[68]) a. a. O. S. 51.
[69]) Zu § 409 (I) = § 411 (II) des Entwurfs.
[70]) Bei Aschrott, S. 551.
[71]) a. a. O., S. 137.
[72]) a. a. O., S. 74.
[73]) „D.J.Z." XII, Sp. 394/95.

durch den letzten Entwurf, in dessen teilweise scharf verurteilende Kritik — außer in gewisser Hinsicht Liepmann — eigentlich nur Wach[74]) nicht einstimmt, ist der der Gerichtsverfassung, die Zuständigkeit des Amtsrichters als Einzelrichter. Diese ist ja auch um so eigenartiger, als der Entwurf den Amtsrichter ohne Schöffen im schleunigen Verfahren selbst in solchen Sachen entscheiden lassen wollte[75]), die nach dem geltenden Gesetz erst durch Überweisung seitens der Strafkammer an das Schöffengericht gelangen. Die Vorschrift des Entwurfs, daß in solchen Sachen einfach der Antrag des Staatsanwalts zur Einleitung des schleunigen Verfahrens genügen solle, lehnen Binding[76]) und v. Hippel[77]) entschieden ab. Darauf, daß derartige „fließende Zuständigkeiten" überhaupt vom Übel sind, daß es dringend wünschenswert erscheint, „den Gerichten festbegrenzte Arbeitsgebiete zu überweisen", weist Oetker[78]) mit Recht hin. Levis[79]) ist zwar der Ansicht, daß im Interesse der Raschheit in einem schleunigen Verfahren zweckmäßiger Weise nur ein Einzelrichter entscheiden, auch als solcher nur der Amtsrichter in Frage kommen könne, jedoch findet er es bedenklich, daß „mit der Zuständigkeit des Amtsrichters die Zuständigkeit des nicht überall genügend vorgebildeten Amtsanwalts verbunden" sei. Derselbe Gedanke, „daß, wenn das schleunige Verfahren in weiterem Umfang praktische Bedeutung erlangen soll, der zur Aburteilung berufene Richter jederzeit zugänglich sein muß", war nach dem Wortlaut der

---

[74]) a. a. O., Sp. 121/122.

[75]) vgl. S. 132/133 dieser Abhandlung.

[76]) „Gerichtssaal", Bd. 74, S. 22. 55.

[77]) a. a. O., S. 139.

[78]) „Gerichtssaal", Bd. 74, S. 85.

[79]) Bei Aschrott, S. 557, 558. — vgl. auch Protokolle I, S. 206.

Begründung zum Entwurf [80]) der Hauptgrund für eine so erhebliche Erweiterung der einzelrichterlichen Znständigkeit. Was es aber mit dieser jederzeitigen Zugänglichkeit des Richters im Hinblick auf das notwendige Erfordernis gerechter Entscheidung und richtiger Strafzumessung für eine praktische Bewandtnis hat, hat v. Bar [81]) überzeugend dargelegt. Wach [74]) hat zweifellos Recht, wenn er einen selbständigen Eigenwert des Amtsrichters auch als Strafrichter anerkennt, aber er sieht diesen Eigenwert nur darin, „daß kraft jeweiliger Präsenz des Richters das Verfahren beschleunigt werden kann". Er bemerkt dabei, daß die Beschleunigung überall zu erstreben sei, wo sie ohne Gefährdung der Gründlichkeit und Sicherheit der Rechtsprechung erreicht werden könne. Wach (a. vorgen. O.) ist jedoch außerdem der Meinung, daß bei der Aburteilung aller Übertretungen und der vom Entwurf bezeichneten Vergehen der Eigenwert der Schöffen „keine nennenswerte Rolle spiele". [82]) Ganz entgegengesetzter Ansicht ist v. Hippel [83]), welcher es für grundsätzlich verwerflich hält, „einem Einzelrichter das Recht zur Verhängung von Freiheitsstrafen zu geben, auch wenn dieses nur Haftstrafen sind". Mit Recht betont v. Hippel (ebenda), daß es „durchaus verfehlt ist, die Verhängung irgend welcher Freiheitsstrafen als Bagatellsachen anzusehen" [84]); eine einzelrichterliche Rechtsprechung hält er nur insoweit für unbedenklich, als man dem Amts-

[80]) Vorlage II. S. 31; vgl. Vorlage I, S. 162

[81]) In Goltdammers Archiv, Bd. 48, S. 45 z. B. kann bei den vielen kleinen Amtsgerichten der gerade in einer Zivilsitzung befindliche Richter diese nicht ohne weiteres zu sofortiger Aburteilung in Strafsachen verlassen.

[82]) Vgl. hierzu die nachfolgende Schlußbetrachtung.

[83]) a. a. O, S. 12.

[84]) Ebenso Oborniker in „Monatsschrift", Bd. 6, S. 103 vgl. die Schlußbetrachtung hier.

richter das Recht geben könne, „auf Verweis und geringere Geldstrafen zu erkennen“. Für die Verhängung von Freiheitsstrafen aber sei vom Strafprozeß zu fordern, daß diese nur „mit allen normalen Garantieen gerechter Entscheidung“ erfolge. Zu diesen Garantieen aber gehörige kollegiale Entscheidung und — sowohl im Sinne des geltenden Gesetzes als auch des Entwurfs — Mitwirkung von Laien in der untersten Instanz. Das Festhalten an dem Kollegialprinzip als hauptsächliche Garantie gerechter Entscheidung verbunden mit dem Gesichtspunkt der Mitwirkung von Laienrichtern kennzeichnet auch fast die gesamte neuere Literatur[85]). Nur sind die Auffassungen über den Wert des Laienelements dabei verschieden. Während die Mehrzahl der Schriftsteller die Mitwirkung von Schöffen nur aus rein politischen Gründen für notwendig erachtet — ein dem Charakter des Strafprozesses durchaus entsprechender Gesichtspunkt! —, erscheint z. B. Kronecker[86]) aus rein sachlichen Gründen und zwar beachtenswerter Weise gerade bei den sogen. Übertretungen „die Mitwirkung von Laien .... von ganz besonderem Werte“. Weidlich hält es für wünschenswert, daß durch das Mitwirken des Laienelements der Richter „eine etwas freiere Stellung dem Gesetze gegenüber erlange“. Beide Gesichtspunkte, die sachliche und die politische Geeignetheit der Laienrichter, d. h. der Schöffen, haben übrigens gerade die Motive[87]) zum letzten Entwurf hervorgehoben. Um so inkonsequenter war es — trotz des Wunsches, „an Schöffen zu sparen“ —,

[85]) Man vgl. z. B. Binding, „Gerichtssaal“, Bd. 74, S. 10; Wachenfeld bei Aschrott, S. 41/42. Harburger in „Monatsschrift“, Bd. 6, S. 122; Kronecker in J.K.V., XVI, S. 186, v. Hippel ebenda, S. 222; Schlechtriem, a. a. O., No. 146; Heinemann, a. a. O., S, 8 ff.; Weidlich, S. 77. — Vgl. auch Lewald, a. a. O., S. 96 ff.

[86]) An dem vorgenannten Orte.

[87]) Begründung für Vorlage II, S. 12/13.

sowohl für das ordentliche[88]) wie für das schleunige Verfahren auf die Mitwirkung der Laien zu verzichten.

Wenn auch Wach[89]) das schleunige Verfahren des Entwurfs 1908/09 für „ein bedeutsames Novum", „einen Fortschritt in unserer zukünftigen Strafrechtspraxis, den man hoch zu bewerten hat" ansieht, Binding[90]) aber gar der Meinung ist, daß das schleunige Verfahren des Entwurfs nur „dem verwerflichen Abmachungsprinzip" zu dienen bestimmt sein würde, so ist wohl der Ansicht v. Hippel's[91]) durchaus beizutreten, wenn dieser meint, das schleunige Verfahren, so wie der Entwurf es regeln wollte, sei „nicht nur wegen der übertriebenen Kompetenz" des Einzelrichters, sondern auch deshalb zu verwerfen, weil seine sachlichen Voraussetzungen ungeeignet sind".

Schlußbetrachtung.

Auch der letztgenannte deutsche Entwurf hat es nicht vermocht, ein neues deutsches Strafprozeßrecht zu schaffen, und es ist nicht abzusehen, wann die gesetzgebenden Faktoren des Deutschen Reiches sich zu einem solchen Schritte entschließen werden. Brachte auch der letzte Entwurf mancherlei Fortschritte im einzelnen, so waren seine Vorschläge keineswegs von großen einheitlichen Gedanken[1]) erfüllt; Begründung und Vorlage wichen stellenweise auffallend

---

[88]) Bei Übertretungen!

[89]) a. a. O., Sp. 123.

[90]) „Gerichtssaal", Bd. 74, S. 48.

[91]) a. a. O., S. 138.

[1]) Vgl. Binding, „Gerichtssaal", Bd. 74, S. 56, 58; v. Hippel, a. a. O., S. 10.

von einander ab. Das „schleunige Verfahren“ des Entwurfs war nicht geeignet, das abgekürzte Verfahren des geltenden Gesetzes in einer für die Praxis mehr wirksamen und brauchbaren Weise zu ergänzen oder zu ersetzen. Der genannte Entwurf[2]) ging bei der Feststellung der besonderen Voraussetzungen jenes Verfahrens davon aus, daß es nur für solche Fälle zuzulassen sei, „in denen ein Bedürfnis der Beschleunigung vorliegt, der schleunigen Aburteilung aber auch kein Hindernis entgegen steht“. Es sollte dies, wie dargelegt, der Fall sein bei frischer Tat mit nachfolgender Festnahme, bei sonstiger vorläufiger Festnahme und Geständnis, bei Schiffsdelikten im erwähnten Sinne, sowie allgemein auf besonderen Antrag des Beschuldigten hin. Anderseits behandelte der Entwurf[3]) — und damit blieb er in Übereinstimmung mit dem geltenden § 211 St.P.O. — das „schleunige Verfahren“ als eine der Verfahrensarten, „die für besonders einfache Fälle eine von den gewöhnlichen Vorschriften abweichende Behandlung gestatten“. Daß die kritische Literatur zum Entwurfe jene für das schleunige Verfahren vorgeschlagenen Fälle aber durchaus nicht immer als „einfach“ betrachtet, ist vorher schon gesagt worden. Auch die sogenannten Übertretungssachen, für welche nach dem Entwurf der Amtsrichter allein zuständig sein sollte[4]), sind nicht immer so einfacher Natur, um stets eine Abweichung vom regelmäßigen Verfahren zu rechtfertigen oder sie gar allgemein als Bagatellsachen anzusehen, wie Levis[5]), v. Lilienthal[6]), Stenglein[7]) und Wachenfeld[8]) mit Recht hervorheben.

[2]) Begründung zu Vorl. II S. 31; vgl. Vorl. I, S. 161.

[3]) Begründung, ebenda.

[4]) Die Beschlüsse der Reichtagskommission zu § 23 G.V.G. hatten die Zuständigkeit des Amtsrichters schließlich auf die Fälle des § 361 No. 3—8 St.G.G. eingeschränkt!

[5]) Bei Aschrot., S. 547.

[6]) a. a. O, S. 19.

[7]) „Gerichtssaal“ Bd. 62, S. 278.

[8]) Bei Aschrott, S. 41.

Wenn man also in folgerichtiger Entwickelung des dem geltenden Gesetze innewohnenden Gedankens ein schleuniges Verfahren aus dem Gesichtspunkte der Einfachheit des Falles heraus aufbauen wollte, hätte man sich nicht von vornherein auf jene drei Punkte beschränken dürfen, wie sie in den der Reformkommission vorgelegten Fragen enthalten waren[9]). In dieser Hinsicht erscheint mir der Vorschlag von Levis[10]) bemerkenswert zu sein, welcher die erwähnten Voraussetzungen ganz fallen lassen und die Anwendbarkeit eines solchen Verfahrens überhaupt vom Ermessen im einzelnen Falle abhängig machen will. Levis meint: der Staatsanwalt solle das abgekürzte Verfahren dann beantragen können, „wenn nach Lage der Sache erhebliche Zweifel über die Person des Täters und seine Persönlichkeit, sowie über die Umstände der Tat nicht zu bestehen scheinen". Dieser Antrag solle nur zulässig sein, wenn keine andere Strafe als Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von nicht mehr als 4 Monaten zu erwarten sei, und der Beschuldigte sein Einverständnis zu diesem Verfahren gebe. Der Gedanke, daß die Einleitung des schleunigen Verfahrens in das pflichtmäßige Ermessen des öffentlichen Anklägers zu stellen ist, seine Anwendbarkeit jedoch einer Prüfung des Richters unterliegen muß, ist m. E. auch der einzig richtige. Die obigen Darlegungen aus dem Gebiete des französischen Strafprozeßsystems bestätigen ihn. Überhaupt werden bei einer Neugestaltung unseres Strafprozesses die Vorschriften des französischen und österreichischen Strafprozeßsystems weit eher als Vorbild dienen können, als das nun einmal unter ganz anderen Verhältnissen erwachsene englisch-schottische Recht[11]). Wir können vom englischen und schottischen

[9]) s. S. 129 dieser Abhandlung.

[10]) Bei Aschrott, S. 552/53.

[11]) Vgl. v. Spindler bei Aschrott S. 716/17. — darüber, daß in vielem der deutsche Strafprozeß dem englischen voraus

Strafprozeß gar manches lernen, vor allem was den Geschäftsgang der Gerichte und die Mündlichkeit des Verfahrens angeht. Auch ist der Grundsatz, die einzelnen strafbaren Handlungen mit Bezug auf die Zuständigkeit der Gerichte einzuteilen, ein richtigerer, als die Benennungen des kontinentalen Strafrechts bei der verschiedenartigen Zuständigkeit der einzelnen Gerichte. Ein für ein schleuniges Verfahren in unserem Sinne in Betracht kommender Gesichtspunkt aber, wo m. E. das englische und schottische Recht durchaus nicht als Vorbild dienen kann, ist die Abweichung in der Gerichtsverfassung. Stenglein[12]) sagt, daß es immer etwas Mißliches habe, wenn ein Angeschuldigter dem regelmäßigen Gericht entzogen werde, und spricht deshalb einem abgekürzten Verfahren im Sinne der seinerzeitigen Vorfragen zum letzten Entwurf nur mit Einschränkungen das Wort. Garraud[13]) erwähnt als Vorzug des genannten franz. Ges. von 1863, daß das Gesetz „sich wohl gehütet habe, an der Harmonie des gerichtlichen Systems zu rühren"; er bezeichnet sehr wahr eine Abweichung in der Gerichtsverfassung bei einem schleunigen Verfahren als einen „gefährlichen Weg". Ich möchte diesen Gedanken mit Entschiedenheit dahin erweitern, daß an den einmal bestehenden Vorschriften der Strafgerichtsverfassung nur aus den zwingendsten Gründen gerüttelt werden darf. In noch höherem Maße als die Einrichtungen des Strafverfahrens sind jene Vorschriften geeignet, feste Bestandteile des öffentlichen Rechts eines Staates zu werden. Der Wunsch, einen „jederzeit zugänglichen" Richter für ein schleuniges Verfahren zu haben, ist kein hinreichender

ist, vgl. noch die ausführlichen Darlegungen Seelmann's, in J. K. V., XIX, S. 228 ff.

[12]) Im „Gerichtssaal" Bd. 62, S. 278.

[13]) Tome III, p. 266; teilweise zitiert S. 69 dieser Abhandlung.

Grund, hier an so wichtigen Fragen zu ändern. Wenn einmal im Deutschen Reiche Schöffengerichte seit Jahren bestehen und diese Gerichte, wie allgemein anerkannt, zur vollsten Zufriedenheit gewirkt haben, dann darf auch bei Neuregelung eines schleunigen Verfahrens kein Jota daran geändert werden. Gewiß ist ein solches Gericht nicht in dem Maße bereit, wie ein Einzelrichter, aber, wenn dem Volke in dieser Weise auch für ein schleuniges Verfahren die Garantie gerechter Entscheidung durch das ordnungsmäßige Gericht geboten wird, dann muß es eben auch persönlich der Strafrechtspflege größere Opfer bringen. Dann braucht man auch die Zustimmung des Angeklagten (oder Anzuklagenden) zum schleunigen Verfahren nicht zu verlangen, wie sie von der Literatur zu diesem Verfahren des letzten Entwurfs vor dem Einzelrichter hauptsächlich als Garantie gerechter Entscheidung gefordert wurde. Aber selbst hierzu möchte ich noch den Gedanken aussprechen, daß es, wenn auch die Engländer diese Einrichtung anwenden und — in dem seltenen Fall des — § 265 unserer St.P.O. dieses Erfordernis aufgetaucht ist, der deutschen Auffassung von der Hoheit der Justiz, von der Würde des staatlichen Gerichts doch nicht entspricht, daß der Richter einen Angeklagten erst fragen muß, ob er auch die Anwendung eines im Allgemeininteresse wünschenswerten Verfahrens gestatte. Es ist wohl leider auch wahr[14]), daß sich der Engländer bis in die untersten Volksschichten herunter in der Öffentlichkeit, „namentlich vor seinem Richter", im allgemeinen würdiger aufführt als der Deutsche. „Wir können den deutschen Volkscharakter nicht ändern und können nicht das in England vorhandene gute Verhältnis zwischen Regierenden und Regierten herstellen" [15]). v. Bar[16]), der ebenfalls die

[14]) So Weidlich, S. 16.

[15]) Kronecker in J.K.V., XVI, S. 170.

[16]) a. a. O., S. 46.

Zustimmung des Beschuldigten zu einem schleunigen Verfahren für erforderlich hält, hebt zwar hervor: Beneficia non obtruduntur, weil die sofortige Aburteilung für einen Festgenommenen eine Wohltat sein könne. Aber es liegt ja in der Hand des Beschuldigten, durch eigene Aufklärung des Sachverhalts, durch Verzicht auf unnütze Einwendungen sowie durch Geständnis die Sache zu einer einfachen zu gestalten und so die Staatsanwaltschaft zur Einleitung des schleunigen Verfahrens zu veranlassen.

Daß ein schleuniges Verfahren, um wirksam zu sein, einer näheren Ausgestaltung bedarf, ist zweifellos richtig. Es ist jedoch ein eigen Ding, aus dem Wunsche nach Beschleunigung ein Verfahren, das dem wichtigsten Grundsatz des Strafverfahrens, der Erforschung der materiellen Wahrheit, gerecht werden will, durch zu kurze Fristen, Vertagungsverbot und ähnl. so einzuengen, daß eine genügende Aufklärung der Sache vereitelt werden kann. „Weniger Überhastung wird zweifellos mehr Beschleunigung bringen“ [17]). Gewiß soll durch die Vereinfachung des Verfahrens eine Beschleunigung erzielt werden, aber es ist gerade bei den sogen. einfacheren Strafsachen, den Übertretungen, gefährlich, allzu schnell zu urteilen. Unser geltendes Strafrecht kennt die mannigfachsten Bestimmungen, bei deren Begehung sogen. Übertretungsstrafen angedroht sind, an sich niedrige Strafen. Aber es ist sehr zu beachten, daß mit diesen Bestimmungen häufig Personenkreise in Berührung kommen, welche mit den eigentlichen Übeltätern garnichts zu tun haben und noch unbestraft sind. Daß es jedoch für einen Menschen, der bisher unbestraft war, oft eine Lebensfrage bedeutet, ob ihm eine Strafe auferlegt wird, die ihn zum

[17]) Liepmann, S. 78/79. — In mancher Hinsicht recht brauchbar erscheinen die Vorschläge von Lewald, a. a. O., S. 96/97, auf die ich hier verweisen will.

Vorbestraften“ stempelt, darauf weist Oborniker[18]) treffend hin. Anderseits ist die im Volksempfinden von der Gefängnisstrafe kaum unterschiedene Haftstrafe vom geltenden Strafgesetz in so zahlreicher Weise angedroht, unser Strafensystem überhaupt ein derart reformbedürftiges, daß vor umfassender Umgestaltung unseres Strafrechts in dieser Hinsicht ein schleuniges Verfahren in leichteren Strafsachen nicht leicht befriedigend zu handhaben ist. Gilt es doch, vor Freiheitsstrafen gerade „denjenigen möglichst lange zu bewahren, der eine solche noch nicht erlitten hat“[19]) — — —

Wenn wir hier von einem schleunigen Verfahren sprechen, so verdient noch ein Gesichtspunkt Beachtung, wie er in letzter Zeit nicht selten Ausdruck gefunden hat[20]): aus Rücksicht auf die öffentliche Ordnung gegenüber richtigen Übeltätern ein beschleunigteres Verfahren anzuwenden. Hierbei möchte ich auf die bemerkenswerten Erörterungen Mayr's[21]) hinweisen, welcher ein abgekürztes Verfahren im Sinne des § 211 Abs. 1 St.P.O. für Strafkammersachen fordert. Er erinnert daran, daß das Gros der vor den Strafkammern zur Aburteilung gelangenden Fälle aus Diebstahl und Betrug im Rückfalle besteht und daß diese Sachen bei vielfach abgelegtem Geständnis oft relativ einfacher Natur sind. Eine möglichst baldige Aburteilung bei Übeltätern, welche das öffentliche Interesse besonders beunruhigen — z. B. bei Messerstechern und sonstigen Rohlingen; vgl. auch das oben (S. 119) erwähnte Beispiel von Amerika — ist gewiß sehr zu

---

[18]) In „Monatsschrift“, Bd. 6, S. 103.

[19]) v. Liszt auf der 15. Landesversamml. der J.K.V., München, 30. Mai 1912.

[20]) Vgl. Lönnies im „Tag“ a. a. O.; van Balker im deutschen Reichstage am 18. April 1912.

[21]) In „D.J.Z.“, XII, Sp. 391 ff. — Im gleichen Sinne des näheren Sieskind, a. a. O., S. 483.

wünschen. Es streift jedoch dieses Gebiet beinahe die sog. Verbrechen, bei denen ein schleuniges Verfahren auf keinen Fall dem Wesen des Strafprozesses entspricht. Nur den Gedanken wollen wir dringend festhalten, wie Garraud[22]) ihn ausdrückt, daß nämlich ein schleuniges Verfahren bei schwereren Delikten in der Hauptsache darin zu bestehen habe, daß die „Abschwächung der Beweismittel" verhindert werde!

Ich komme zu der Überzeugung, daß bei Ausgestaltung eines schleunigen Verfahrens im wesentlichen nur das die Hauptverhandlung vorbereitende Verfahren einer Abkürzung zu unterziehen ist.[23]) Je besser die Beweismittel sicher gestellt, je richtiger schon im Ermittelungsverfahren die Sachlage klar gestellt wird, desto schleuniger wird das ganze Verfahren sein können. Für den deutschen Strafprozeß wird auch in der Zukunft ein rein staatsanwaltliches Ermittelungsverfahren — außer bei schwersten Delikten — bleiben müssen[24]). Da jedoch der Staatsanwalt nicht alle einleitenden Ermittelungen selbst vornehmen kann und andere Organe der staatlichen Verwaltung, vor allem die Sicherheitspolizei, in die Strafrechtspflege unterstützend eingreifen müssen, ist bei einer Reform des Strafprozesses auch die Gestaltung der Polizei nicht außer acht zu lassen. In dieser Hinsicht läßt die bestehende Polizei der deutschen Einzelstaaten noch mancherlei zu wünschen übrig. Es ist für die Zwecke der Strafrechtspflege nun einmal nicht ganz gleichwertig, ob ein Kriminalbeamter einer großstädtischen, staatlichen Polizeibehörde die ersten Ermittelungen vornimmt oder ein kleinstädtischer Polizeibeamter. Daß aber sämtliche Organe

[22]) Tome III, p, 245; s. hier S. 73 d. Abh.

[23]) Von Interesse Steidle, S. 8, der als Analogon auf § 156 Abs. 1 der Militärstrafgerichtsordnung hinweist.

[24]) Ebenso z. B. v. Liszt, a. a. O., S. 33.

der Kriminalpolizei möglichst gleichmäßig und gut arbeiten, ist dringend erforderlich, wenn sie als wahrhaft brauchbare Hilfsorgane der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren angesehen werden sollen.

Eine Ausdehnung des Verfahrens mit Strafbefehl, wie es Damme[25]) empfiehlt und wozu der letzte Entwurf Ansätze machte, zu einem schleunigen — nicht nur provisorischen[26]) — Verfahren etwa zu verwenden, davor möge das deutsche Strafprozeßrecht bewahrt bleiben! In dem Rahmen des geltenden Gesetzes mag man ein Strafbefehlsverfahren als für gewisse Delikte zweckmäßig aufrecht erhalten. Im übrigen aber will unsere Strafe „allein Schuld-, nicht Verdachtsstrafe" sein[27]). Ein summarisches Verfahren in dem alten theoretischen Sinne darf ein schleuniges Verfahren des künftigen Strafprozesses nicht werden. England und Frankreich kennen beide kein derartiges Strafbefehlsverfahren, bei dem die Schriftlichkeit die Mündlichkeit ganz verdrängt. Das Übermaß der Schriftlichkeit belastet wahrlich schon übermächtig unser ganzes Gerichtswesen. In dieser Hinsicht könnte auch das Strafverfahren nicht unweseutlich beschleunigt werden; für Vorstrafenauszüge ist das Telegramm am Platze.[28])

Niemals darf im Strafprozeß vergessen werden der notwendige unzertrennliche Zusammenhang zwischen Strafverfahren und Strafrecht und den beiden innewohnenden eigenen Grundgedanken. Die ganze Strafe verfehlt ihren Zweck, wenn die Strafe nicht mit Sicherheit einen Schuldigen trifft. Richter sind auch Menschen und können sich irren. Es muß selbst in einem schleu-

---

[25]) a. a. O., S. 275/76.

[26]) Wie es das geltende Verfahren mit Strafbefehl eben ist.

[27]) Binding, „Entwurf", S. 12.

[28]) In Belgien sind die Richter gesetzlich verpflichtet, das Vorstrafenverzeichnis binnen 24 Stunden telegraphisch einzuziehen. Felisch in I.K.V., V, S. 524.

nigen Verfahren alles getan werden, um durch Aufklärung Irrtümer möglichst zu vermeiden. „Promptheit der Strafjustiz ist ein großer Vorzug; sie ist aber zu teuer erkauft, wenn sie auf Kosten der Gründlichkeit und der Zuverlässigkeit der Ermittelungen erlangt ist“ [29]). Die hauptsächliche Aufgabe des Strafprozesses ist gewiß, die Hauptzahl der Schuldigen einer wirksamen und energischen Bestrafung entgegenzuführen. Das höchste Ziel jedoch jeglichen modernen Strafprozesses, der allen Erfordernissen der Gerechtigkeit wirklich genügen will, ist und bleibt nach menschlichem Vermögen in würdiger Weise erdenklichste Ermittelung der materiellen Wahrheit.

---

[29]) Seelmann, in J.K.V., XIX, S. 289.